druckt worden; man findet auch nicht einmal Abschriften davon in Dänemark.

6) Facetus, ein anonymes Gedicht über die Pflichten des Menschen gegen Gott. Christian II. wollte, daß anstatt dieses Gedichts die Catonischen Disticha Moralia in den Schulen eingeführt würden.

7) Puerilia, unbekannten Inhalts.

8) Caser, vermuthlich die Declinationen enthaltend.

9) Donatus und Fundamentalia in Grammatica *). Ein Auszug aus diesem Buche von Remigius Autissiodorensis und anderen alten Grammatikern. Eins der ältesten in Dänemark gedruckten Schulbücher (von Gottfried von Ghemen 1493).

10) Regulae Grammaticae. Eine Schrift gleichen Inhalts.

Die letzten Schulbücher waren:

11) Joh. Murmelii (Rector in Münster zu Anfang des 16. Jahrh.) de Latina constructione et praecepta ad puerorum institutionem ex probatissimis Grammaticis.

12) Rudimenta Jo. Despauterii, welche in einer 1511 zu Mecheln gehaltenen Synode anstatt des Doctrinale Alexandri eingeführt wurde.

13) Auch ein einheimisches: Petri Laale Proverbia s. Adagia. Der Verfasser war im funfzehnten Jahrhunderte Landrichter in Halland. Seine Schrift enthält eine Sammlung von lateinischen und dänischen Sprüchwörtern und Sentenzen und ist als ein Sprachmonument aus jenem Jahrhunderte sehr merkwürdig. Sie war bereits 1506 in den Schulen in Gebrauch und ward in diesen

*) Schwarz, S. 200.

Jahre zuerst von Christiern Pedersen herausgegeben. Auch außer Dänemark war sie bekannt, denn eine zweite Ausgabe erschien 1513 in Paris. Nach drei Jahrhunderten hat Nyerup im Jahre 1827 die dritte besorgt. Aus diesen Notizen erhellt aber zur Gnüge, wie elend der Schulunterricht das ganze Mittelalter hindurch in Dänemark gewesen ist *). Dieses ward auch schon vor dem Anfange der Reformation empfunden, und man war daher, als die liberaleren Ideen anfingen in Umlauf zu kommen, auch darauf bedacht, bessere Lehrbücher einzuführen. Besonders ließen in Dänemark Christiern Pedersen, Christian Terkelsen von Mors, nachher auch Peter Litle (Petrus Parvus) in Roschild sich dieses angelegen seyn. Terkelsen sammelte Murmelii, Despauterii und Bugenhagen's Grammatiken, als die besseren, in einem Bande. Peter Litle gab 1520 Henrici Fabri hortulum synonymorum mit einem von ihm selbst verfaßten Anhange heraus.

Zwar gingen alle diese Reformationen der niedern Schulen allein die lateinische Sprache an, welche sich die Mitherrschaft in den öffentlichen Verhandlungen zugeeignet hatte, indem die Geistlichkeit allein im Besitze wissenschaftlicher Bildung, auch die wichtigsten Staatsämter bekleidete, und die dänische Sprache erst ganz kurz vor der kalmarischen Union in der Canzelei gebraucht worden ist **). An andere Fächer des Schulunterrichts dachte

*) Griechisch zu lernen, war fast keine Gelegenheit. Der berühmte dänische Theolog Nikolaus Hemmingius lernte, als er bereits in fünf Schulen gewesen war, diese Sprache erst kurz vor der Reformation in Lund. Baden's Abhandlinger, I. 129.

**) In Schweden befahl 1345 Magnus Erichsen zuerst die Landes-

man noch nicht. Auch zeigte bei dem Zustande der meisten europäischen, zumal der nordischen, Sprachen die lateinische unleugbar weit mehr als irgend eine andere den Weg zur Aufklärung und Cultur und verdiente deshalb auch sobiel mehr mit Eifer betrieben zu werden. Diese war daher auch in der ganzen Zeit des Mittelalters in den niederen nordischen Schulen eingeführt, was aber zu den höheren Disciplinen gehörte, Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, Arzeneikunde, Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Physik, Geschichte, Poesie, Musik *), war den höheren Lehranstalten, den Universitäten, oder auch dem eigenen Studium und Privatunterrichte überlassen.

6.

Besuch fremder Universitäten.

Von der Zeit an, da das Licht der Wissenschaften von Neuem im südlichen Europa angezündet, und durch die gelehrte Behandlung der Theologie und des Kirchenrechts große Lehranstalten allmälig gebildet waren, die nachher durch Vereinigung der verschiedenen Schulen zu Universitäten wurden, hatte die nordische Geistlichkeit auch diese Einrichtungen benutzt. Wir finden, daß bereits sehr früh junge Geistliche nach Paris, dieser besonders für das theologische Studium wichtigen Universität gezogen sind, wo Peter Comestor, Peter der Lombarde, Abälard, Thomas von Aquino und viele andere hoch-

sprache vor Gericht. Diese Anordnung mußte aber 1442 erneuert werden. Das Lateinische ward aber immer noch in öffentlichen Acten gebraucht. Lundii Observationes ad leges Uplandicas.

*) Schwarz, Erziehungslehre, S. 204.

rühmte Männer aus der scholastischen Periode als Sterne der ersten Größe glänzten *). Und wenn man bedenkt, wie vielfache Verbindung bereits in einem früheren Zeitalter, in welchem das Collegium Dacorum zu Paris die jungen Dänen gastfrei aufnahm **), als Estil, der Freund Bernhard's von Clairvaux, noch lebte, als Absalon und Saxo dort ihren Geist bildeten, König Philipp August mit der Tochter Waldemar's, der Prinzessin Ingeborg, in Unfrieden und Frieden lebte, Andreas Sunesen, der Zögling, wenn nicht vielleicht selbst ein Lehrer an der pariser Schule, auf Absalon's Stuhle saß, zwischen Dänemark und Frankreich Statt gefunden hatte; wenn man sich ferner erinnert, daß mehrere Cistercienserklöster von Estil mit französischen Mönchen bevölkert waren, und daß alle diese Verbindungen durch den siebzigjährigen Aufenthalt der Päpste in Avignon fester geknüpft werden mußten: so ist es kein Wunder, daß Paris bald der Versammlungsort für alle Dänen ward, die in den Wissenschaften weitere Fortschritte machen wollten. Wir haben hierüber eine berühmte Stelle in Helmold's Chronik, aus welcher erhellt, daß nicht blos Geistliche nach Paris reisten, sondern auch Weltliche ihre Kinder dorthin schickten, um in den gelehrten Schulen dieser Hauptstadt erzogen und zu Geschäften gebildet zu werden. Er rühmt die Fortschritte der Dänen in den Wissenschaften, da ihrer so viele nach Paris kämen, und bemerkt dabei, daß sie wegen der natürlichen Geläufigkeit ihrer Zunge nicht blos zum philosophischen Disputiren sehr aufgelegt wären,

*) Gram's oben angeführte Oratio. Dänische Bibliothek. VII.

**) Suhm IX. 458. Boulaeh, Historia Universitatis Parisiensis. — Crevier, Histoire de l'Université de Paris. I.

sondern sich auch in der Behandlung kirchlicher Geschäfte als gute Legisten und Decretisten bewiesen *). In Norwegen stiftete der König Hakon Magnusen, der 1319 starb und selbst wissenschaftliche Bildung hatte (er konnte sogar Latein sprechen), ein Legat von 300 Mark Silber für studirende Geistliche, die wahrscheinlich außer Landes reisen sollten **). So wie Paris in Dänemark als der Mittelpunct der Cultur angesehen ward, eben so betrachtete man diese Stadt auch in Schweden. Auch dort fing man im dreizehnten Jahrhunderte an, den Mangel einer größeren Geistesbildung zu empfinden, und schickte deshalb junge Leute nach Paris und Montpellier, um dort erzogen zu werden †). Deshalb hatte auch ein dänischer Fürst, Waldemar, welcher Kanonikus der heil. Genoveva war und in Paris starb, dort studirt ††), gewiß um einst in seinem Vaterlande ein Bisthum zu erhalten. Sein dortiger Aufenthalt dürfte vielleicht die erste Veranlassung zu der unglücklichen Vermählung Philipp August's mit der Tochter Waldemar I. gewesen seyn. Was im dreizehnten Jahrhunderte angefangen hatte, ward im vierzehnten ganz allgemein, daß besonders Geistliche nach Paris reisten, um die dortigen berühmten Lehrer zu hören und sich die nöthigen theologischen und kanonistischen Kenntnisse zu erwerben; und es läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß dieses genauere Studium des Kirchenrechts nicht wenig dazu beigetragen habe, bei jeder Ge-

*) Chron. Slavor. III. cap. 5. Die Worte Ref. H. I. 155, auch noch Nyerup 253.

**) Danske Magazin, I. 546.

†) Eichhorn's allgemeine Culturgeschichte, I. 252.

††) Pontoppid. Gesta et vestigia Danorum, I. p. 383.

legenheit den Zwist zwischen Scepter und Krummstab zu erneuern. Dieses war der Fall mit Jakob Erlandsen, Johann Grand und mehreren Andern. Auch in Norwegen ward 1227 der Jarl Hakon durch die kanonistischen Gespräche der Gelehrten an seinem Hofe auf die Gedanken gebracht, er sey seiner näheren Verwandtschaft mit dem Könige Inge wegen näher als der König Hakon Hakonsen zum Throne berechtigt *). Aber auch Absalon, Andreas Sunesen, Saxo Grammatikus, die Bischöfe Knud und Gunner von Wiborg, Oluf Glob, Bischof von Börlum und viele andere der ausgezeichnetsten Männer, in Dänemark und im ganzen Norden **), hatten ihre Bildung in Paris erhalten, und ohne Zweifel überwogen die wohlthätigen Folgen dieser Reisen bei weitem die schädlichen. Besonders war es die Geistlichkeit, welche diese auf jede Weise zu befördern suchte. Es galt schon für Auszeichnung, in Paris studirt zu haben. Pariser Klerk war ein Ehrenname für die, welche dort gewesen waren; und wenn gleich nicht Alle ihre Kenntnisse einer Prüfung des gelehrten und hochbetagten Bischofs Gunner von Wiborg, in der selbst die scharfsinnigsten Männer manchmal schlecht genug bestehen mochten, wenn er ihnen mit den Spitzfindigkeiten der Schule, in denen er auch ein Meister war, zusetzte †), unterwerfen durften: so mußte doch eine große Menge von mehr oder weniger gemeinnützigen Kenntnissen aus Frankreich nach

*) Gebhardi II. 25.

**) Selbst in Island. Der heil. Thorlak Thorhallesen, Bischof von Skalholt († 1193), hatte in Paris und in England (in Lincoln) studirt. Suhm VII. 437. 542.

†) Vita Gunnerii in Scr. R. D. V. p. 575—80. Suhm X. p. 186.

Digitized by Google

Dänemark verpflanzt worden seyn. Jakob Erlandsen hatte, wie bereits erzählt ist, ein Stipendium für die nach Paris reisende Jugend gestiftet; andere kamen in der Folge hinzu; sogar in den unglückseligsten Zeiten fehlte es nicht daran *). Die Folge hiervon war, daß mancher Däne, in seiner Jugend an das mildere Klima und die angenehme Lebensart in Frankreich gewöhnt, dort viele Jahre blieb oder im Alter dorthin zurückkehrte. So hatte sich Andreas Sunesen lange Zeit in Paris aufgehalten. Auch der Dominicaner Martinus de Dacia, Canzler des Königs Erich Menved, erwarb seinen hohen Ruhm als Dialektiker von einem langen Aufenthalte in Paris gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts **). Die Erzbischöfe Esfil und Johann Grand zogen, nachdem sie ihre Aemter niedergelegt hatten, nach Frankreich, um dort ihr Leben zu beschließen. Viele unterhielten noch nach ihrer Zurückkunft ihre Verbindung mit Frankreich, z. B. der Bischof Peter von Roschild, der sein Kanonikat an der Kirche der heil. Genoveva behielt. Was aber besonders die jungen Dänen nach Frankreich hinzog und ihren Aufenthalt in Paris erleichterte, war das schon öfter erwähnte Collegium Dacicum, welches einen Theil der Universität ausmachte und eben so wie das im dreizehnten Jahrhunderte errichtete Gymnasium Svecicum †)

*) Hamsfort, Series Episc. Othiniensium, in der dänischen Bibliothek, IX. p. 398. 411. 414, und den S. R. D. VII. 224. 228. 229. Pontoppid. Annal. II. 12. 116. 142 und Gesta et vestigia Danor. I, 374.

**) Gram's Oratio, dänische Bibliothek, VII. 494 — 497. Pontoppid. II. 15.

†) Lagerbring, Svea Rikes Historia, II. S. 832. III. 854.

Digitized by Google

zur deutschen Landsmannschaft gehörte *). Es war sehr alt, wahrscheinlich aus dem zwölften Jahrhunderte. Die durch den heil. Wilhelm, Kanonikus von St. Genoveva, der zu Estil's Zeit nach Dänemark gekommen war, mit jener Abtei geknüpften literarischen Verbindungen hatten die Stiftung dieses Collegiums ohne Zweifel veranlaßt **). Es war eigentlich nur für Dänen bestimmt, obgleich auch vielleicht einzelne Norweger in demselben zugelassen wurden, und bestand noch im funfzehnten Jahrhunderte, verfiel aber allmälig, wahrscheinlich weil die dänischen Studirenden immer mehr den so viel näher liegenden Universitäten Deutschlands den Vorzug gaben, so daß die Anzahl derer, die nach Paris kamen, nicht zur Deckung der Bau- und anderer Unkosten hinreichte. Schon 1317 ward das Gebäude den Carmelitern für eine geringe Summe überlassen ***), für welche die dänischen Studirenden ein anderes Haus kauften, dessen spätere Schicksale nicht weiter bekannt sind, als daß die Studirenden aus Laon, deren Bischof Hugo Darsu wahrscheinlich das Collegium vor 1113, in welchem Jahre er starb, gestiftet hatte †), sich 1429 dasselbe zueignen wollten, aber, da die ganze Universität sich ihnen widersetzte, ihren Zweck nicht erreichten ††).

*) Lagerbring III. S. 854, oder zur englischen Nyerup 574. Ein Verzeichniß von dänischen Rectoren der pariser Univers. Ebend. 576.

**) Ein anderes Haus in Paris hatte Meister Peter Arnfast, Doctor der heil. Schrift und Kanoniker in Roschild, 1284 armen in Paris studirenden Dänen vermacht. Wir wissen nur aus dem Befehle des Officialls des Bischofs von Paris, daß dieses Haus von dänischen Vorstehern und Procuratoren seiner Bestimmung gemäß benutzt werden sollte. Suhm X. 892.

***) Suhm XI. 810.

†) Ebend. IX. 458.

††) Bulaeus, II. 385. 386.

7.

Studium der Arzeneikunst.

Diese Wissenschaft war von den Weibern auf die Geistlichen übergegangen. Zwar war das kanonische Recht dem Studium und der Ausübung derselben nicht eben günstig *); es erlaubte jedoch, selbst einen erfahrenen Arzt zu den kirchlichen Weihen zu befördern **). Die Aerzte wurden in der Folge selbst als Mitglieder der Geistlichkeit betrachtet und dem Cölibate unterworfen, und erst im funfzehnten Jahrhunderte hob in Frankreich der Legat Nikolaus V., Cardinal d'Estorteville, dieses Eheverbot auf ***). Die salernitanische Schule war aus dem Kloster hervorgegangen ****). Die Medicin ward auch in deutschen Klöstern, und namentlich in Corvey, der ersten Pflanzschule der dänischen Glaubensboten, geübt †); und daß die dänischen Geistlichen sich im dreizehnten Jahrhunderte mit ihr beschäftigten, erhellt aus den Wundercuren, mit denen die von Absalon nach Rügen gesandten Missionarien so viel zur Bekehrung der heidnischen Wenden ausrichteten ††). Von den medicinischen Kenntnissen eines etwas späteren Zeitalters, des dreizehnten Jahrhunderts, haben wir noch einen Beweis. Es ist dieses Heinrich Harpestreng's Receptbuch †††), in dem zugleich eine Bearbeitung von Morhod's Werk über die medici-

*) Cap. 21. D. 5. de Consecrat. c. 9. X. ne clericus v. monach.

**) Cap. 7. X. de aetate et qualitate ordinand.

***) Gregoire, Histoire du mariage des prêtres en France. p. 29.

****) Sprengel's Gesch. der Arzeneikunde, 2te Aufl. II. 466.

†) Baden's Abhandlinger I. 98.

††) Saxo XIV. 528.

†††) Henrik Harpestreng's danske Lægebog, udgivet af Christian Molbech. Kbh. 1826. 8.

nische Kraft der Steine enthalten ist. Von dem Verfasser dieser Schrift, die auch für den dänischen Sprachforscher Werth hat, ist uns weiter nichts bekannt, als daß er ein Kanoniker in Lund war und 1244 starb *). Noch eines andern dänischen Geistlichen, der sich mit der Medicin beschäftigte, und von dem ein Werkchen über die Pest **) vorhanden ist, gedenkt die dänische Literargeschichte. Er hieß Knud und soll Bischof von Aarhuus gewesen seyn. Das war er nun freilich nicht, aber eine Pfründe mag er dort besessen haben. Er war vielleicht Canzler des Königs Erich von Pommern ***), und seine Zeit würde dann in die erste Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts fallen. Auch der Kanoniker Christiern Pedersen in Lund soll ein Arzt gewesen seyn †); die meisten, nicht sowohl medicinischen als besonders chirurgischen Kenntnisse besaßen aber doch wohl von Alters her die Weiber, denen es besonders oblag, die Wunden zu verbinden und zu heilen, welche ihre Männer, Söhne und übrigen nahen Verwandten in den Schlachten erhielten oder in den täglichen Händeln, denen sie ausgesetzt waren, davon trugen.

Von Apotheken wußte der Norden nichts vor dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ††). —

*) Molbech's Vorrede zu Harpestreng's Buch, S. 5.

**) De regimine pestilentico. Molbech S. 3.

***) Nyerup's dansk-norsk Litteraturlexicon, S. 116. Pontoppid. II. 483.

†) Baden's Afhandlinger, I. 140.

††) Ebendas. 131. Wir haben ein Privilegium für einen Apotheker von Christian II. 1514.

Drittes Capitel.

Universität zu Kopenhagen.

I.

Einleitung.

Es ward vom funfzehnten Jahrhunderte an gewöhnlicher, nach Cöln, Löwen, Erfurt, Prag und Leipzig zu reisen, da diese hohen Schulen eine so große Celebrität erlangt hatten. Besonders aber waren Cöln und Löwen die beiden Hochsitze der scholastischen Philosophie, die Oerter, an welchen die jungen Dänen, die auf der damals so trocknen und unfruchtbaren Bahn der Wissenschaften weiter fortschreiten wollten, ihre in der Heimath angefangenen Studien fortsetzten. Deshalb eröffneten auch akademische Gelehrsamkeit und Ehrentitel — besonders die Doctorwürde in der Theologie und den Decretalen, welche nur durch ernsthaftes Studium der scholastischen Theologie und des Kirchenrechts, wozu, so lange Dänemark keine Landesuniversität hatte, dort keine Gelegenheit war, erlangt werden konnte — den Weg zu Ehren und Würden. Solchergestalt wurden also die berühmtesten Bischöfe in der Fremde gebildet, gewiß nicht zum Besten des Landes; denn die gelehrtesten Kanonisten waren gewöhnlich

Digitized by Google

auch die unruhigsten und am meisten empörerischen Unterthanen. Je länger die geistliche Jugend auf diese Weise unterrichtet worden war (daß Laien studirten, war höchst selten und fing erst um die Zeit der Reformation an mehr in Gebrauch zu kommen), desto mehr war eine solche Erziehung in den Augen der Geistlichkeit ehrwürdig, und desto weniger empfand sie das Bedürfniß verbesserter inländischer Lehranstalten, welche sie vielleicht selbst für bedenklich und schädlich hielt. Alles ging also im alten Gleise, nur daß es immer schlechter ward; und als nun Deutschland im vierzehnten und noch mehr im funfzehnten Jahrhunderte so viele Universitäten erhielt, war es nicht der Klerus, sondern der in so mancher Rücksicht verkannte *) König Erich von Pommern, der eine ähnliche Lehranstalt in seinem Reiche zu errichten wünschte.

2.

Unterhandlungen über die Errichtung einer Universität in Dänemark.

Dieser König hatte selbst am Hofe seiner Vorgängerin in der Regierung, der Königin Margaretha, eine für diese Zeiten sorgfältige Erziehung genossen; es fanden dort viele, wenn gleich für Dänemark nicht vortheilhafte Verbindungen mit Deutschland Statt; indessen trugen diese doch, durch die vielen Deutschen, die ins Land kamen, dazu bei, daß man den Mangel an Cultur mehr als vorher empfand, und der König that den entscheidenden Schritt, indem er wenige Jahre nach seiner Thronbestei-

*) Vergl. Jahn, om Anledningen til de Seenstes Förste Opstand imod Erik af Pommern. Nordist Tidsskrift, I. 1—37.

gung dem Papſte, an den man ſich nach der Denkart des Zeitalters in ſolchen Angelegenheiten allein zu wenden hatte, ſeinen Wunſch, eine hohe Schule in ſeinem Reiche zu erhalten, eröffnete. Martin V. war auch willig, ihm die Erfüllung dieſes Wunſches, doch nur zum Theil, zu gewähren. Er gab ihm in einer zu Florenz 1418 ausgefertigten Bulle *) die Erlaubniß, eine Univer-

*) Pontopp. II. 521. — Martinus Episcopus, servus servorum Dei, venerabilibus fratribus, Archiepiscopo Lundensi, et Episcopo Roschildensi, salutem et Apostolicam benedictionem. A supremo Patre familias in domo Domini, superna dirigente providentia, in sufficientibus quanquam meritis, dispensatores effecti, inter curas innumeras, quibus rerum negotiorumque occurrentium varietatibus obsidemur, fluctusque nostrae mentis navi jugiter illidentes, pastoralis officii debito sollicitudine perurgemur exacta, ut ad domum ipsam, qua mansiones plures sunt, per sapientiae doctrinaeque ministerium, gregem nobis creditum salubriter evocemus, votis illis gratiosum efferentes auditum, per quem ad irrigandum scaturienter de hujus modi sapientiae fontibus, sterilis climatis alveum, singulis quaerendi ipsius alimenta sapientiae, litterarum studia peculiares pollicentur eventus, e quibus messis Dominicae cultoribus insitis, sublimi speculatores indagine contemplantur, altae militantes bases muniuntur Ecclesiae, et justitiae sarculis jurgiorum succisis involucris, omnisque conditionis humanae prosperitate, distenta, pacis et tranquillitatis amoenitas intenditur ubique propagata. Cum itaque, sicuti pro parte clarissimi in Christo filii, Erici Daniae, Sveciae et Norvegiae Regis, Illustris, nobis nuper exhibita petitio continebat, ipse ejusdem sapientiae dono radianti, veluti in Coeli Firmamento Luminari suae nedum ditioni subditas, sed et illis contiguas partes terrasque illustrari, ac ipsarum habitatores et incolas, in mandatorum semita dirigi, tenacius concupiscens, apud aliquam cathedralem, secularem vel regularem, infra suorum Regnorum limites consistentem Ecclesiam, in loco ad id accommodato pariter et idoneo, generale studium Apostolicae sedis auctoritate fieri, ordinarique desideret, eventu desiderato salubri, quod inibi pulvido quasi rore, hujusmodi sapien-

ſträt in ſeinem Reiche zu ſtiften, allein unter zwei ſehr drückenden Bedingungen. Die erſte war, daß in dem neuen Studium generale keine Theologie vorgetragen werden ſolle. Das Concilium zu Koſtnitz war noch in friſchem Andenken, und die Curie hatte nicht eben Urſache, mit der Sorbonne zufrieden zu ſeyn. Die Gefahr

---

tiae spiritus, carismate fuso, veri scientia, moribusque procedant limpidae redimiti et superstitionum elisis fascibus judicii concrescat ratio et perstringendo singula cum illis pariter bona venient universa, attendensque Rex ipse, quod inter caetera virtutum opera, quae tanquam accepta summo rerum auctori, sacrificium ei per manus offeruntur humanas, illa divinae Majestati grata plurimum, nullatenus ambiguntur, per quae ad suscipiendum singulari virtutum diadema, illis qui scientiarum earundem sitiunt acquirere Margaritam, oportunis remediis, et auxiliaribus commodis subventionis praesidium efficaciter imparitur. Et ut hujusmodi sui desiderii exitum reportet optatum, si studium ipsum apud regularem Ecclesiam ordinetur eandem, quod illis qui tunc inibi sub regulari castimonia Domino fuerint mancipati, ad alia sui ordinis, infra hujusmodi regna consistentia, regularia loca, ubi voluntarios invenerint receptores translatis, vel pro eis qui superstites apud dictam Ecclesiam remanere acceptaverint, super communibus ipsius Ecclesiae Proventibus, sicuti hactenus fieri consvevit, congruis portionibus assignatis, pro erigendis, dotandisque nonnullis Canonicatibus, et prebendis, dignitatibus, personalibus, officiis, aliisque beneficiis Ecclesiasticis cum cura et sine cura pro personis secularibus ibidem pro tempore Domino collegialiter serviturís, fructus, redditus proventus, atque facultates religiosorum ibidem usui alias cedere, soliti, perpetuo applicentur. Quod dicta aliàs regularis Ecclesia, personarum divinis in ipsa pro tempore deditarum numero, alteri et vecinae Cathedrali Ecclesiae coaequari, ac hujusmodi erectionis et dotationes, de dictis Canonicatibus et prebendis, dignitatibus, personatibus, officiis, aliisque beneficiis Ecclesiasticis fieri. Quodque tunc et etiam si hujusmodi studium apud dictam secularem Ecclesiam constituatur domus, ac habitationes, cum necessariis officinis, pro Magistris, Doctoribus, construi, ac dotis ope competentis fulciri,

Digitized by Google

mochte im entfernten Norden noch größer erscheinen, da man kein so wachsames Auge auf den theologischen Unterricht haben konnte wie in näheren Ländern. Vielleicht wirkten auch die dänischen Prälaten mit, um es den Geringeren und Aermeren schwieriger zu machen, sich durch Gelehrsamkeit auszuzeichnen und dadurch den Weg

---

nec non pro condecentibus Magistrorum, Doctorum, et legentium eorundem stipendiis, salariisque certi et convenientes annui reditus deputari et assignari congrue poterunt, tot de bonis sibi desuper creditis impendere ac consignare. Quodque omnes et singuli qui hujusmodi causa studii in illo residerent, sive de ejus extiterint, suppositis, pro tempore privilegiis, libertatibus, immunitatibus et exemptionibus quibusvis, aliorum generalium studiorum, uti et gaudere debeant, quantum in eo fuerit efficere, Rex ipse offerat se paratum. Nos igitur hujusmodi pium ejusdem Regis desiderium, paternis contemplantes effectibus, et ad eximiam fidei devotionisque sinceritatem, qua Rex ipse erga nos et Romanam Ecclesiam splendere dignoscitur, attente reflectentes considerationis intuitum, ejus in hac parte supplicationibus inclinati, fraternitati vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus si apud Ecclesiam eandem quam praefatus Rex pro hujusmodi directione studii eligere decreverit, ad id, locum aptum et idoneum fore conspexeritis, si illa regularis extiterit, ut praefertur, postquam dictus Rex de hujusmodi bonis, ut praemittitur, pro Canonicatuum et praebendarum ac dignitatum, personatuum, officiorum et beneficiorum erectionibus, et donationibus, nec non habitationum, et domorum, cum officinis ac illorum dote competenti, fundationibus et constructionibus, stipendiorum quoque et salariorum praedictorum pro Magistris, Doctoribus et legentibus eisdem deputationibus et assignationibus faciendis, etiam illis quae hujus modi eorundem religiosorum usui, ut prefertur, cedere consueverunt adjunctis, facultates et redditus impenderit, et deliberaverit condecentes, ex religiosis supradictis, eos qui in hoc consenserint, ad alia loca hujusmodi in quibus voluntarios receptores, ut praemittitur, invenerint, auctoritate Apostolica transferendi, singulis vero qui inibi remanere voluerint congruis pro eorum sustentatione imminentibus pro tempore per-

Digitized by Google

zu Prälaturen zu bahnen, die der Adel allein für sich behalten wollte. Auch mögen die Bettelorden für ihre Lehranstalten, zumal die Dominicaner für ihr Studium generale in Stenning Gefahr befürchtet und deswegen gleichfalls dem Wunsche des Königs in Rom entgegengearbeitet haben. Die zweite Bedingung, die der Papst

---

ferendis oneribus, de hujusmodi solitis proventibus, quoad vixerint, portionibus reservatis et eis aliquo ad id habili et honesto, quo sub hujusmodi Castimonia sua vota Domino reddere queant, apud dictam eligendam Ecclesiam, loco deputato, illam in secularem eâdem auctoritate erigendi, ac hujusmodi sic et ut reserventur portionibus detractis, aliàs de praemissis facultatibus, redditibus et bonis in dicta erigendi Ecclesia, Canonicatus et praebendas, nec non dignitatis, personatus, et officia, ac alia beneficia supradicta, pro ut congruentius fieri poterit, etiam illis, de quibus vobis videbitur, honores, qualitates, et onera adjiciendo, pro praedictis secularibus personis, veluti ejusdem eligendae Ecclesiae ministris, creandi et dotandi, ac illorum singula postquam creata et dotata fuerint ut praefertur, hac vice singulis personis idoneis, de quibus vobis videbitur, etiam duo tria, seu plura alia beneficia Ecclesiastica, similia et dissimilia, obtinentibus et expectantibus, auctoritate praedicta conferendi, et de illis etiam providendi inducendi quoque per vos, vel alium seu alias personas, quibus hujusmodi beneficia conferetis, vel procuratores suos earum nominibus in corporalem possessionem Canonicatuum et Praebendarum, dignitatum, personatuum, officiorum, et aliorum beneficiorum eis conferendorum, jurium-que et pertinentiarum praedictorum et defendendi inductas, dinoris quibuslibet detentoribus, ab eisdem ac faciendi personas, vel pro eis procuratores hujusmodi, ad Canonicatus et praebendas, nec non dignitates, personatus, officia et alia beneficia praefata eis conferenda, ut est moris, admitti, ipsisque personis de singulorum Canonicatuum et praebendarum, dignitatum, personatuum et officiorum aliorumque beneficiorum, ipsis ut praefertur conferendorum, eorundem fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obventionibus universis integre responderi. Contradictores quoque per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendi, et tunc vel

vorschrieb, bestand darin, daß die hohe Schule wirklich innerhalb zwei Jahre eröffnet würde; widrigenfalls solle das Privilegium null und nichtig seyn! Das hieß denn, mit der einen Hand nehmen, was mit der andern gegeben war; denn in jenen Zeiten, wo die Anzahl gelehrter Männer so gering war, mußte es, besonders im Norden,

---

si praefatus Rex apud eandem secularem Ecclesiam hujusmodi studium fieri, et ordinari elegerit, quam primum ipse cum habitationum et domorum cum officinis ac illorum dote competenti, fundationes et constructiones, nec non stipendiorum et salariorum praedictorum deputationes et assignationes faciendas hujusmodi ac alias congruae suae oblationi, ut praefertur, satisfecerit ante dictae, ad Dei gloriam et laudem rei quoque publicae felix incrementum, auctoritate praefata statuendi et ordinandi, quod apud dictam, per eundem Regem ut praemittitur, eligendam Ecclesiam in qualibet facultate licita, praeterquam Theologiae generale sit studium, illudque perpetuis futuris temporibus, vigeat, et praeservetur ibidem. Quodque omnes et singuli Doctores, legentes et audientes, in ibi libertatibus, immunitatibus, et indulgentiis, quibusvis Doctoribus, existentibus, Magistris legentibus, et Scolaribus, de Universitate studii Parisiensis existentibus, per sedem ipsam, et alias qualitercunque, generaliter concessis, gaudeant in omnibus pariter, et utantur. Singuli vero qui cursu feliciter consummato, in ea facultate qua hujusmodi inhaerendo studio, bravium obtinere meruerint, sibique etiam pro aliorum erudimento, docendi licentiam, et Doctoratus sive Magistratus honorem patierint elargiri, per ipsorum inibi Doctores sive Magistros, illi quem ipsius studii per vos ordinandi, Cancellarium fore perpetuo decreveritis, sive alteri ab eo deputando praesententur, ab illo quoque cui praesentati fuerint, si servatis consvetudine et modis, super talibus in aliis studiis praemissis observari solitis, ad hoc extiterint idonei sufficientesque reperti, licentiam et honorem sortiantur et reportent ante dictos, et quibus adeptis, illi absque ulterioribus de eis habendis examine, et approbatione, in ipsa facultate, qua licentiam et honorem attigerint, eosdem legere et docere poterunt, etiam in aliis quibuslibet studiis memoratis. Omnia praeterea alia et singula, quae in praemissis

Digitized by Google

äußerst schwer werden, in zwei Jahren alle zur Beendigung einer Ueberfahrt nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wenn gleich damals bei dem mehrgeren Stande der Wissenschaften bei weitem nicht so viel dazu erfordert ward, wie in unseren Tagen.

Dazu kamen noch die Bürgerkriege, in welche der König seine ganze Regierung hindurch verwickelt war,

et circa ea necessaria fuerint, aut quomodolibet oportuna faciendi, disponendi, et exequendi, plenam et liberam vobis concedimus, tenore praesentium facultatem, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, nec non statutis et consvetudinibus eligendae Ecclesiae praedictae, et illius forsitan ordinis juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis alia firmitate roboratis, caeterisque contrariis quibuscunque, aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis, de Canonicatibus et praebendis, ac dignitatibus, personatibus, officiis seu aliis beneficiis Ecclesiasticis, in illis partibus speciales vel generales, dictae sedis vel Legatorum ejus literas impetrarint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem, et decretum, vel alias quomodolibet sit processum, quas quidem literas et processus, etiam per eas pro tempore habitos, ad Canonicatus et praebendas, dignitates, personatus, officia et alia beneficia, per vos forsitan conferenda, hujusmodi volumus non extendi, sed nullum per hoc eis quoad assequtionem Canonicatuum et praebendarum, dignitarum, personatuum, vel officiorum aut beneficiorum aliorum praejudicium, generari, seu si aliquibus communiter vel divisim, a dicta sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, per literas Apostolicas, non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de indultu hujusmodi mentionem, et quibuslibet privilegiis, indulgentiis ac literis Apostolicis generalibus vel specialibus, quorumcunque tenorum existant, per quae praesentibus non expressa, vel totaliter non inserta, effectus earum impediri valeat, quomodo libet vel differri, et de quibus, quorumque totis tenoribus, de verbo ad verbum, habenda sit in nostris literis mentio specialis. Volumus autem quod singulae personae praefatae, quam primum singulo Canonicatus et praebendas, dignitates, personatus, officia et alia beneficia eis forsan con-

und die es ihm unmöglich machten, an die Ausführung seines für die Cultur des Landes so wohlthätigen Planes wirklich Hand zu legen.

3.

Errichtung der Universität zu Kopenhagen durch Christian I.

Es war also dem Könige Christian I. beschieden, diesen Grund für Beförderung der Wissenschaften in

ferenda, hujusmodi rigore praesentium fuerint pacifice assequutae, beneficia Ecclesiastica cum eisdem assequutis, incompatibilia, quae tunc forsitan obtinebunt, et quae ex tunc vacare decernimus, omnino demittere teneantur quodque gratiae, per quas alia beneficia, cum hujusmodi assequutis praemittitur, incompatibilia forsitan tunc exspectabunt, quaecunque inde sequta quoad ipsa incompatibilia beneficia duntaxat sint cassa et irrita, nullius roboris vel momenti, et in super ex tunc irritum decernimus, et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attemptari. Volumus praeterea, quod de nominibus et cognominibus personarum, quibus Canonicatus praebendas, dignitates, personatus, officia et alia beneficia hujusmodi conferetis, ut praefertur, nec non diebus collationum, hujusmodi gentes Camerae Apostolicae, seu collectores vel subcollectores fructuum et proventuum, eidem Camerae debitorum, in illis partibus deputatos, pro tempore quantocius certificare curetis. Quodque hac prima vice detracta, deinceps illi vel illis, seu quibus eorundem Canonicatuum et Praebendarum, dignitatum, personatuum, officiorum ac aliorum, beneficiorum collatio, provisio, praesentatio, seu alia dispositio, de jure cedere debeant circa ipsas praemissorum occasione, nullum generetur praejudicium, sed cujuslibet eorum interesse, salvum maneat pariter ac illaesum, et si humano refrigescente motu, hujusmodi directio studii diutius suspendatur, nisi oblationis praemissae infra biennium a data praesentium computandum, legitimo impedimento cessante, debitos habeatur effectus, ex tunc praesentes literae nullius existant roboris vel momenti. Datum Florentiae, 7 Calend. Junii, Pontificatus nostri Anno secundo, Anno Domini 1418.

Digitized by Google

Norden zu legen. Was Erich durch schriftliche Vorstellungen nicht hatte ausrichten können, das gestand Sixtus IV. dem Beherrscher des Nordens zu, als dieser selbst die Gräber der Apostel besuchte. Je seltener ein solcher Besuch war, denn seit Erich dem Guten war kein scandinavischer König dorthin gewallfahrtet, desto mehr glaubte der Papst seinem mächtigen Gaste willfährig seyn zu müssen. Christian erhielt demnach unter dem 13. Calend. Jul. 1475 ein vollständiges Universitätsprivilegium mit uneingeschränkten Gerechtsamen, welches hier, als eine der wichtigsten Urkunden in der Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, wörtlich abgedruckt erscheint *).

Sixtus Episcopus servus servorum Dei Venerabili fratri ..... Archiepiscopo Lundensi **) salutem et apostolicam benedictionem. Copiosus in misericordia Dominus, et cunctis suis gloriosus operibus, a quo omnia dona defluunt, adhoc nobis immeritis licet insufficientia respersis, sue sponse universalis ecclesie regimen committere, et nostre debilitati jugum apostolice servitutis imponere volvit, ut tanquam de summo vertice montis ad infima reflecteutes intuitum quod pro hujusmodi illustranda ecclesia ad fidei propagationem conferat orthodoxe, quod statui quorumlibet fidelium conveniat prospiciamus attentius et qualibet †) a fidelibus ipsis

*) Magazin für Kirchenrecht, I. S. 59. Nyerup S. 400.

**) Der damalige Erzbischof war Johannes III. Brockdorf, König Christian I. Canzler, welcher im Jahre 1472 erwählt worden war. Matthiae Cat. Episc. Lundens. p. 201. und Langebek, Scriptores Rer. Danicar. Tom. V. p. 628.

†) Corrige: qualiter; diese und die folgenden Emendationen des

profugatis ignorantie tenebris, illi per domum *) sapientie in via mandatorum, ac domo domini conversari debeant, solertius attendentes, eos adquerendum literarum studia, per que militantis militie **) res publica geritur, divini nominis ac ejusdem fidei cultus protenditur, omnisque prosperitatis humanae conditio augetur, nostre solicitudinis opere apostolicisque favoribus propensius excitemus. Sane pro parte Carissimi in Christo filii nostri Christierni, Dacie Swecie Norwegie Sclavorum Gothorumque Regis illustris ac comitis in Oldenborgh de Delmenhorst petitio continebat, quod in civitatibus opidis et locis suo temporali dominio subjectis, quorum territoria longe lateque ampla existunt, et incolarum multitudine ac fructuum ubertate habundant, non est aliqua Universitas studii generalis, ad quam civitatum terrarum opidorum et locorum hujusmodi, ac aliorum circumvicinorum locorum incolae, volentes in scientiis proficere, ad studendum et addiscendum commode se transferre valeant, quodque si in altero ex dictis Regnis loco insigni, in quo victualium omnium copia haberetur, juxta ipsius regis ordinationem, Una universitas generalis cujuscunque facultatis et scientie †), predictis et aliorum predictorum locorum circumvicinorum incolis et habitatoribus volentibus in scientia proficere, magna commoditas studendi parare-

---

Textes sind von Arnas Magnäus, dem berühmten nordischen Alterthumsforscher, der sie einer alten und genauen Abschrift der Bulle beischrieb.

*) l. donum.

**) c. Ecclesiae.

†) esset, vel erigeretur ist ausgelassen.

ir, et ex eorundem studentium postmodum doctrina
t scientia, in civitatum, terrarum et locorum regimen
deique catholice propagatione *), quam plurimi fructus
rovenirent. Quare pro parte dicti Christierni Regis
obis humiliter fuit supplicatum, ut in dicto loco per
sum Regem eligendo, studium generale quarumcun-
ue facultatum, eligere **) et alia in premissis oportune
rovidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos
itur attendentes quod ex studio literarum animarum
luti consulitur, insurgentes controversie deciduntur,
ax et tranquillitas inter mortales procurantur, licitum
illicito decernitur †) bonis premia, et reprobis sup-
icia dispensantur, et alia tum publica quam privata
iritualia et temporalia commoda mundo veniunt, et
usdem Christierni regis laudabile propositum hujus-
odi, plurimum in domino commendantes, hujusmodi
pplicationibus inclinati, fraternitati tue per apostolica
ripta mandamus, quatinus in prefato loco per ipsum
egem eligendo, perpetuis futuris temporibus generale
udium cujuscunque facultatis et scientie, licite aucto-
ate nostra erigas, et instituas, ac in eodem Cathedras
arumcunque facultatum et Rectorie, ac alia pro
ius prospero ac felici regimine necessaria officia con-
tutiones et statuta, eadem auctoritate statuas, et ordi-
s. Nos enim si erectionem et alia premissa per te
gore presentium fieri contigerit, ut prefertur, Archie-
scopum vel Episcopum pro tempore existentem in

*) propagationem.
**) erigere.
†) dicernitur.

cujus civitate vel diocesi studium hujusmodi per te erigetur, et nunc ejusdem studii Cancellarium perpetuis futuris temporibus apostolica authoritate facimus, creamus, constituimus, et deputamus, ac in *) illos quos primo diligenti examine et servatis servandis ydoneos esse reppererit, ad Bacallariatus licentie magisterii et Doctoratus aliosque gradus quoscunque in Theologia, et utroque juris **) artibus quoque et Medicina cum solita insigniorum exhibitione servatis tamen constitutionibus Viennensibus †) in Universitate predicta duntaxat promovendi, et eis sic promotis cathedras regere

*) *in* delendum esse videtur.

**) jure.

†) Es iſt folgende Conſtitution in den Clementinis V. tit. 2. Cum sit nimis absurdum ut quis cum vanitate et imperitia ad honorem adscendat peritiae literarum, non sine turbatione miramur, illum apud scholasticos invaluisse abusum, quod plerique eorum, qui in quavis scientia ad Doctoratus vel Magisterii assumuntur honorem, cum sua solenniter principia faciunt, aut sui recipiunt insignia doctoratus, circa cibos, vestes et alia, sic in expensis excedunt, quod et ipsi, transeunte expensarum hujusmodi vanitate, vacui plerumque remaneant et gravati: et caeteri qui vel nolunt, vel nequeunt similes expensas subire, hac occasione frequenter a receptione honoris hujusmodi retrahantur. Volentes igitur de opportuno super his remedio providere, illis, ad quos ubilibet pertinet honorem tribuere memoratum, districte praecipimus, ut quoscunque ab eis de caetero dictum recipientis honorem juramento prius adstringunt, ne ultra tria millia turonensium argenteorum in solemnitate circa hujusmodi doctoratum aut magisterium quomodolibet adhibenda expendat. Ipsosque nihilominus, nisi forsan nobilis conditionis extiterint, ut intra summam praedictam hujusmodi moderentur expensae efficaciter adhortantes, ac, si hoc illorum congruere statui viderint, juramentum exigentes ab eis quod certos intra summam praefatam taxandos ab ipsis expensarum terminos non excedant.

Digitized by Google

legere docere ac alios actus pertinentes ad gradus ad quos promoti fuerint facere possint, et valeant, concedendi, et generaliter omnia alia et singula que Archidiaconus ecclesie Bononiensis in Universitate studii Bononiensis facere et exercere quomodolibet potest, ex apostolica concessione statuto vel consuetudine faciendi, et exercendi, presentium tenore auctoritate prefata concedimus facultatem, ac volumus et Universitati ejusdem sic erigendi studii nec non illius pro tempore Rectori ut dictum studium erigendum ac Doctoribus scolaribus et personis, qui pro tempore erunt, ac illis quos ad gradus quoscunque inibi promoveri contigerit, ut omnibus et singulis privilegiis, immunitatibus, gratiis, favoribus, exemptionibus, concessionibus, et indultis, tam a jure communi, quam ex concessionibus apostolicis, et imperialibus, aut alias quomodolibet in genere vel in specie quibuscunque, aliorum quorumcunque locorum et studiorum generalium et presertim prefate Communitatis Bononiensis Universitatibus et illarum Rectoribus Doctoribus scolaribus et personis ac promotis pro tempore in eisdem quomodolibet concessis, et concedendis, et quibus illi quomodolibet potiuntur et gaudent, ac uti et gaudere poterunt, quomodolibet in futurum, uti, potiri, et gaudere possint, et debeant, in omnibus et per omnia perinde ac si illa, eisdem Universitati erigendi studii, et illius rectori Doctoribus scolaribus et personis in illa pro tempore promotis specialiter et

---

Si quis autem Pontificali etiam dignitate praefulgens, non recepto prius juramento praefato honorem cuiquam tribuerit supradictum, a collatione magisterii seu Doctoratus cujuslibet per sex menses sequentes eo ipso noverit, se suspensum.

Digitized by Google

nominatim concessa forent, auctoritate Apostolica tenore praesentium indulgemus. Et insuper exnunc irritum decernimus et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno incarnationis Dominicae millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto tertio decimo Kl. Julii Pontificatus nostri anno quarto.

L. Grifus.

In limbo inferiori dorsi replicato: Scripta de mandato S. D. N. P. de Monte.

In medio dorso: Registrata apud me L. Grifum.

Der König schrieb an die Bischöfe, um sie zu bewegen, sich der Sache anzunehmen. Wir haben noch den Brief an den Bischof Peter von Ribe von 1477 *). Im Jahre 1478 gab der König hierauf folgendes Errichtungs-Diplom **):

Christiernus, Dei gratia Daciae, Sveciae, Norvegiae, Slavorum, Gothorumque Rex, Dux Slesvicensis ac Holsatiae, Stormariae et Ditmarsiae, in Oldenborg et Delmenhorst Comes, universis et singulis nostrum praesens scriptum audituris, pacem, gaudium et salutem!

Notum fieri volumus universis, quod, dum attenta considerationis indagine perscrutabamur, quod per litterarum studia, cooperante illo, a quo omnia charismatum dona manant largiter et conferuntur, Viri efficiuntur scientiis eruditi, per quos aequum ab iniqua

*) Nyerup 403.

**) A. Thura, Acad. Hafn. Infantia, p. 6. Pontopp. II. 672. Magazin f. Kirchengesch. u. Kirchenrecht, I. 64. Nyerup 404.

discernitur, erudiuntur rudes, provecti ad altiora conscendunt et fides catholica roboratur. Qua in re nos de consilio et consensu plurimorum nostrorum Consiliariorum dilectorum, a sancta sede Apostolica, ob salutem animae nostrae, progenitorum successorumque nostrorum, Daciae Regum, impetravimus et gratiose obtinuimus auctoritatem plenariam fundandi erigendique Universitatem et generale studium in Regnis nostris pro commodo Regnorum nostrorum et honore. Et ut per litterarum studia et scientiarum Margaritas acquiri possint fructus suavissimi, per quos ignorantiae nebulae et erroris eliminata caligine, mortalium curiosa solertia suos actus et opera ordinat et disponit in lumine Veritatis; per quam etiam Divini Nominis, fideique Catholicae cultus et Veneratio in luce protenduntur, justitia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter, omnisque spes humanae conditionis firmiter ampliatur.

Nos igitur, auctoritate Apostolica talismodi nobis concessa et dotata, pro impetrationis hujusmodi executione, ampliatione, ulterioribus et processu annuimus, tenoreque praesentium committimus Venerabili Viro, Petro Alberti, artium liberalium Magistro et in Medicinis Licentiato, nobis syncere dilecto, de concilio Reverendi in Christo Patris, Domini Olavi Martini, Ecclesiae Roschildensis Episcopi et aliorum Consiliariorum nostrorum, plenam auctoritatem et commissionem acceptandi certos Doctores et Magistros, qui una secum possunt et valent lectiones in singulis facultatibus, secundum consuetudinem aliarum Universitatum incipere, legere et continuare, et in eisdem dignos

Digitized by Google

promovere in oppido nostro Hafniensi, pro se atque suis scholaribus et familiaribus in antefato oppido nostro Hafniensi, et ubilibet in terris et dominiis, nostra Regia pace et protectione speciali fruituris. Inhibemus insuper omnibus et singulis Advocatis et subditis nostris de hujusmodi Doctoribus et Magistris et eorum bonis et suppositis quovis modo se intromittere seu ingerere; sed eos volumus liberos et exemtos esse ab omnibus judicibus terrarum nostrarum, nisi a judicibus et Conservatoribus Universitatis, per nos deputatis et deputandis, videlicet Reverendo in Christo Patre, Domino Episcopo Roschildensi et Venerabilibus Viris Dominis, Decano et Praeposito Ecclesiae ejusdem et Decano Hafniensi, et hoc quamdiu fuerint actuales et veri studentes. Mandamus insuper pro Consulibus et praefecto Hafniae, quatenus eosdem Doctores et Magistros et studentes foveant, tueantur et ab omni violentia et injustitia defendant, et prout nostrae Regiae Majestatis indignationem duxerint evitandam.

Datum in castro nostro Hafniensi die beati Francisci Confessoris, anno Domini 1478 nostro sub Secreto appenso.

Die Einrichtung ward dem im Briefe genannten Peter Albertsen, einem damals berühmten Arzte, der aber zugleich ein Geistlicher war, übertragen. Doch mußte dieser mit dem Bischofe Olaus Martini von Roschild, unter dem, als dem Ordinarius, die Universität stand, und der ihr erster Canzler ward *), und andern

*) Pontopp. II. 414.

betrauten Männern, namentlich dem Dechanten der Domkirche in Roschild und dem Dechanten der Collegiatkirche U. L. F. zu Kopenhagen, zu Rathe gehen. Und solchergestalt ward die Universität, welcher der Erzbischof Johann Brockstorf in Lund, der selbst, als Baccalaureus Legum, einen akademischen Grad hatte, ihre ersten Statuten gab *), den 1. Julius 1479 feierlich eröffnet, allmälig mit Zehnten, die ihr geblieben sind, dotirt, mit mehreren Lehrstühlen besetzt und mit den nöthigen Gebäuden versehen **).

4.

Die älteste Einrichtung der Universität.

Die älteste Einrichtung der Universität war ganz mit dem Geiste der Zeiten übereinstimmend; Alles war Nachahmung der älteren hohen Schulen, besonders der bolognesischen, wo vielleicht der Erzbischof, der ein guter Kanonist war, studirt hatte. Verschiedenheiten, die das Locale erforderte, mußten natürlicherweise eintreten. Die wichtigste war ohne Zweifel die, daß die akademische Jugend nicht, wie auf andern Universitäten, in Nationen eingetheilt war, welches ganz überflüssig gewesen wäre, da die Universität blos für die Landeskinder bestimmt

*) Diese Statuten, die zu weitläufig sind, um hier abgedruckt zu werden, habe ich in meinem Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, I. S. 350, herausgegeben. Ueber die Geschichte der Universität zu Kopenhagen haben wir zwei Schriften: Erasm. Winding, Regia Academia Hafniensis in Regibus, Conservatoribus, Rectoribus, Professoribus suis repraesentata, Hafn. 1665. 4., und A. Thura, Regiae Academiae Hafniensis infantia et pueritia, 1734. 8.

**) Nyerup 419. 420.

war, und es ſich nicht erwarten ließ, daß Jünglinge aus ſüdlicheren Ländern die ihnen weit näher gelegenen vorbeigehen würden, um in Kopenhagen zu ſtudiren. Die erſten Lehrer*) der Theologie kamen aus Cöln, dem Sitze der dickſten Finſterniß, wohin Peter Albertſen, ſelbſt ein Schüler der cölner Univerſität, der Wahl wegen eine Reiſe unternahm. Wie es dort ausſah, zeigen uns die nur wenige Jahrzehnten ſpäteren Epistolae obscurorum virorum zur Gnüge. Aufklärung war aus dieſer Quelle nicht zu erwarten, wenn auch die Studirenden aus den Schulen einige Vorbereitung mitgebracht hätten. Ueber die Art der Studien haben wir ſehr unvollkommene Nachrichten. Es war aber in Kopenhagen nichts anders und um nichts beſſer als auf den übrigen Univerſitäten. Die Theologie ward nicht aus der ganz beſeitigten Bibel, ſondern lediglich aus den Scholaſtikern geſchöpft. Keine Ausgabe der Vulgata, nicht einmal eines einzelnen bibliſchen Buchs, ging aus den kopenhagener Preſſen hervor, wiewohl ſchon in Lübeck plattdeutſche Bibeln gedruckt worden, und bereits damals jene däniſche Ueberſetzung der hiſtoriſchen Bücher des A. T. in der Handſchrift vorhanden war, von der erſt ganz vor Kurzem ein bedeutender Theil als ein wichtiges Sprachdocument herausgegeben worden iſt**). Die Scholaſtiker aber, die man ſtudirte, waren meiſtens die ſchlechteſten aus der letzten Periode des Scholaſticismus, die aller

*) Petrus David de Scotia (däniſch Peder Scotte genannt), Baccalaureus der h. Schrift, und Tilemann Slecht, Baccalaureus der Rechte, machten mit Peter Albertſen ſelbſt den erſten Stamm der Univerſität aus. Nyerup 405.

**) S. oben Cap. II.

wahren Gelehrsamkeit ein Ende machten, mit elenden Erbauungsschriften und Postillen vermischt. Einige dieser Bücher kennen wir aus der Schrift des Bischofs Peter Palladius, vom Schiffe Petri genannt. Denn ohne Zweifel hat er den Zustand der theologischen Gelehrsamkeit in Dänemark kurz vor der Reformation geschildert. „Daß das heilige Evangelium", sagt er, „nach seinem Steuermann über Bord fallen und ertrinken müsse, geben alle papistischen Bücher genugsam zu erkennen. Nicht allein das Kirchenrecht, Decreta et Decretalia, war die ganze scholastische Theologie, und alle ihre Schriftsteller: Thomas, Scotus, Pomerius (Pomarium sermonum von Pelbart aus Temeswar), Michael Holkot (ist wohl Robert Holkot, der 1340 lebte), Raimundus (a penna forti), Gabriel Biel, Jacobus de Voragine, Petrus de Palude, Johannes de Butrio (eine Schrift für Confitenten), Johannes de Turrecremata, Sichot, Brichot, Olichot und unzählige Andre mit ihren Büchern Mariale, Roselum, Quadragesimale, Dormisecure (eine Postille voll Wunderhistorien, auf dänisch Jertegns Postille, die einer der dänischen Reformatoren, Christiern Pedersen, Kanonicus in Lund, kurz vor der Reformation (Paris 1513, Leipzig 1517) herausgegeben hatte), Discipulus (Joh. Herolti sermones) und viele andere Schriften, die Menschenlehre und Erfindung, erdichtete Lügen und stinkende Werke enthalten. Und doch haben sie alle Canzeln eingenommen, und dem Evangelium war seine Ehre geraubt, ihnen aber gegeben!" Unter solchen Umständen mußte die Unwissenheit immer zunehmen, und wenn gleich bessere Köpfe es fühlten, welch ein Uebel auf ihnen laste, und auf auswärtigen Universitäten die Belehrung such-

Digitized by Google

ten, welche sie daheim nicht erhalten konnten: so flossen auch dort die Quellen nicht viel reiner. Die wenigsten hatten außerdem Vermögen zu solchen Reisen, und ein Verbot vom Jahre 1498, das König Johannes gegen den Besuch fremder Universitäten ergehen ließ, bevor man sein Trienium in Kopenhagen absolvirt habe*), machte die Sache noch schwieriger und bestätigte die Unwissenheit noch mehr auf ihrem Throne, zeigt aber auch, wie sehr das Bedürfniß eines besseren Unterrichts muß empfunden worden seyn**).

*) Das Verbot bei Nyerup 418.

**) Der König sah sich selbst genöthigt, zum Unterrichte seines Prinzen, des nachmaligen Königs Christian II., einen Gelehrten, Meister Konrad, aus Deutschland kommen zu lassen. Danske Magazin III. 89.

Viertes Capitel.

I.

Bibliotheken und Einführung der Buchdruckerei.

Es ist leicht einzusehen, daß Dänemark in dieser Periode keinen Ueberfluß an andern Anstalten zur Beförderung der Wissenschaften haben konnte. Die Bibliotheken mußten klein und selten seyn. Bestanden doch die Bücherſammlungen der Könige in den südlichen Ländern, z. B. der Könige von Frankreich, nur aus wenigen Bänden! Wie konnte man denn erwarten, daß sie bei dem hohen Preiſe der Handschriften im Norden hätten zahlreich seyn können*)? Es ist fast zu verwundern, daß sich überhaupt in jenen frühen Zeiten des Mittelalters außer den zum Gottesdienste nothwendigen Büchern noch Handschriften im Norden fanden; und doch war dieses der Fall. Im zwölften Jahrhunderte wurden wenigstens an drei Domkirchen Bibliotheken, gewiß zum Gebrauche der dort

*) Wie kostbar die Bücher waren, läßt sich daraus ermessen, daß zwei Codices, die das Decretum Gratiani und die Decretalen enthielten, 1368 verkauft werden sollten, um für das gelöste Geld Ländereien zu kaufen. Neurolog. Rip. S. R. D. V. 556.

eingerichteten Schulen, gestiftet. Die erste war an der Domkirche zu Lund. Wir haben Nachrichten, daß Bernhard, Priester und Dechant der Domkirche, im Anfange dieses Jahrhunderts derselben viele gute Bücher vermachte *). Dasselbe that auch der Diakonus Ulf Björn 1124 **), und Adzer, Diakonus und Propst daselbst, der 1131 der Kirche die meisten Bücher des alten und neuen Testaments und viele libros physicales vermachte ***). Auch Andreas Sunesen schenkte ihr 1228 seine eigne Büchersammlung. Wir haben noch das Verzeichniß derselben: Bibeln und einzelne biblische Bücher mit und ohne Glossen, die Sentenzen (des Lombardus?), Corpus Canonum, ein Missalbuch, historia scholastica, Lombardus, libellus Stephani Abbatis de Genovefa, Exceptiones de moralibus Job (wahrscheinlich Gregorius M. in Johum Allegoriae et Moralitates super V. et N. T. ****). Diese alte Bibliothek ist nun ganz zerstreut †). So lange sie aber vorhanden war, erhielt sie Vermehrungen. Der Erzbischof Nikolaus bedachte sie 1379. Der Erzbischof Peter 1391 ††). — Die zweite Bibliothek ward vom Bischofe Homerus von Ribe (1186 bis 1203) gestiftet. Die Bücher, die er seiner Domkirche vermachte, hatten ihm selbst 60 Mark gekostet †††). Der Bischof

*) Suhm V. 387.

**) Necrolog. Lund. Scriptt. R. Dan. III. 458.

***) Ebendas. 448. Suhm V. 399.

****) Lib. dat. Lund. S. R. D. III. 524. IV. 48. Suhm IX. 569.

†) Ueber die lundische Bibliothek s. Peter Fabiam Aurivillii Diss. de Bibliothecis medii aevi in Svecia, Upsal. 1782.

††) Suhm XIV. 67. 287. 288.

†††) S. R. D. VII. 191. Holtfeld, Bispetrön. 21. Pontopp. I. 329.

Digitized by Google

Johannes Hee († 1327) vermehrte die Sammlung mit vielen von ihm eigenhändig geschriebenen Büchern *). In der Folge erhielt sie noch mehrere Vermächtnisse **). Zur dritten Bibliothek legte der Bischof Svend von Aarhuus († 1191) den Grund. Dieser hielt besonders viel auf Gregorii M. opus moralium und verschenkte Abschriften davon an die Klöster. Er ließ viel Pergament bereiten und hielt eine Menge Abschreiber, die sich auch aufs Malen und Auszieren der Anfangsbuchstaben mit Farben verstanden. Ohne Zweifel lieh er die Handschriften von den benachbarten Domkirchen und Klöstern in Deutschland. Er ließ auch von historischen Büchern, die nicht näher beschrieben werden, zum Besten der Jugend Abschriften nehmen ***). Der eigentliche Stifter der Dombibliothek in Aarhuus war aber Svend's Nachfolger, Peter Ingredsen, der 1195 ihr alle seine Bücher schenkte †). Seine Nachfolger sorgten gleichfalls für die Bereicherung derselben, zuweilen auch wohl auf eine gewaltthätige Weise. So z. B. klagten die Cistercienser des Klosters Oem im Stifte Aarhuus über den Bischof Ughetsen, daß er für 200 Mark Bücher von ihnen geliehen, die er nicht wieder erstattet habe ††). Die Gesetze dieser

*) S. R. D. V. 536. Pontopp. II. 69.

**) S. R. D. V. 545. 557. 565. Ein Avicenna und andere medicinische Bücher, die ein Kanoniker Nikolaus Krog ihr 1387 vermachte, dürften die wichtigsten seyn. Nyerup II. 367.

***) Exordium Caraе Insulae, bei Langebek, S. R. D. V. 255. Pontopp. I. 253 folg.

†) S. R. D. VI. 405. Diplomat. A. M. I. 68. Pontopp. I. 333. Nyerup. II. 248.

††) Im Exord. Car. Insulae. S. R. D. V. 262. Pontopp. I. 527. 588.

Bibliothek, die älteſten in Dänemark, haben ſich erhalten *). Auch die übrigen Domkirchen hatten im Mittelalter gewiß ihre Bücherſammlungen, deren Geſchichte aber unbekannt iſt. König Waldemar Atterdag vermehrte die Bücherſammlung an der Domkirche in Schleswig mit einem zierlichen Exemplare von Johannis Offenbarung **). Der Dechant in Roſchild Laurentius Nikolai vermachte ſeiner Domkirche eine Bibel und mehrere zum Kirchenrechte gehörende Bücher unter der Bedingung, daß ihm jährlich eine Seelenmeſſe geleſen würde ***). Es war ganz herkömmlich, daß die Kanoniker an den Domkirchen dieſen und andern Kirchen, auch einigen Freunden ihre Bücher vermachten. Beweiſe davon geben, außer den bereits angeführten, folgende Notizen. 1145 Peter Jonäſon, Kanoniker in Lund und Aarhuus, vermachte verſchiedenen Kirchen und mehreren Freunden unter andern auch Bücher ****). Eben ſo 1346 Nik. Bunkeflo, Kanoniker in Roſchild und Lund †). So auch 1353 Tycho Thuro's Sohn, Kanoniker in Lund, an mehrere Kirchen ††); 1358 der Cantor in Lund, Benechin Henrichſon, an die Domkirche und andere †††). 1386 der

*) S. R. D. VI. 445. Es ſind Statuta Vicariorum choralium vom J. 1388. Wer Chorbücher wegnehme, ſolle für jede größere oder kleinere Hora, in der der Chor ſie brauchen ſollte, 2 Schill. lübiſch bezahlen. Wer Bücher verderbe oder muthwillig beflecke, ſolle ein unbeſchädigtes Exemplar wieder geben und 4 Groſchen Strafe erlegen. Nyerup 367. 368.

**) Cypraei Annales 336.

***) Nyerup 365.

****) Suhm XIII. 153.

†) Ebendaſ. 163.

††) Ebendaſ. 281.

†††) Ebendaſ. 365—368.

Kanoniker Sämund Johannsen vermachte dem Capitel ein Buch, Gesta Danorum, vielleicht eine Handschrift des Saxo Grammaticus; andere seinen Freunden *).

Mehrere Besitzer von Büchern werden in den Urkunden genannt. Ich habe aber nur die angeführt, die ihre Bücher nicht blos ihren Freunden vermachten. Die meisten waren kirchenrechtlichen Inhalts oder Erbauungsbücher; sehr wenige Classiker oder Historiker. Alle aber als Handschriften sehr selten und kostbar.

Gleichermaßen hatten die Klöster ihre Büchersammlungen. Von dem Kloster Oem ist bereits die Rede gewesen. Dem Kloster in Soroë vermachte Absalon seine Bücher **), unter andern eine Handschrift des Justinus, welche noch in der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen befindlich ist ***). Das Kloster Witschöl im Stifte Wiborg hatte eine kleine Büchersammlung †). Eben so das St. Peterskloster in Nestved, gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ††), und das Kloster in Mariager, doch scheint dieses nur Choral- und andere Gesangbücher, welche ja bei keiner Stifts- und Klosterkirche fehlen durften, gehabt zu haben †††).

So hatten auch Privatmänner eigne Büchersammlungen, besonders Bischöfe und andere Geistliche. Von denen, die ihre Bücher den öffentlichen Bibliotheken ver-

*) Suhm XIV. 179.

**) Testamentum D. Absalonis.

***) S. R. D. V. p. 456.

†) Nyerup 368. Daugaard S. 375.

††) Nyerup 370.

†††) Ebendas.

machten, sind bereits einige angeführt worden. Der Erzbischof Johann Grand besaß eine kostbare Sammlung, die der König Erich Menved im Kriege mit ihm plünderte *). Ueberhaupt gereichten die Feindseligkeiten zwischen diesen beiden den Wissenschaften zu großem Schaden, da auch das Archiv der lundschen Domkirche erbrochen, und die wichtigsten Urkunden des Erzbischofs im Chore derselben verbrannt wurden **). Solche Gewaltthätigkeiten geschahen öfters, auch späterhin, zumal zur Zeit der Reformation, da man aus Haß gegen den Katholicismus so viele wichtige Schriften und Urkunden, ohne sich um ihren Inhalt zu bekümmern, zerstörte. Kurz vor ihrem Anfange, am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts, besaß auch Meister Hâns Urne, Dompropst zu Odense, eine bedeutende Bibliothek †).

Allein wenn gleich der Norden nicht von Büchern entblößt war, und auch eine nicht ganz unbedeutende Anzahl von Profanscribenten, besonders römischen, zerstreut gefunden ward ††), so konnten diese Bücher doch nie

*) Wedel Simonsen's Udsicht over National-Historiens ældste og vigtigste Perioder, I. 1. S. 37.

**) Ebendas.

†) S. sein Testament. Danske Magazin I. 295.

††) Die Dombibliothek in Nidaros besaß sogar eine Handschrift von Livius, welche die verlorenen Decaden enthalten haben soll. Ein Cantor in Bremen, Martin Grönning, bekam auf einer Reise nach Nidaros diese Handschrift in seine Hände und correspondirte darüber mit dem päpstlichen Bibliothekar Philippus Beroaldus, der ihn mit seiner Handschrift nach Rom einlud. Grönning starb aber 1521, ehe er die Reise antreten konnte, und die Handschrift ward von Kindern und andern Unwissenden zerrissen. Morhof. Diss. Acad. p. 481. Schöning, Throndhiem Domk. Beskr. S. 40 und Anhang S. 90. — In der Dombibliothek in

von großer Bedeutung für die Wissenschaften seyn, und die Bibliotheken nie solche Schätze enthalten wie die, welche in dem sonst auch vom Mittelpuncte der Literatur entfernten Irland gefunden wurden *). Einzelne Hand-

---

Nidarôs scheint überhaupt ein bedeutender Vorrath von Handschriften gewesen zu seyn. Theodoricus Monachus, der im zwölften Jahrhunderte hier schrieb, citirt Plato, Horaz, Virgil, Lucan, den älteren Plinius, Augustin, Hieronymus, Eusebius, Beda, Hugo de S. Victore, Sigebertus Gemblacensis, Paulus Diakonus, Isidorus Hispalensis, Remigius Autisiodorensis und isländische Dichter. Diese müssen also in Nidarôs gewesen seyn, falls Theodoricus nicht auswärts studirt hat. Suhm VII. 543. Wir haben noch ein ungefähr 1550 verfaßtes Verzeichniß der damals vorhandenen Ueberreste dieser Dombibliothek, aus dem sich aber nichts mit Gewißheit schließen läßt, weil sie auch gedruckte Bücher enthielt. Schöning, ebendas. S. 37 folg. Die meisten mögen aber doch Handschriften gewesen seyn. — Außer dieser ansehnlichen Dombibliothek war wenigstens eine andere in Opsloe, welcher König Hagen Magnussen, der 1319 starb, ein Paar Bücher vermachte. Nyerup 173. Auch einzelne Kloster- und Kirchenbibliotheken sind bekannt. Eine Handschrift der Moralia S. Gregorii in librum Jobi auf der königl. Bibliothek zu Kopenhagen hat die Anmerkung: Liber canonicorum regularium Sti. Augustini monasterii sanctae sedis prope Nidrosiam. Nyerup, ebendas. Einer Kirchenbibliothek in Bangen im Districte Voß, Stifts Bergen, erwähnt Miltzov, Presbyterologia Vos-Hadrangiana p. 18, die der Bischof nach der Reformation nach Bergen bringen ließ. Sagen og Foß, Bergens Beskrivelse. Bergen 1824. S. 634.

*) Pennant ist der Meinung, daß Schriften in irischer Sprache aus den Hebriden nach Nidarôs gekommen sind. Jamieson's Account of the Culdees of Jona, p. 312. Es ist dieses, bei der Bekanntschaft, welche die Kuldeer mit dem Norden gehabt zu haben scheinen, nicht unmöglich. Den Reichthum der irischen Literatur lernt man am besten aus dem unter dem Titel: Bibliotheca Ms. Stovensis, by the Rev. Charles O'Connor (Vol. I. Buckingham. 1818. 4.), herausgegebenen Kataloge der irischen Handschriften, in der Bibliothek des Marquis von Buckingham, kennen.

Digitized by Google

schriften eines römischen Classikers, welche ein Bischof oder ein Abt abschreiben ließ, oder aus der Fremde mitbrachte, Schriften der Kirchenväter, Scholastiker und Kanonisten waren das meiste. Ganz unbedeutend waren diese aber doch nicht; denn als es im funfzehnten Jahrhunderte allgemeine Sitte in Italien ward, Handschriften zu sammeln, gaben die Päpste ihren Abgesandten und Kundschaftern auch den Auftrag, sich in den nordischen Bibliotheken fleißig nach Handschriften umzusehen, und was sie finden konnten aufzukaufen oder auch zu leihen, was denn natürlicherweise nie zurückgesandt ward. Der Erste, welcher dieses anfing, war Nikolaus V., der im Jahre 1451 den berühmten Enoch von Askoli in dieser Absicht nach Irland und nach dem Norden sandte. Dieser muß reiche Ausbeute gefunden haben; denn kaum vier Jahre darauf hatte der Ablaßkrämer Marinus de Fregeno denselben Auftrag und sammelte besonders auf der Insel Gothland eine Menge von König Erich von Pommern dort zurückgelassener Urkunden. Späterhin, im sechzehnten Jahrhunderte, nahmen Johann Heitmers *)

*) Zwei Bullen Leo X. zur Empfehlung dieses Heitmers, eines Geistlichen aus dem Stifte Lüttich, beide wahrscheinlich an den Erzbischof Albert von Mainz vom Jahre 1517, hat Estrup neulich bekannt gemacht, in seinen Symbolae criticae ad illustrandos locos nonnullos historiae ecclesiasticae septentrionalis. Hafn. 1823. p. 42. Es ist darin vom 33. Buche des Livius die Rede, welches Heitmers dem Papste versprochen habe, und welches der Papst den Erzbischof bittet an Philippus Beroaldus zu senden. Hängt dieses etwa mit der Sage von dem in Nidarös von Grönning gefundenen Livius zusammen? Das 33. Buch des Livius ist übrigens erhalten, und noch neulich von Professor Göller in Cöln herausgegeben worden.

Digitized by Google

und Arcembold Alles, was sie finden konnten *), und darunter gewiß manches für den Norden wichtige Buch, Skaldenlieder, die sämundische Edda, zugleich mit Staatsschriften und kirchlichen Verhandlungen; welches nun alles, so fern es nicht vernichtet oder verwahrlost ist, in den Winkeln der vaticanischen Bibliothek als Beute von den nordischen Barbaren liegen mag. Uebrigens hat man bisher vergebens nach dem Manuale oder Tagebuche des h. Anschar gesucht, von dem man doch behauptet, daß es im dreizehnten Jahrhunderte von Corvey nach Rom gesandt worden ist **).

2.

Anfang der Buchdruckerei in Dänemark.

Obgleich die Buchdruckerkunst etwa ein halbes Jahrhundert nach ihrer Erfindung auch nach Dänemark verpflanzt ward †), so half sie doch nicht besonders zur Beförderung der Wissenschaften; denn daß Missalien, Gebet- und Andachtsbücher für die einzelnen dänischen Kirchen, und selbst nicht einmal alle, in Dänemark gedruckt wurden, war für die Aufklärung unwichtig. Da war Christiern Pedersen's Wunderpostille voll von abgeschmackten Legenden ††), die Schrift des Priesters Michel

*) Dreyer, Notitia librorum Mss. historiae Cimbricae. Period. I. p. 86. 87. Mein Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, I. S. 241. Wedel Simonsen I. 1. S. 40 folg.

**) Langebek, S. R. D. I. p. 428. Indessen zweifelt Estrup in den angeführten symbolis criticis selbst an der Existenz eines solchen Manuale und führt mehrere gewichtige Gründe für seine Meinung an, S. 1—23.

†) Nyerup 430.

††) Proben gibt Pontoppidan in seiner Reformationshistorie.

Digitized by Google

in Odense vom Rosenkranze der h. Jungfrau und dessen Brüderschaft, desselben Gedichte von der Schöpfung und von dem Leben des Menschen *), ein Psalterium Mariä **), und dergleichen mehr. Wissenschaftlichen Nutzen hatten unter allen vor der Reformation in Dänemark gedruckten Schriften meines Wissens nur einige Schulbücher, ein Donat, eine lateinische Grammatik, die Gottfried von Ghemen 1493 verlegte, eine Reimchronik und einige Gesetzbücher †). Das wichtigste historische Werk, welches außer diesen Gesetzbüchern in dieser Zeit gedruckt ward, ist Christiern Pedersen's Ausgabe des Saxo Grammaticus. Allein nicht in Dänemark, sondern in Paris erschien 1514 diese Quelle der dänischen Geschichte. Es war überhaupt, obgleich Buchdrucker sich in Kopenhagen und Roschild niedergelassen hatten, etwas ganz Gewöhnliches, daß dänische Bücher in Paris, Antwerpen, Leipzig, Lübeck und Rostock gedruckt wurden, und dieses währte noch eine Zeit lang nach der Reformation fort; und schwerlich hat es zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts nördlicher als in Roschild und Kopenhagen eine Buchdruckerei gegeben. Dieser Umstand ist nicht unwichtig; denn in einem Lande, in dem nur so wenig gedruckt ward, mußte die Leselust in ihrem Anfange, und ausländische Bücher folglich ziemlich selten seyn. Es waren denn auch nur die wenigen Gelehrten und Gebildeten, die Bücher kannten und verschrieben. Das Volk las nur

*) Den danske Digtekonsts Historie von Nyerup und Rahbek. I. S. 51.

**) Dänische Bibliothek, II. S. 279.

†) Nyerup, de Kjöbenhavnske Bogtrykteriers Historie in De Lärendes Aarbog. 1801.

wenig. Die Reformation konnte folglich Anfangs nicht so viel Fortgang durch Lesen von Schriften und durch das Interesse, welches das Volk an den Gegenständen nahm, die sie besonders betraf, und die auf die populärste Weise dargestellt wurden, gewinnen, als dieses in Deutschland der Fall war, wo sie durch die unglaublich schnelle Verbreitung und große Publicität von Luther's Schriften so ausnehmend befördert wurde. Dahingegen scheint die Reformation im Norden selbst das Mittel gewesen zu seyn, durch welches die Lust zu Büchern und zum Lesen derselben erregt wurde. Mit ihr beginnt auch eine neue und blühende Periode der dänischen Literatur und Sprache, welche, wenn die Reformation nicht die Cultur der germanischen Dialekte dadurch befördert hätte, daß sie dieselben beim Gottesdienste und in Schriften einführte, noch lange vernachlässigt geblieben, ja vielleicht zugleich mit der schwedischen zu einem unbekannten und geringgeschätzten Dialekte der deutschen Sprache herabgesunken wäre.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Gelehrte in Dänemark und Norwegen.

1.

Einleitung. Aelteste Zeit in Dänemark bis zur Waldemar'schen Epoche.

Aus allem Vorhergegangenen ist es leicht zu ermessen, daß die Anzahl der Gelehrten, welche die nordischen Reiche während des Mittelalters hervorgebracht haben, nicht bedeutend seyen, und daß das Licht, welches durch sie angezündet ward, seine Strahlen nicht weit verbreiten konnte. Der Norden selbst bot wenig Stoff zu wissenschaftlichen Beschäftigungen dar; meistens war es Geschichte des Landes. Diese ward in den Klöstern fleißig bearbeitet. Es ist eine wenigstens nicht unwahrscheinliche, obgleich nicht historisch erweisliche Sage, daß Absalon es den Mönchen seines Klosters zu Soroë zur Pflicht gemacht habe, sich der vaterländischen Geschichte zu befleißigen. Die Menge von historischen Aufzeichnungen und Fragmenten von Annalen, die sich erhalten haben und in den Scriptoribus rerum Danicarum gesammelt sind, ist größtentheils aus den Klöstern hervorgegangen; so auch die Tagebücher von Wibbye und Wadstena, und die große schwedische Reimchronik aus dem vierzehnten Jahr-

Digitized by Google

hunderte *). Denn die Mönche setzten ihre Sammlungen bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst fort. In Norwegen war die Geschichtschreibung weniger innerhalb der Klostermauern eingezwängt. Sie ging dort, wie in Island, aus den Gesängen der Skalden hervor. An diese reihten sich die Sagen, wahre, mythisch ausgeschmückte, oder ganz erdichtete Geschichten, an. Gesammelte Sagen wurden zu Geschichtbüchern, wie Snorro Sturleson's Heimskringla, und diesen verdankt die Geschichte des Nordens großentheils das Licht, das ihre Dämmerung erhellt.

Dieses Capitel wird meistens Namen enthalten, deren in den vorigen Büchern bereits Erwähnung geschehen ist. Es ist nur dazu bestimmt, das Zerstreute zu sammeln und Einzelnes hinzuzufügen, das bisher noch nicht hat seine passende Stelle finden können. Sind die hier vereinigten Nachrichten auch weder zahlreich, noch sehr bedeutend, so möge man bedenken, daß ein Paar Nationen, die in einem jeden Menschenalter aus nicht mehr als zwei Millionen Menschen bestanden und so hoch im Norden hinaufwohnten, unmöglich so viele talentvolle Männer hervorbringen konnten, als das zehnmal größere und durchaus mehr gebildete Frankreich oder Deutschland; und daß das Licht, welches bei ihnen leuchtete, doch großentheils nur ein erborgtes war.

Natürlicherweise mußten die ältesten Zeiten nach der Einführung des Christenthums in Dänemark bis zur Waldemar'schen Periode die dürftigsten seyn; es waren größtentheils Fremde, die sich durch Kenntnisse auszeichneten; Bischöfe und Mönche, die in England, in Bremen oder

*) Lagerbring III. 874.

in andern deutschen Lehranstalten gebildet waren, so z. B. Wilhelm und Svend Norbagge, Bischöfe von Roschild, Aelnoth, ein Mönch aus Canterbury, nachher Prior des Knudsklosters in Odense, welcher das Leben und den Tod Knud des Heiligen beschrieb. Unter die Gelehrten mag auch der König Svend Estrithsen gerechnet werden; wenigstens rühmt Adam von Bremen seine Kenntnisse und meldet, er habe einen großen Theil des Inhalts seines Werks aus dem Munde dieses Königs zusammengetragen *). Er hatte eine Bibliothek, vielleicht die erzbischöfliche, die er auf einem früheren Seeräuberzuge geraubt hatte. Von den Gesängen der Skalden, die vom Zeitalter Knud des Großen an in Dänemark lebten, hat sich eben so wenig erhalten als von dem, was die Gelehrten etwa geschrieben haben mögen. Der einzige Schriftsteller, dessen wir hier erwähnen können, wiewohl er kein Däne war, ist Adam von Bremen, der Svend Estrithsen in Dänemark besuchte. Auch der Bischof Peter Adolphsen von Roschild, der 1134 in der blutigen Schlacht bei Fodwig fiel, und der Erzbischof von Lund, Adzer, werden als gelehrte Männer gerühmt. Ersterer soll der beredteste unter allen dänischen Bischöfen gewesen seyn **). Auch von den Kenntnissen des Letzteren ist die Rede †). Höchst wahrscheinlich übertraf ihn aber an Gelehrsamkeit und Bildung sein Nachfolger Eskil, von des

*) Lib. IV. c. 16.

**) Vir crudelis, literatus et inter Daniae episcopos eloquentissimus. Mss. Bartholiniana. auf der Universitätsbibliothek in Kopenhagen. Pontopp. I. 604. Suhm V. 256.

†) Gram, Oratio de origine et statu rei literariae in Dania et Norvegia. Dänische Bibliothek, VII. 459. Pontopp. I. 279.

Digitized by Google

sen Erziehung in Hildesheim und späteren Reisen nach Frankreich bereits oben die Rede gewesen ist *).

2.

Gelehrte in der Waldemar'schen Periode.

Die glänzende Periode von Dänemark im Mittelalter zeichnete sich auch durch die wissenschaftliche Bildung vieler zu Aemtern und Würden erhobenen Männer, besonders vom geistlichen Stande, aus. Diese waren es besonders, die auswärtige Universitäten, zumal Paris und Bologna, besuchten und nicht allein gelehrte Kenntnisse, sondern auch für die Zeiten aufgeklärte Begriffe in die Heimath zurückbrachten. Absalon's Verdienste sind bereits gepriesen. Ihm haben wir es zu verdanken, daß die ältere dänische Geschichte wenigstens nicht ganz in Nacht und Nebel eingehüllt ist. Denn durch ihn ermuntert und unterstützt, schrieben Svend Aagesen und Saxo ihre Geschichtsbücher. An Gelehrsamkeit mag ihn vielleicht sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle, Andreas Sunesen, übertroffen haben. Dieser war, wie bereits in seinem Leben **) gezeigt ist, nicht blos in der Theologie, sondern auch in den Rechten erfahren; und es war ganz natürlich, daß das Studium der Männer, welche bestimmt waren, die ersten Würden nicht blos in der Kirche, sondern auch im Staate zu bekleiden, sich auf gründliche Kenntnisse der Wissenschaften wandte, welche dem Geschäftsmanne eigen seyn mußten. Anfangs waren die Bischöfe auch in den Künsten des Krieges erfahren und führten selbst die Heere und Flotten an. Allmälig aber erstarb diese Neigung, und mit desto größerem Ei-

*) Buch III. Cap. III. S. 286.
**) Buch III. Cap. V. S. 357.

Digitized by Google

ser mußten die Geistlichen, wenn sie zu den höheren Aemtern gelangen wollten, sich die zu diesen erforderlichen Kenntnissen zu erwerben suchen, wiewohl oft zum Nachtheile des Staats, indem die hierarchischen Grundsätze, die ihnen das Studium des Kirchenrechts einprägte, der Ruhe desselben in einem hohen Grade gefährlich war. In Dänemark waren vor dem Zeitalter der Waldemare nur inländische Gesetze gültig gewesen. Mit diesen waren die Magnaten des Reichs bekannt. Nun ward aber auch das römische Recht bekannt. König Waldemar II. wollte auch dieses in seinem jütischen Gesetzbuche benutzt wissen, und der Bischof Gunner von Wiborg, einer der ersten Gelehrten seiner Zeit, dessen Leben oben ausführlicher beschrieben worden ist *), nahm mit seinen Gehülfen bei der Ausarbeitung desselben oft Rücksicht auf den Justinianischen Codex. Unter die Gelehrten dieser Zeit werden ferner gerechnet: Johannes, Bischof von Börglum, ein Schüler Gunner's **), Knud, Kanoniker zu Lund, ein in beiden Rechten geübter, auch in philosophischen und Natur-Wissenschaften erfahrener Mann ***). Von dem Ruhme, den Peter Sunesen, der Bruder des Erzbischofs Andreas und Absalon's Nachfolger auf dem Stuhle zu Roschild, sich bereits in seiner Jugend, als er sich in Paris aufhielt, erwarb, ist oben schon die Rede gewesen †). Mehrere anonyme Schriften aus diesem Zeitalter führt Pontoppidan an ††). Sie sind meistens historischen

*) Buch III. Cap. VIII. S. 375.

**) Pontopp. I. 599.

***) Lagerbring, Monumenta Scanensia, I. 221. Suhm X. 415. 416. Er starb im Jahre 1260.

†) Buch III. Cap. VI. S. 369.

††) Annal. I. 525 sq.

Digitized by Google

Inhalts und verdienen, da auch ihre Verfasser uns unbekannt sind, keiner weiteren Erwähnung. Zu beklagen ist es aber, daß die Lieder der Skalden an Waldemar II. Hofe, die seine Heldenthaten besangen, verloren worden sind. Nur ihre Namen sind uns übrig geblieben *).

3.

Gelehrte der späteren Zeit bis zur Reformation.

Mit dem Zeitalter der Waldemare war auch die Herrlichkeit Dänemarks verschwunden, die unglücklichen Streitigkeiten zwischen Krummstab und Scepter lähmten die Kräfte der Nation. Die aufgeklärten Männer jener Zeit starben allmälig aus, und das Studium des Kirchenrechts, welches von den Geistlichen noch eifrig betrieben wurde, trug nichts zum Glücke der Nation bei, sondern verlängerte nur den unseligen Kampf. Was half es, daß Jakob Erlandsen, Johann Grand **) und Jagrus Foot, Domdechant zu Roschild †), gute Kanonisten waren? Der Staat und die Kirche gewannen nichts durch sie! Knud Kobson, Doctor beider Rechte und Bischof von Wiborg, ums Jahr 1460, gab eine lateinische Uebersetzung und Glossen zum jütischen Gesetzbuche heraus. In diesen zeigte er sich zu parteiisch für die Geistlichkeit, leitete auch manche Anordnungen des jütischen Gesetzes ohne Grund aus dem römischen Rechte her ††). Von dem gelehrten Canzler des Königs Erich Menved,

*) Pontopp. 527. Sie hießen: Oluf Thordarson, Jatgeir Torfäson, Thorgeir Danaskiald und Sugu Walde. Die Meisten scheinen Isländer gewesen zu seyn.

**) Pontopp. I. 556. 561.

†) Er starb 1301. Suhm XI. 387.

††) Kofod Ancher's Lovhistorie I. 147 folg.

Martinus de Dacia, wissen wir sehr wenig *). Von theologischen Schriftstellern verdient nur der Dominicaner-Provincial Olaus in Nestved, der am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts lebte und sowohl einen Commentar über das Evangelium Lucä, als einige Predigten (Lecturas de tempore) hinterließ, einige Erwähnung **). Biograph war der Erzbischof Nikolaus von Lund, der im Jahre 1340 starb, und von dem wir noch das öfter in diesem Werke angeführte Chronicon Archiepiscoporum Lundensium haben. Sonst verdienen in diesem Jahrhunderte noch die Erzbischöfe Peter Lykke und Birger Erwähnung, von denen beiden ich bereits gehandelt habe ***). Andere minder bekannte Namen finden sich in Gram's Rede verzeichnet †). Im sechzehnten Jahrhunderte, ganz kurz vor der Reformation, zeichnete sich der erste Prior des Carmeliterklosters zu Assens, Martin Petri, der 1515 starb, als ein vorzüglicher Prediger aus ††). Die Nachrichten über andere Gelehrte desselben Zeitalters werden in die Reformationsgeschichte selbst am bequemsten eingeschaltet werden können.

Auch außer ihrem Vaterlande lebten einige Dänen, die sich als Gelehrte Ruhm erwarben und, wenn sie gleich nicht auf die Masse der Nation wirkten, doch auf man-

*) Suhm XI. 865. Pontopp. II. 15. Gram p. 494—497. Der König sandte ihn in seinem Zwiste mit Johann Grand nach Rom. Er soll ein Dialektiker gewesen seyn und hinterließ außer anderen Tractaten einen de modis significandi. Echard macht ihn I. 736. ohne hinlänglichen Grund zu einem Dominicaner.

**) Pontopp. II. 14. Echard, scriptores ordinis Praedicatorum, I. p. 504.

***) Buch III. Cap. IX.

†) Dänische Bibliothek, VII. S. 507.

††) Daugaard 306.

Digitized by Google

cherlei Weise ihren auswärts studirenden Landsleuten nützlich werden konnten. Da war ein Dominicaner, Petrus de Dacia, zwei Mal Rector der Universität zu Paris, ein geschickter Logiker und Astronom, und einer der angesehensten scholastischen Lehrer seiner Zeit *), der die Rechte der Universität gegen die pariser Kanoniker siegreich vertheidigte und selbst die Excommunication gegen sie bewirkte **). Kurz vor ihm, 1312, hatte Hemmingus Danus dieselbe akademische Würde bekleidet ***). So war auch Macarius Magni (wahrscheinlich Martinus) de Dacia, Doctor und Professor der pariser Universität und Kanoniker in Lund und Roschild, im Jahre 1365 Rector derselben Universität. Von ihm wird erzählt, er habe den Decan der Facultät der Docenten, Mag. Joh. Tonsor, der ihm öffentlich den Gehorsam verweigerte, zum Gehorsam und zur Abbitte gezwungen. Er starb drei Jahre nach seiner Zurückkunft als Erzdechant von Roschild †). Wenige Jahre früher, 1348, war der Magister Johannes Nicolai de Dacia, Professor in der philosophischen Facultät, mit derselben Würde bekleidet gewesen ††). Daß aber so viele Dänen zu derselben gelangten, war theils eine Folge der Achtung, die sie sich in Paris erwarben, theils ihres häufigen Aufenthalts in ihrem noch im funfzehnten Jahrhunderte dort bestehenden Collegium Dacicum. Mehrerer Anderer, die sich in Paris

*) Im vierzehnten Jahrhunderte. Pontopp. I. 521. II. 13. Nyerup 381. 382. Das eine Mal verwaltete er 1326 das Rectorat. Suhm XI. 864. Vgl. Wendt, om Stjernetyderkonstens Stjebne i Danmark.

**) Gram S. 506.

***) Pontopp. II. 13.

†) Gram 505. 506.

††) Ebendas. 504.

auszeichneten, geschieht Erwähnung. Ein Michael Danus war so glücklich, im vierzehnten Jahrhunderte einen Streit zwischen der theologischen und philosophischen Facultät in Paris beizulegen. Mehrere andere Mitglieder der philosophischen Facultät waren mit großem Ansehen procuratores der englischen Nation *), und es würde wohl nicht schwer werden, aus den Jahrbüchern der Universitäten von Bologna und Padua ähnliche Beispiele von Dänen auszuzeichnen, welche die höchste Würde auf ihnen bekleidet haben. Mehrere andere gelehrte Dänen werden genannt, von denen wir aber nicht wissen, ob sie in Dänemark oder auswärts gelebt haben, ja, wenn sie Dominicaner oder Franciscaner waren, die zur provincia Dacica auch Schweden rechneten, nicht einmal ob sie Dänen oder Schweden gewesen sind; z. B. Boethius Dacus, ein Dominicaner, von dem mehrere philosophische Schriften in den Bibliotheken bewahrt werden (z. B. in Aristotelis libros de sensu et sensato, de morte et vita, de somno et vigilia, de aeternitate mundi), ein anderer gleichnamiger, der aber kein Mönch war, dessen Summa Quaestionum, ohne Zweifel dogmatischen Inhalts, in großer Achtung stand, Fr. Julius Dacus, der Lectionum super XII. prophetas minores und einen Tractat. de potentiis animae schrieb, und Fr. Matth. Ripensis, von dem man Sermones de tempore und de sanctis hatte **).

*) Gram. 505.

**) Ebendas. S. 502. Pontopp., Gesta et vestigia Danorum extra Daniam, I. p. 377. wo von mehreren oben benannten und andern Dänen, die sich länger oder kürzer in Frankreich aufgehalten, gehandelt wird.

Digitized by Google

4.

Gelehrte in Norwegen und Island.

Es kann hier von den Skalden, deren Anzahl sehr groß war, und von deren Gesängen noch Fragmente in Menge vorhanden sind *), nicht die Rede seyn, da sie mit der Kirche keine nähere Verbindung hatten **). Auch lassen wir die Sagen unberührt, die theils der Geschichte, theils der Romantik angehören. Den um die Geschichte hochverdienten Snorro Sturleson, sey er nun der Verfasser oder der Sammler des unter seinem Namen berühmten Werks, Heimskringla, dürfen wir doch nicht ungenannt lassen. Vor ihm hatten aber bereits Are Frode und Sämund Frode, die Väter der nordischen, besonders der norwegischen Geschichte, und mehrere andere Kenner derselben ***) gelebt. In dem Waldemar'schen Zeitalter leuchtete in Norwegen ein Stern erster Größe, der König Swerrer †), dessen Gelehrsamkeit besonders im Kirchenrechte die Schritte leitete, die er als Regent zur Einschränkung der Hierarchie that, und dessen Darstellung der Grundsätze des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche seinen hellen Geist beurkundet ††). Daß ihm

*) Ueber 500. Die in der Heimskringla zerstreuten sind im 6. Bande der neuesten Ausgabe dieses Werks gesammelt und erklärt.

**) Unter diesen Dichtern waren selbst Könige von Norwegen, z. B. Olaf Trygvasen und Olaf der Heilige. S. Wadstjär's Dissertationen: Aula eruditi Septentrionis tergemina, s. de principibus doctis Danis, Svecis, Norvegis. Die Aula Norvegiae erudita kam heraus Hafn. 1774.

***) Von allen diesen handelt Torfäus in den Prolegomenis historiae Norvegicae.

†) S. oben Buch V. Cap. II. S. 576 auch Wadstjär S. 64.

††) Werlauff, Anecdoton historiam Sverreri Regis Norvegiae illustrans. Hafn. 1815.

auch die Gabe der Rede zu Gebote ſtand, war bei einem nordiſchen Könige nichts Seltenes. Die Kenntniſſe der norwegiſchen und isländiſchen Biſchöfe im Kirchenrechte legen übrigens die kirchlichen Geſetzbücher, von denen bereits im zweiten Buche gehandelt worden iſt, hinreichend an den Tag. Sie zeigen auch, daß man das kanoniſche Recht auf die alten, in Norwegen hergebrachten Satzungen anzuwenden, und beide mit einander zum Beſten der Geiſtlichkeit zu vereinigen verſtand. Zu Swerrer's Zeiten gehört auch der Mönch Theoderich, der eine Schrift de regibus vetustis Norvagicis dem Erzbiſchofe Auguſtin widmete *). Unter dem Könige Hakon Hakonſon und ſeinem Sohne Magnus dem Geſetzverbeſſerer lebten auch in Norwegen der Geſetze kundige Männer, und noch ſpäterhin ward weder Politik noch Geſchichte vernachläſſigt; der Königsſpiegel **) und die Knytlinga Saga (die Geſchichte Knud des Großen und ſeiner nächſten Nachfolger), von unbekannten Verfaſſern, ſind Beweiſe dafür, ſo wie die Rymbegla †) zeigt, wie bekannt der Isländer und Norweger auch mit den aſtronomiſchen Berechnungen der Kirchenfeſte war.

*) Zugleich mit einer Schrift de profectione Danorum in terram sanctam, herausgegeben von Bernhard. Caſp. Kirchmann, Amſterdam 1684, nachher in den Scriptt. R. Dan. V. 311—341.

**) Kongs-skugg-sio utlögd a Daunsku og Latinu, s. Speculum regale cum interpretatione Danica et Latina, herausgegeben von Halfdan Einerſen. Sorvë 1768. 4.

†) Rymbegla s. Rudimentum computi ecclesiastici et annalis veterum Islandorum. Ex Mss. legati Arn. Magn. ed. Stephanus Björnonis. Hafn. 1780. 4.

Digitized by Google

Zehntes Buch.

Ungehorsam gegen Rom.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Priesterehe und Cölibat.

I.

Einleitung.

Es sind nicht blos solche Gährungen in den Gemüthern, die im Mittelalter das Entstehen neuer Parteien veranlaßten und wohl gar der Herrschaft Roms in einzelnen Gegenden ein Ende machten, welche die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher besonders auf sich ziehen; auch die in ihren unmittelbaren Folgen minder auffallenden Aeußerungen der Selbstständigkeit sind als Beitrag zur Geschichte der Sitten und der Denkart selbst in den dunkelsten Zeiten des Aufbewahrens würdig. Von dieser Seite betrachtet, gewinnt der langwierige Ungehorsam des Nordens gegen das römische Eheverbot ein neues Interesse; so wie er auch einen Beweis mehr für die Wahrheit der Behauptung giebt, daß der Norden seiner entfernten Lage einen etwas größeren Grad von wenigstens politischer Freiheit in Rücksicht auf die Anmaßungen des römischen Hofes verdankte. Denn die dogmatischen Ketzereien, die vielleicht in unsern Ländern Eingang fanden, wurden der Herrschaft Roms nie in dem Grade gefährlich,

daß sie eigentliche Spaltungen erregt hätten. Nur hier und da schlugen die freieren Begriffe Wurzel, und die Begierde, mit welcher zumal das dänische Volk die Reformation ergriff, zeigt, daß mancher Keim schon früher gelegt und allmälig gereift seyn mußte *). Bei den Verbindungen, in welchen die nordischen Länder mit dem übrigen Europa standen, ist auch die Möglichkeit der Mittheilung solcher freieren Meinungen leicht einzusehen. Der Normann, Schwede und Däne zog aber nicht blos auf die hohen Schulen im südlichen Europa: Handel und Begierde, die Welt zu sehen, führten ihn auch selbst nach Constantinopel, welches in früheren Zeiten sehr häufig besucht ward, und Rußland war schon seiner Nachbarschaft wegen in vielfältigen Verbindungen mit den andern nordischen Reichen. Sah nun der mit einem freieren Blick ausgerüstete Reisende in England, Frankreich und den Niederlanden, daß die Lehre der Ketzer nicht so verwerflich und verderblich sey, als sein Bischof und Pfarrer sie ihm vorspiegelte: so fand er in Kiov, Moskov und Constantinopel, daß die Priester sogar Weiber haben könnten, ohne daß Staat und Kirche darüber zu Grunde gingen, und brachte wenigstens einige etwas geläuterte Begriffe als Ausbeute von seinen Reisen nach der Heimath zurück. Vielleicht war es also nur die weite Entfernung des Nordens von den gebildeteren Völkern, welche dort im Mittelalter die Herrschaft des römischen Stuhls in Glaubenssachen unangefochten erhielt, indem das Bedürfniß einer reineren Religion damals noch nicht allgemein empfunden wurde. Desto lebhafter ward aber

*) S. hierüber das folgende Capitel.

vielen politischen Anmaßungen der Curie widersprochen, und der langwierige Widerstand gegen das Eheverbot, den ich in den folgenden Blättern erzählen werde, giebt uns keinen der unbedeutendsten Züge nordischer Selbstständigkeit.

2.

Priesterehe in Dänemark.

Priesterehe war ein Hauptgegenstand der Klagen, und ein nie ganz zu unterjochender Feind, den die Hierarchie im Norden fand. Weiber hatten die Priester der odinischen Religion gehabt; Weiber hatten in den ersten Zeiten des Christenthums im Norden Bischöfe und Priester, die keine Mönche waren; und Gregor VII. Gesetz, welches die Trennung zwischen Staat und Kirche vollenden sollte, hatte beinahe funfzig Jahre im Süden von Europa Unheil gestiftet, ehe es über die Ostsee hinaus kam *). Obgleich der Norden im zwölften Jahrhunderte schon lange christlich war, so hatte doch die Macht des römischen Bischofs vor Gregor VII. noch keine tiefen Wurzeln geschlagen, und der Erzbischof von Hamburg war bis zum Anfange dieses Jahrhunderts beinahe das einzige Oberhaupt der nordischen Kirche gewesen. Erst als die drei Reiche allmälig ihre eigenen Erzbischöfe erhielten,

*) Estil von Lund und Elias von Ribe hatten beide Kinder. Von Estil s. drittes Buch Cap. 3 S. 285. Elias machte seinen Sohn sogar zum Prälaten der Chorherren an seiner Kirche. Suhm V. 606, zum Jahre 1144. Auch war der zweite Bischof von Island, Gissur, verheirathet. Hungurvaka c. 5—7. In England hatte bereits Anselm von Canterbury in einem Concilium zu London 1108 die Priesterehe verboten. Wilkins, Concil. magnae Britanniae, I. 388.

begann der römische Bischof, ohne den man so wichtige Veränderungen nicht vornehmen zu können glaubte, einen größeren Einfluß zu gewinnen und unmittelbar auf die nordischen Kirchen zu wirken; und sein erster Versuch war überall, seine Gewalt durch Losreißung der Geistlichkeit vom Staate fest zu gründen, wozu es kein sichreres Mittel gab als das Cölibatgesetz.

Wahrscheinlich war das erste Verbot der Priesterehe in Dänemark eine Folge des dritten Kanons der 1123 von Calixt II. gehaltenen ersten lateranischen Synode, welcher den Cölibat von neuem einschärfte *). Anfangs

*) Presbyteris, diaconis, subdiaconis et monachis concubinas habere, seu matrimonia contrahere, penitus interdicimus, contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum definitiones judicamus, c. 8. D. XXVII. de Episcopi uxore et matrimon. Zaccaria giebt in der Istoria polemica del Celibato sacro (Roma 1774) p. 545 den Kanon etwas anders an. Presbyteris, Diaconibus, vel subdiaconibus concubinarum et uxorum contubernia penitus interdicimus, et aliarum mulierum cohabitationem, praeter quas synodus Nicaena per solas necessitudinum caussas habitare permisit; videlicet matrem, sororem; amitam vel materteram, aut alias hujusmodi, de quibus nulla valeat juste suspicio oriri. Die Unzufriedenheit mit diesem Kanon war sehr groß. Die Herzen machten ihrem Unmuthe wenigstens durch Reimereien Luft. S. Theiner's Einführung der erzwungenen Priesterehelosigkeit, II. 295. Pontoppidan und Andere glauben, das erste Eheverbot in Dänemark sey eine Folge des Conciliums zu Rheims 1119 gewesen, auf dem vielleicht auch dänische Prälaten zugegen waren (Suhm V. 335), und welches gleichfalls einen Kanon gegen die Priesterehe gab. Presbyteris, Diaconibus et subdiaconibus, hieß es da, concubinarum et uxorum contubernia penitus interdicimus. Si qui autem hujusmodi reperti fuerint, ecclesiasticis officiis priventur et beneficiis. Sane si neque sic immunditiam suam correxerint, communione careant Christiana, can. 5. Labbei Concilia X. 864. Aber das Jahr, in dem das Verbot in Däne-

Digitized by Google

hatte der päpstliche Machtspruch wenig Erfolg, denn die meisten Priester wollten sich nicht von ihren Weibern trennen, die ihnen gleichfalls standhaft anhingen. Es kam sogar hin und wieder zu Gewaltthätigkeiten; wenigstens mußte der alte Bischof Arnold von Roschild seine Einwilligung dazu geben, daß der mächtige Ritter Peter Bodelsen *), durch seinen Capellan, den nachmaligen Bischof Nothold von Ribe, angetrieben, im Jahre 1123 die Priester zum ehelosen Stande und zur Trennung von ihren Weibern zwang. Er ging dabei mit einer solchen Gewaltsamkeit zu Werke, daß selbst einige, die ihre Frauen nicht fahren lassen wollten, von den Bauern getödtet wurden **). Um aber dieses thun zu können, mußte man die verehelichten Priester als Ketzer behandeln, und dazu fand man leicht einen passenden Namen, denn in der alten Kirchengeschichte hatte man ja von den Gräueln der Nicolaiten gelesen †). Kurz darauf suchte Innocenz II. durch seinen Legaten, den Cardinal-Pres-

---

mark publicirt ward, ist nicht völlig ausgemacht, da man bald 1120, bald 1122 oder 1123 angiebt. Pontopp. Annales I. 350. Und ich halte es außerdem für wahrscheinlicher, daß man die Autorität eines großen allgemeinen Conciliums gebraucht habe, um eine so wichtige Veränderung anzubefehlen. Die Streitfrage ist übrigens unbedeutend, da es nur den Unterschied von zwei bis drei Jahren gilt.

*) Pontoppidan, I. 305, und Andere machen diesen Peter Bodelsen zu einem Bischofe von Roschild, welches aber ein Irrthum ist. S. auch Daugaard 261.

**) Scriptt. R. D. I. 580. Suhm V. 253. 251. Pontopp. I. 350, wo folgendes Chronodistichon steht:

MCbisque decem Danorum Clerus abegit uxores dulces ductas non sine clade gravi.

†) Daß diese Nicolaiten genannt wurden, meldet Pontopp. I. 351.

byter Tit. S. Stephani in Monte Coelio, Martin Cibo, einen Bernhardiner, den er im J. 1132 nach Dänemark schickte *), um den König in seiner Obedienz zu erhalten, die neuen in Lüttich 1131 gegen die verehlichten Priester gegebenen Verordnungen auch im Norden durchzusetzen **). Er solle, hieß es, die dänische Kirche durch seine Lehre und seinen exemplarischen Wandel bessern ***). Allein Cibo richtete nur den ersten Auftrag aus, an dem auch dem Papste, so lange sein Gegner Anaklet II. lebte, am meisten gelegen seyn mußte. Die Widerspenstigkeit der dänischen Priester konnte er aber nicht überwinden; sie dauerte das ganze Jahrhundert fort. Vergebens ward, falls die Nachricht gegründet ist, in dem ersten vom Erzbischofe Eskil gehaltenen Nationalconcilium zu Lund 1139 das Gesetz durch den päpstlichen Legaten Theodignus erneuert †). Vergebens eiferte der große Erzbischof Absalon gegen die Priesterehe ††). Die Natur behauptete

*) Manrique, Annales Cisterciens. I. 214.

**) S. oben B. II. Cap. 1.

***) Sein Wandel war auch in Dänemark tadellos. Er kam, wie der heil. Bernhard, der sein vertrauter Freund war, versichert, von seiner Gesandtschaft so arm zurück, daß er, um, 1135, von Florenz nach Pisa reisen zu können, wo der Papst sich damals aufhielt, vom Bischofe ein Pferd zum Geschenk angenommen, welches er aber, da er die Absicht des Bischofs, ihn damit zu bestechen, erfuhr, voller Unwillen zurückgegeben habe. Nonne alterius seculi res est, fügt Bernhard zu seiner Erzählung hinzu, rediisse legatum de terra auri sine auro? de consolatione Lib. IV. c. 6. Gold wußten aber die Legaten gewöhnlich selbst in den ärmsten Ländern zu finden.

†) S. oben Buch III. Cap. 5.

††) Absalon verbot dem Erzbischofe Petrus von Upsal, drei Priestersöhne zu Bischöfen zu weihen, und setzte, als der Erzbischof dennoch zwei derselben geweiht hatte, diese sogleich ab. Sicher

ihre Rechte, und wo die Priester der Uebermacht des Papstes und der Bischöfe weichen mußten, da rächten sie sich durch Ausschweifungen, die sehr bald öffentlich ruchbar wurden und wohl auch das Ihrige zu der Empörung beitrugen, die im Jahre 1186 unter den Bauern in Schonen ausbrach *). Diese galt zwar unmittelbar den der Geistlichkeit zu entrichtenden Zehnten; aber die Bauern forderten überhaupt die Abstellung ihrer Beschwerden, unter diesen auch die Aufhebung des Eheverbots. Allein diese für den Augenblick und durch ihre möglichen Folgen in der Zukunft höchst gefährliche Explosion des gerechten Volksunwillens richtete nichts aus. Die Bauern selbst sollen, wahrscheinlich auf Absalon's Klage, von Clemens III. in den Bann gethan worden seyn **). Das angefangene Werk mußte, alles Widerstandes ungeachtet, durchgesetzt werden. Was in England und in Deutschland erzwungen war, durfte ja der Norden allein dem römischen Stuhle nicht abschlagen, und die dänische Priesterschaft hatte keinen Vertheidiger ihrer Rechte gegen Papst und Bischöfe. Je heftiger der Widerstand wurde, desto mehr ward auch das Verbot geschärft. Die Bischöfe wollten zuletzt dem Streite mit Gewalt ein Ende machen und wirkten vom Papste Cölestin III. einen neuen Bannfluch aus, welchen wahrscheinlich sein Legat Cencius, Cardinal von St. Laurentius

hat er also in Dänemark nach denselben Grundsätzen gehandelt. Sein Nachfolger Andreas Sunesen scheint gleiches Sinnes gewesen zu seyn.

*) S. oben Buch III. Cap. 4. S. 343, ferner Estrup's Absalon 120.

**) Centur. Magdeburg. XII. 10, 11. Suhm deutet diese Nachricht vom Banne gegen die Dänen, welche Priesterehen gefördert hatten, mit Recht auf diese Begebenheit, VIII. 195. 196.

in Lucina, in den Jahren 1192 und 1193 nach dem Norden brachte *). Aber das Jahrhundert verging unter diesen verderblichen Streitigkeiten. Die Natur schien zuletzt doch obzusiegen; es sah nicht mehr darnach aus, daß der niedere Klerus sich seine Ehefrauen würde entreißen lassen. Die Bischöfe arbeiteten vergebens; einige wurden sogar zu billigeren Grundsätzen gestimmt, und selbst die Kanoniker, welche doch unter ihrer nächsten Aufsicht standen, lebten in öffentlicher Ehe **), der nichts als der priesterliche Segen gefehlt zu haben scheint. Es war daher die höchste Zeit, daß der römische Hof sein Ansehen wieder geltend machte. Selbst Innocenz III., vor dem sonst die ganze katholische Kirche zitterte, hatte es bei Klagen über den Ungehorsam der Priester müssen bewenden lassen †). Und auf die Anfrage des Erzbischofs,

*) Suhm VIII. 265. Der ostensible Zweck seiner Legation war, Streitigkeiten zwischen den dänischen Fürsten, wahrscheinlich den nordischen Königen, beizulegen.

**) Z. B. der Kanoniker Roe Kehlson in Wiborg, und das selbst zu Absalon's Zeit. Estrup's Absalon, S. 125.

†) In einem Briefe an den Erzbischof von Lund Andreas Sunesen vom Jahre 1203: ad nostram noveris audientiam pervenisse, quod cum detestabile vitium fornicationis prosequeris et munditiam ministris altaris indicas, etsi multi ad exhortationem et coactionem tuam a volutabro luti surrexerint et proposuerint in castitate corporis et puritate cordis Domino deservire, quidam in sordibus suis sordescunt adhuc, et redeunt ad vomitum suum plures, quoniam Cathedralium ecclesiarum canonici publice tenent in suis domibus concubinas et quasi affectum eis exhibent conjugalem. Der Papst fügte hinzu: weil er die Krankheit heilen wolle, befehle er ihm, falls die Bischöfe nachlässig wären, die Kanoniker und andere Kleriker seiner Provinz nach vorausgegangener Ermahnung durch Suspension, auch, wenn es nöthig seyn sollte, durch Beraubung ihrer Pfründen, ohne daß Appellation Statt finde, zu zwingen, daß sie die

Digitized by Google

ob er es dulden dürfe, daß die schwedischen Priester, unter dem Vorwande eines päpstlichen Privilegiums, in offenbarer Ehe lebten, erwiederte der vorsichtige Papst, hierauf könne er nicht antworten, ehe er das Privilegium gesehen habe *). Aber sein Nachfolger Honorius III. beschloß, den nun über ein Jahrhundert geführten Streit nicht länger zu dulden, und schickte deshalb im Jahre 1222 Gregorius de Crescentio nach Dänemark. Dieser Legat sollte erst durch Güte die Priester zum Gehorsam gegen das Cölibatgesetz zu bewegen suchen und reiste in dieser Absicht mit einem Dominicaner, Namens Salomo, im Reiche umher. Allein sie predigten beide tauben Ohren, und einige hundert Priester waren so kühn, daß sie, als der Bischof Tuvo von Ribe die Geistlichkeit seines Stiftes zwingen wollte, ihre Weiber zu entlassen, vom Papste an ein allgemeines Concilium appellirten **). Unterdessen aber hatte der Legat mit größerem Glücke an den Bischöfen gearbeitet und sie durch Darstellung der Sache aus ihrem für die Hierarchie wichtigen Gesichtspuncte gewonnen. Daher ward auf die Appellation der Priester nur insofern geachtet, daß sie vor ein Nationalconcilium, welches jedoch kein allgemeines war, gebracht wurde, das der Legat im November 1222 zu Schleswig eröffnete. Aber die Geistlichkeit ward auf demselben nicht

---

Focarien, welche sie öffentlich hielten, von sich thäten. Die Eltern, Brüder und andere Anverwandte dieser Weiber solle der Erzbischof ermahnen oder zwingen, wie es ihm dienlich schiene, sie wieder aufzunehmen. Innoc. epp. ed. Baluz. Tom. I. Lib. VI. no. 198. pag. 398. Lagerbring II. p. 354. S. auch Celsii Bullarium Svio-Gothicum, p. 52.

*) Suhm IX. 223. Celsii Bullar. 52.

**) Suhm IX. 408. Das Concilium, sagten sie, sey über dem Papste.

Digitized by Google

gehört; vielmehr wurden die Cölibatgesetze von Neuem geschärft und auf die Priesterkinder ausgedehnt, welche das Concilium sogar des Erbrechts verlustig erklärte *). Der König mußte sich diese für die bürgerlichen Gesetze so wichtige Bestimmung gefallen lassen und ließ sie sich vielleicht recht gern gefallen. Denn wenige Wochen vorher hatte der Papst aus apostolischer Machtvollkommenheit alle Besitzungen, welche er den an der Ostsee wohnenden Heiden abgewinnen würde, seiner Krone geschenkt. Durch dieses schleswigsche Concilium ward die Lage der Dinge sehr zum Nachtheile der Geistlichkeit verändert. Nun war Priesterehe völlig zum Verbrechen geworden und nicht blos von der Kirche, sondern auch vom Staate verdammt. Und bei dem allen hatte Honorius III. noch nicht völlig gesiegt. An die Stellen der Ehefrauen traten nun zum großen Skandale der Kirche Concubinen, die aber jenen beinahe völlig gleich geachtet wurden. Denn König Waldemar II. jütisches Lovbuch befahl im Jahre 1241 geradehin, daß die Concubine, welche einer öffentlich im Hause hätte, der die Schlüssel anvertraut wären und die drei Jahre hindurch mit ihm äße und tränke, für eine wahre und gesetzmäßige Ehefrau gehalten werden sollte **). Das Gesetz schloß die Concubinen der Geistlichkeit von dieser Vergünstigung nicht aus. Aber auch sie wurden durch neue Gesetze der Kirche verfolgt, und der Kampf

*) Mansi Concil. Tom. XXII. p. 1197. Chronicon. eccl. Ripens. bei Langebek, Scr. R. Dan. VII. 192.

**) Qui domi suae Concubinam habet, cum qua palam cubitum it, clavesque illi commissae, et una eademque mensa propalam per tres hyemes utuntur; illa legitima et vera uxor censetur. Lib. I. c. 25.

zwischen den hierarchischen Grundsätzen und dem beinahe zur Verzweifelung getriebenen niederen Klerus war noch lange nicht geendigt. Im Jahre 1230 ward vom Legaten Otto, Cardinal von St. Nikolaus in Carcere Tulliano, das Verbot durch eine Bannsentenz ipso facto gegen die Weiber der Geistlichen geschärft, falls sie sich nicht binnen Monatsfrist von ihren Männern trennten. Die Geistlichen sollten aber suspendirt und bei fortdauerndem Ungehorsam gleichfalls excommunicirt werden. Diese strenge Maßregel scheint aber nur gegen diejenigen wirklich zur Ausübung gebracht worden zu seyn, die zwar ihre Weiber entließen, dafür aber ihre Concubinen öffentlich hielten. Auch durch andere Mittel suchte der Legat seinen Gesetzen Gehorsam zu verschaffen und befahl daher dem Erzbischofe und den Bischöfen, Niemandem eine Präbende oder eine Kirche zu verleihen, der sich nicht in Gegenwart des Capitels, oder schriftlich vor Zeugen anheischig gemacht, weder in seinem Hause, noch sonst öffentlich eine Concubine zu halten, und sich nicht willig erklärt hätte, seines Beneficiums im Falle des Ungehorsams verlustig zu werden. Den Prälaten aber wurde bei Suspensionsstrafe verboten, solche Geistliche praetextu saltem pecuniae et commodi temporalis zu unterstützen, und besonders ihnen Weihen zu ertheilen *). Innocenz IV. erließ 1246

*) Die ganze Constitution des Cardinals lautet folgendermaßen: Nos Otto Legatus sedis apostolicae ad partes Regni Daciae, clericorum et sacerdotum saluti et decori Ecclesiae sponsae Christi consulere cupientes statuendo praecipimus: ut nisi focariae et concubinae se a clericorum et sacerdotum provinciae Daciae consortio temperaverint infra mensem, a tempore annunciationis seu notitiae constitutionis praesentis, ita quod in domibus ipsorum Clericorum et Sacerdotum propriis aut aliis qui-

eine Verfügung gegen den Bischof Nikolaus von Odense, der sich öffentlich eine Concubine hielt *). Solchem öffentlichen Leben und dem daraus entstehenden Aergerniß wollte der Papst und im Norden sein Legat hauptsächlich entgegenarbeiten. Geheim gehaltene und kein Aufsehen erregende Uebertretungen des Gesetzes ließen sich auch auf keine Art hindern; und das um so weniger, da nicht blos der geringe Priester, sondern auch Prälat, Bischof und Erzbischof sich ihrer schuldig machten. Man fand also besser, zu ignoriren, was nicht zu offenbar ward, und der Papst selbst schien dieses System der Politik gebilligt zu haben. Denn Innocenz IV. gab im vierten

buscunque cum iis manifeste nec cohabitent, nec ad illos accedant manifeste, ipso facto excommunicationis sententia sint ligatae. Sacerdotes et Clerici infra sacros ordines publice concubinas detinentes nec eas infra mensem, ut supra dictum, a se removentes, ita ut imposterum nulla sinistra suspicio de eorum cohabitatione habeatur, eo tunc officio et beneficio noverint se privatos et interclusos. Si postea eis in crimine participent criminosis, in eandem cum iis excommunicationis sententiam incidunt ipso jure. Et ut huic pestifero morbo aditum praecludamus, statuimus, ut Archiepiscopus et Episcopus nullis de cetero Ecclesiam conferant vel praebendam, nisi coram capitulo suo vel aliis personis fide dignis scripturae attestatione promittant, quod aliam focariam vel concubinam infra suam vel quamcunque manifestam cohabitationem non habebit, et si contravenerit suo ipso consensu tunc praestito illo beneficio sit privatus. Praelati autem, qui tales praesumserint in suis iniquitatibus sustinere, praetextu saltem pecuniae vel alterius commodi temporalis, vel ad sacros, quod absit, ordines promovere, cum portae dignitatis vilibus personis et indignis non debeant aperiri, ab omni officio, praesertim in collationibus ordinum, quousque superiori visum fuit, suspendantur. S. Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, I. 75.

*) Wadding, Annal. Minorit. ed. 2da. III. 148.

Digitized by Google

Jahre seines Pontificats, 1245, dem Bischofe Gunnerus von Ribe die Vollmacht, diejenigen, welche sein Legat, ohne Zweifel der oben erwähnte Otto, wegen ihrer Beischläferinnen in den Bann gethan hatte, unter der Bedingung zu lösen, daß sie ihre Ehefrauen und Beischläferinnen völlig entließen und dem Bischofe Sicherheit dafür stellten, daß sie in der Folge weder dieselben, noch andere zu sich nehmen würden. Mit denen aber, die nach empfangener Weihe ihre Ehefrauen und Beischläferinnen nicht gänzlich entlassen wollten *), erhielt der Bischof die Vollmacht so zu handeln, wie es ihrer Seligkeit dienlich wäre. Sie sollten nämlich mit Auflegung einer Pönitenz zwei Jahre von ihrem Amte suspendirt werden, dann aber dürfe der Bischof, falls sie in einem frommen Leben erfunden würden, mit ihnen verfahren, wie ihn gut dünke. Diese Gelindigkeit des sonst nichts weniger als nachgiebigen Papstes gründete sich ohne Zweifel auf Nothwendigkeit und war wohl eine Folge der mündlichen Vorstellungen derjenigen dänischen Prälaten, die dem Concile zu Lyon beigewohnt hatten. Denn mit dem angedrohten Banne war man allmälig bei dessen öfterer Wiederholung in allen Streitigkeiten zwischen Weltlichen und Geistlichen ziemlich vertraut geworden; die Stimmung des Volks blieb auch im Ganzen dieselbe, und die Verordnung wegen der Erblosigkeit der Priesterkinder kam nie zur Ausführung, weil ihre Anverwandten den ihnen zufallenden Theil lieber ihnen als der Kirche gönnten, sie in Rücksicht auf die Verordnung des jütländischen Gesetzes als ächte Kinder behandelten und sich

*) Wenn sie nämlich schon vor ihrer Ordination verheirathet wären.

daher dieser Forderung der todten Hand aus allen Kräften widersetzten. Auch gegen die Priesterkinder ward der Papst fügsamer. Der Bischof Tuvo von Aarhuus erhielt im Jahre 1263 Erlaubniß, funfzig von Geistlichen in unrechtmäßiger Ehe geborene Geistliche von dem Verbote, in den geistlichen Stand zu treten, unter der Bedingung zu dispensiren, daß sie die Unzucht ihrer Eltern nicht nachahmten und nach dem heiligen Lande wallfahrteten, oder andere für sich hinschickten, oder auch Geld zum Besten des heiligen Landes gäben *). Also verfloß auch das dreizehnte Jahrhundert, ohne daß die Curie ihren Zweck völlig erreicht hätte. Die Concilien wiederholten die Kirchengesetze vergebens. Noch um die Mitte des vierzehnten ward im Provincialconcilium zu Helsingborg die Constitution des Cardinals Otto erneuert **), und durch ein eigenes Decret des Bischofs von Schleswig wurden ums J. 1339 die dortigen Kanoniker, welche verdächtige Weiber in oder außer dem Hause hielten, ihrer Einkünfte so lange, bis sie sich gebessert hätten, verlustig erklärt ***). Auch im funfzehnten Jahrhunderte waren noch Erneuerungen der Gesetze nöthig. Der Bischof Eskil von Ribe gab 1400 ein Statut, welches den Geistlichen bei Strafe der Irregularität den Concubinat untersagte †). Das im Jahre 1425 zu Kopenhagen gehaltene Nationalconcilium wiederholte das Verbot der öffentlichen Concubinen ††).

*) Suhm X. 478.

**) S. oben, Buch II, Cap. 1, S. 185.

***) Cypraei Annales Episcop. Slesvicens. p. m. 310.

†) Omnes clerici continenter et caste vivant, quia omnes Concubinarii, tam presbyteri, quam inferioris ordinis clerici, si non absoluti celebraverint missas, efficiuntur irregulares.

††) Pontopp. II. 538. 544.

Eben so gebot auch der Bischof Eggerd von Schleswig in seinem Synodale vom Jahre 1496 allen Geistlichen seines Stiftes, ihre notarias et publicas focarias zu entlassen *). Die Reformation machte bald darauf allem diesem Unwesen ein Ende.

3.

Priesterehe in Norwegen und Island.

Derselbe Legat, Nikolaus Breakspear, den Eugen III. im Jahre 1152 nach Norwegen sandte, um die norwegische Kirche durch Errichtung des erzbischöflichen Stuhls in Nidaros zu einer eigenen, vom lundschen Primaten unabhängigen Provinz zu erheben, gab ihr auch das Cölibatsgesetz **). Indessen ward auch hier durch das erste Verbot wenig ausgerichtet; und es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der zweite norwegische Erzbischof Eystein in dem Concilium zu Bergen 1164 †), in welchem er sein Kirchengesetzbuch Guldsiödr bekannt machte, die Priesterehe von neuem verboten habe. Wir haben freilich dieses Gesetzbuch nicht mehr, allein aus dem Umstande, daß nach dem Jahre 1178 der Bischof Thorlak Thorhallesen von Skalholt auf Anrathen des Erzbischofs einige Puncte

*) Pontoppidan's dänische Reformationsgeschichte (ein von den Annalen ganz verschiedenes Werk), S. 30. Admonemus, exhortamur et requirimus omnes et singulos clericos nobis subjectos, ut, quascunque notarias et publicas focarias et suspectas mulieres, quae cohabitare ipsis juxta canonicas sanctiones non possunt, a se dimittant et relaxent infra mensem realiter et cum effectu, statuentes et ordinantes, ut nullus Clericorum de cetero tales mulieres suspectas et a jure prohibitas in domo sua aut extra illam foveat.

**) S. oben, Buch I. Cap. 9. S. 101.

†) S. oben, Buch II. Cap. 2. S. 198. Cap. 4. S. 253.

des alten isländischen Kirchenrechts veränderte und auf dieser Insel die Priesterehe, welcher er vordem selbst nicht abgeneigt gewesen war *), zum ersten Male verbot **), scheint es unwidersprechlich zu erhellen, daß ein für die nordische Hierarchie so wichtiger Punct in dem neu verfertigten norwegischen Gesetzbuche nicht übergangen sey. Diese Anordnung richtete aber nichts aus. Denn es war nicht genug, Gesetze zu geben; sie mußten auch beobachtet werden; und was der päpstlichen Macht in den näher liegenden Ländern leicht ward, fand im Norden bei der größeren Entfernung und dem freien Geiste des Volkes fast unüberwindliche Hindernisse, besonders da ein Gesetz des Königs Hakon Hakonsen (1217 bis 1263) ausdrücklich bestimmte, daß ein Pfarrer für sich und seine Frau keine Kriegssteuer bezahlen sollte †). Die Bischöfe beobachteten auch das Kirchengesetz nicht besser, als die Priester; und ihre Söhne wurden, ihrer unehelichen Geburt ungeachtet, zu den angesehensten Männern des Reichs gezählt ††). Eben so wurden Priestersöhne zu den angesehensten geistlichen Würden befördert. Im Jahre 1217 ward Havard, den sowohl der König Inge von Norwegen, als auch die Klerisei und das Volk zum Bischofe von Bergen verlangt hatten, weil er ein Priestersohn

*) Er hatte selbst heirathen wollen. Finni Johannaei historia Eccles. Islandiae, I. p. 288.

**) Ebendas. S. 291.

†) Hakon Hakonsen's Frostethings Lov, Cap. 17 in Pan's Sammlung alter norwegischer Gesetze, II. S. 111.

††) Bei der Krönung Hakon Hakonsen's werden zwei Bischofssöhne als königliche Räthe und Landhauptmänner genannt. Lagerbring II. S. 354.

war, erst vom Papste dispensirt *), und Birger, ein Priestersohn, ward 1264 Erzbischof von Nidarôs **). Ja Prälaten traten auch wohl, um heirathen zu können, aus dem geistlichen Stande. Wir haben ein Beispiel an dem Magister Capellarum Erich Waldemarsen, der 1310 oder 1311 die Priesterwürde niederlegte, sich verheirathete und als Weltlicher in großem Ansehen lebte ***). Schwerlich hat er dazu eine päpstliche Dispensation erhalten. Dazu konnte weder der Mann noch sein Vaterland in den Augen der Curie wichtig genug seyn. Um aber doch, wo möglich, der Nachwelt das Joch aufzubürden, welches die damals lebende Priesterschaft nicht tragen wollte, verbot Gregor IX. 1237 den noch unverheiratheten Priestern die Ehe, ohne den schon verehelichten die Entlassung ihrer Weiber anzubefehlen †). Es war dieses eine, obgleich gemilderte, Wiederholung der im Jahre 1230 in Dänemark gegebenen Constitution des Cardinals Otto von St. Nicolaus in Carcere Tulliano. Und ohne Zweifel that auch der Cardinal Wilhelm von Sabina, der im Jahre 1247 in Norwegen war ††), Alles, was er vermochte, um die Geistlichkeit zum Gehorsam zu bewegen. Allein der Concubinat wurde dessen ungeachtet immer herrschender; und nur hin und wieder konnte zuweilen ein eifriger Bischof die alten Verbote erneuern, wie

*) Suhm IX. 299.

**) Suhm X. 535.

***) Lagerbring III. 257.

†) Gregorius IX., ne sacerdotes provinciae Nidrosiensis matrimonium contraherent, inhibet. Pontopp. I. 504.

††) Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, I. 98. 185, und oben, Buch V. Cap. II. S. 590.

Digitized by Google

z. B. der Bischof Arno von Bergen that, der in einer Diöcesansynode 1307 allen Priestern und Geistlichen befahl, ihre Beischläferinnen einen Monat nach ihrer Heimkunft zu entlassen *). Aber eine solche auf einer einzelnen Synode gegebene Verordnung konnte nur wenig ausrichten; und selbst im Stifte Bergen ward sie nicht lange befolgt. Dreißig Jahre später (1338) hatte der Bischof Hakon einen Priester des Concubinats wegen abgesetzt, dieser wollte aber nicht weichen; sein Nachfolger mußte ihn mit Gewalt vertreiben; und selbst der Erzbischof von Nidarös, an den er sich wandte, nahm sich seiner einigermaßen an **). Die solchergestalt in Concubinat ausgeartete Priesterehe konnte also in Norwegen so wenig abgeschafft werden, daß noch im funfzehnten Jahrhunderte Dietrich von Niem davon als von einer herkömmlichen Observanz redet. „Es sey," sagt er, „in Island und Norwegen „nach der Landessitte den Bischöfen und Priestern erlaubt, „öffentliche Beischläferinnen zu halten, und wenn die „Bischöfe des Jahres zwei Mal visitiren, nehmen sie ihre „Geliebten mit, die ihnen nicht einmal verstatten, allein „auszureisen, weil sie an dem Wohlleben und der guten „Bewirthung in den Pfarrhöfen Theil nehmen, und die „ihnen zugedachten Geschenke in Empfang nehmen wollen. „Auch treibe die Eifersucht sie, damit die Geliebte des „Pfarrers dem Bischofe nicht besser gefallen möge. Träte „aber der Fall ein, daß der Pfarrer keine Gefährtin habe,

*) Pontopp. II. p. 92. Im Jahre 1309 hatten einige Priester der bergischen Diöcese Unannehmlichkeiten ihres Ungehorsams wegen, erhielten aber, als sie Folge geleistet, Verzeihung. — Suhm XI. 632.

**) Ebendas. II. p. 154. Suhm XII. 30; ein ähnlicher Fall 300.

Digitized by Google

„so müsse er als ein Uebertreter der väterlichen Sitte dem „Bischofe doppelte Abgaben entrichten *). Solche Geliebte „oder Frauen der Priester behaupteten aber in der Kirche „und bei Tische den Vorrang über andere Frauen, selbst „über die Gattinnen der Kriegsbeamten **).“ Dieser letzte Umstand giebt uns Licht über die, im Einzelnen wohl etwas übertriebene, Beschwerde des Bischofs von Verden. Frauen, denen alle, selbst die Edelfrauen, den Vortritt einräumten, konnten keine sittenlosen Weiber seyn, die mit den Bischöfen und Priestern in gesetzwidriger Verbindung lebten. Sie waren im Gegentheile die von den Gesetzen des Staats anerkannten Ehefrauen, deren Verbindung nur nicht, des Eheverbots wegen, von der Kirche durch das Sacrament bestätigt war. Es ist daher nöthig, diese bürgerlich-gesetzmäßigen Ehen von den Ausschweifungen, deren die Geistlichkeit sich dessen ungeachtet in unsern Ländern, so wie überall in der katholischen Welt, schuldig machte, zu unterscheiden.

Eben so wenig erreichte der römische Hof in Island seine Zwecke. Alle Gesetze †), Ermahnungen und Dro-

*) Si quis focariam non habeat, ut praevaricator paternarum traditionum Episcopo visitanti proinde procurationes duplices ministrabit.

**) Theod. a Niem in Nemore Unionis Tract. VI. bei Pontopp. II. S. 26. — Focaria ward in der altnordischen Sprache durch Deya übersetzt. S. Molbech's Ausgabe der alten dänischen Bibelübersetzung. Tillág til Glossariat S. 637. So wird das Hebräische מְבֻחֹרֹת, 1 Sam. VIII. 13, für das die Vulgata focarias, Luther und die dänische Uebersetzung Köchinnen haben, gegeben. Der Ursprung des Worts ist mir unbekannt.

†) In dem neuen Christenrechte, welches der Bischof Arnas Thorlaksen von Skalholt 1275 herausgab, heißt es im 17. Capitel ausdrücklich: „Hi uxores ducere prohibentur, monachi, pa-

hungen waren vergeblich. Die Bischöfe von Skalholt Paul (starb 1210) und Magnus (starb 1236) waren beide verheirathet *). Doch war Magnus der letzte isländische Bischof, der eine angetraute Frau hatte. An die Stelle der Ehe trat der Concubinat, welcher kaum als Sünde betrachtet ward, zumal wenn die darauf gesetzten Geldstrafen pünctlich entrichtet wurden **). Die höchste Strafe, welche die Geistlichkeit auf denselben zu setzen vermochte, war Ausschließung der Priestersöhne von geistlichen Aemtern. Und doch mußte der Bischof Audönus von Holum (zwischen 1314 und 1321) sich vom Papste die Erlaubniß geben lassen, auch hiervon zu dispensiren; so daß viele Priesterkinder nachher ihrem Vaterlande in Kirchenämtern nützlich wurden †). Uebrigens bestand alles Verbot der Bischöfe, bei Vergebung der Präbenden nur darin, daß keine Concubinen im Hause gehalten würden. Eine Folge davon waren die gröbsten Ausschweifungen. Viele Priester begnügten sich nun nicht mit einer Concubine, sondern hielten mehrere; und von einem ward erzählt, daß er 50 uneheliche Kinder hinterlassen habe. Die besseren hingegen lebten mit ihren Beischläferinnen

---

stores, diaconi et subdiaconi.“ S. die Ausgabe dieses Gesetzes von Thorkelin. Kopenh. 1777. S. 121.

*) Hungurvaka p. 205. Finn. Johann I. 512.

**) Zur Zeit der Reformation war es in Island Sitte, daß der Priester für jedes Kind, das er mit seiner Concubine erzeugt hatte, dem Bischofe eine Taxe von 8 bis 12 Rthlrn. bezahlte. L. Harboe, von der Reformation in Island, Heinze's Uebersetzung der historischen Abhandl. der königlich dänischen Ges. der Wissenschaften, VI. 152.

†) Finn. Johann. I. 553. Dessen ungeachtet waren aber doch die Ausschweifungen der Geistlichkeit nichts Seltenes, wovon die Poenitentialbücher Beweise enthalten. S. oben, B. IX. Cap. I.

Digitized by Google

wie mit Ehefrauen; nannten sie Gehülfinnen, schlossen mit ihnen Ehepakten ab, und hielten öffentliche Hochzeiten, denen nur der priesterliche Segen fehlte. Bischöfe trugen kein Bedenken, dergleichen Feierlichkeiten beizuwohnen, und lebten auch selbst in solcher Gewissensehe. Der Bischof Grein von Skalholt († 1476), der seiner Voraussagungen künftiger Dinge wegen von Vielen für einen Propheten gehalten wurde, hinterließ einen einzigen Sohn*); und noch der letzte katholische Bischof, Jon Areson von Holum, der seiner Empörung wegen 1549 enthauptet wurde, hatte zwei Söhne, von denen der eine Priester war und gleichfalls in der Ehe lebte.

4.

Priesterehe in Schweden.

Es möge mir bei diesem Gegenstande erlaubt seyn, mehr, als es sonst geschehen ist, die festgesetzten Gränzen meiner Arbeit zu überschreiten und auch die Schicksale der Priesterehen in Schweden zu berühren, besonders weil die Grundsätze und Zwecke der römischen Curie überall dieselben waren, und daher die in den Angelegenheiten der schwedischen Kirchen bestimmt ausgesprochenen Sätze hin und wieder Licht auf dasjenige werfen können, was uns aus Mangel an genaueren Nachrichten über ähnliche Dinge in Dänemark und Norwegen nicht so bekannt ist. Ausführlicher habe ich hiervon in meinen Beiträgen zur Kirchengeschichte S. 344 folg., die diesem ganzen Capitel zum Grunde liegen, gehandelt und die sämmtlichen Beweisstellen hinzugefügt.

*) Finn. Johann. II. 487.

Das Eheverbot der ersten lateranschen Synode ward zwar in Schweden, wie in allen übrigen dem päpstlichen Stuhle unterworfenen Ländern, bekannt gemacht: die Geistlichkeit wollte sich aber nicht zum Gehorsam bequemen *). Ob es vom Legaten Theodignus im ersten lundschen Nationalconcilium erneuert wurde, ist, nach dem, was ich über die Glaubwürdigkeit des Messenius, des einzigen Zeugen in dieser Sache, erinnert habe, noch ungewiß **). Nachdem aber Schweden im Jahre 1164 seinen eigenen Erzbischof erhalten hatte, machte die Curie Ernst daraus, das Cölibatgesetz der dortigen Kirche aufzudringen. Aber so lange man die Heiligkeit des ehelosen Standes so wenig erkennen wollte, daß der größte Theil der Priester aus Priesterehen erzeugt war, und daß man kein Bedenken trug, Priestersöhne, ungeachtet des kanonischen Fehlers ihrer Geburt, zu Bisthümern vorzuschlagen, so lange konnte der Papst sich wenig Hoffnung machen, mit seinem Gesetze durchzudringen. Innocenz III. klagte in einem Schreiben an den Erzbischof Olof von Upsala vom Jahre 1198 sehr über den Ungehorsam der schwedischen Geistlichkeit, der selbst so weit gegangen war, daß der vorige Erzbischof von Upsal gegen das Verbot des Erzbischofs von Lund zwei unehelich geborene Priester zu Bischöfen geweiht hatte; und befahl dem Erzbischofe, diese schon vom Erzbischofe von Lund suspendirten Bischöfe abzuse-

*) Dalin's Svea Rikes Historia, II. 56. Nur verwechselt auch Dalin die Synode zu Rheims, 1120, mit der lateranschen. Eben so weiß auch von keiner Bulle Calixt II. an die Schweden. Bullar. p. 31.

**) S. oben, Buch II. Cap. I. S. 163.

ten *). Nicht lange darauf starb der Erzbischof Olaf, und sein erwählter Nachfolger Valerius, welcher bisher Hofprediger des Königs Sverker gewesen war, hatte auch das Unglück, ein Priestersohn zu seyn. Der Erzbischof Andreas von Lund, der über die Sache nach Rom berichtete, nannte ihn deshalb nicht Archi-electum, sondern nur Vocatum, empfahl aber doch die Angelegenheit bestens; und Innocenz, der sonst so selten und ungern nachgab, fand nach reiflicher Ueberlegung mit den Cardinälen, daß man es mit der schwedischen Priesterschaft nicht so genau nehmen könne als mit der Geistlichkeit in den übrigen Ländern, überließ dem Erzbischofe von Lund die Entscheidung und schickte ihm sogar das Pallium für den neuen Erzbischof. Aus dem Briefe des Papstes **) lernen wir außerdem, daß der Erzbischof Andreas von Lund sich des Cölibats in Schweden eben so sehr annahm als sein Vorweser Absalon, und daß er über die Hartnäckigkeit des schwedischen Volks sehr bittere Klagen geführt haben muß; denn einer von den Gründen, womit er den Papst zur Genehmigung der Wahl des Valerius zum Erzbischofe bewegen wollte, war der, nullam ecclesiam esse in mundi partibus constitutam, quae tantum propter insolentiam populi jugo subjaceat servitutis. Das Exempel dieses Erzbischofs Valerius scheint der schwedischen Geistlichkeit noch mehr Muth gemacht zu haben. Die Priester lebten nun in öffentlicher Ehe und beriefen sich sogar, wie bereits erzählt ist, auf ein päpstliches Privilegium. Eine Folge dieses Ungehor-

*) Innoc. III. epist. ed. Baluz. T. I. p. 262.

**) Der Brief ist vom Jahre 1207. Baluz. T. II. p. 85.

sams gegen das Eheverbot war, daß die Kinder der Bischöfe und Priester das Erbrecht der Kirche nicht zugeben wollten und sich selbst die Nachlassenschaft ihrer Väter zueigneten *). Es war demnach sehr natürlich, daß Honorius III. eben so sehr als sein Vorweser über die Hartnäckigkeit der Nation klagte **). Und er mußte in der That, wohin er auch seine Augen wandte, Ursache zum Mißvergnügen finden; denn das schwedische Reich wollte sich überhaupt noch bei weitem nicht alle römischen Verordnungen gefallen lassen. Da war also noch viel zu bessern; und der Cardinaldiakonus Gregor de Crescentio, den Honorius III. nach dem Concilium zu Schleswig, 1222, in politischen Geschäften nach Schweden schickte, ohne Zweifel aber auch, um wo möglich der Priesterehe ein Ende zu machen, konnte das Werk nur anfangen. Was er aber nicht vollendete, führte endlich der Cardinal Wilhelm von Sabina aus. Dieser hatte schon im Jahre 1240 das Eheverbot in Schweden erneuert †) und setzte dasselbe auf dem berühmten Concilium zu Skenninge im Jahre 1248 völlig durch ††); bei welcher Gelegenheit er

---

**) Dieses scheint selbst gesetzmäßig gewesen zu seyn; wenigstens hat Olaus Petri in seiner Chronik eine Stelle davon aus dem gothländischen Gesetze, die aber nicht in den gedruckten Ausgaben desselben steht. Lagerbring II. 354.

**) In einem Briefe an die Bischöfe von Lund und Scara vom Jahre 1223 braucht er bei einer andern Veranlassung die Worte: indomitae gentis indurcities. Cels. Bullar. p. 60.

†) Hvitfeld, Danmark Riges Krönike, I. 204.

††) Die Decrete dieses Conciliums sind in meinem Magazine für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, I. S. 183, vollständig abgedruckt. Eine eigne Dissertation über dasselbe hat Georgi in Upsala 1761 herausgegeben.

Digitized by Google

auch der schwedischen Kirche das Joch der Hierarchie ganz über den Nacken warf und alle Ueberreste der Freiheit ausrottete. Er nahm, wie in Norwegen, die niedere Geistlichkeit gegen die Prälaten in Schutz und suchte besonders den drückenden Mißbräuchen bei den Visitationen der Bischöfe, welche die Pfarrer ganz frei halten mußten, abzuhelfen. Damit verband er aber auch das Cölibatgesetz. Nur unter der Bedingung der Erfüllung dieses Gebots sollten die Priester bei der Kirche Hülfe finden; die Ungehorsamen aber sollten ihrem Schicksale überlassen seyn. Und Manchen mag wohl in der Folge diese genaue Verbindung zwischen seinem Gehorsam und Vortheil, und die gänzliche Hülflosigkeit gegen feindlich gesinnte Prälaten zum enthaltsamen Leben gezwungen haben. Durch diese Gesetze wurden nun in Rücksicht auf Priesterehe folgende Anordnungen gemacht:

1. Kein Geistlicher sollte künftig Ehefrau oder Concubine haben. Den Frauen und Weibern, welche damals mit Geistlichen lebten, ward ein Jahr Frist verstattet; nach Verlauf dieser Zeit sollten sie aber in den Bann verfallen. Nur funfzigjährige Männer und Weiber durften unter dem Versprechen der strengsten Enthaltsamkeit, und daß sie nicht in einem Hause mit einander wohnen wollten, bei einander bleiben, falls nämlich ihr Bischof es ihnen verstattete *).

2. Die Priestersöhne sollten in Zukunft von keinem Gute, das ihr Vater oder die Kirche besessen habe, Intestaterben seyn, unter Bannesstrafe. Solche aber, die schon geboren wären oder binnen einem Jahre geboren würden,

*) Wilde, Historia pragmatica Sveciae. p. 366.

nicht minder die nächsten Erben der Priester begingen eine Todsünde, wenn sie sich an der Erbschaft eines Priesters und an Kirchengütern vergriffen und keinen Ersatz leisteten.

3. Was ein Priester sich auf irgend eine Art, ohne Rücksicht auf die Kirche, erworben habe, darüber könne er in seinem Testamente verfügen. Ueber alle übrigen Sachen aber, welche Kirchengüter sind, dürfe er nicht verfügen.

4. Alle gute Priester, d. h. solche, welche das Cölibatgesetz beobachteten, erhielten das Privilegium, daß alle Gewaltthätigkeiten an ihrer Person, ihren Häusern und ihrem Eigenthume mit dem Banne bestraft wurden.

5. Auch sollten die Bischöfe und ihre Dienerschaft auf ihren Visitationen den Priestern nichts als Speise und Trank abfordern, bei Excommunicationsstrafe.

6. Sie sollten die Zeit ihres Besuchs abkürzen und Niemand anders als ihre Leute mitnehmen, es wäre denn, daß der Priester sie selbst eingeladen hätte.

7. Alle diese Privilegien wurden aber nur den gehorsamen Priestern gegeben, die Uebrigen sollten sich's selbst zuzuschreiben haben, wenn sie unterdrückt würden.

8. Kein Priester, er sey verehelicht oder nicht, sollte sich noch Jahresfrist einen Sohn zueignen, für den seinen erkennen und als solchen öffentlich erziehen, unter der Strafe des Bannes.

Der planmäßige Gang dieser Verordnungen ist nicht zu verkennen. Es kam nicht blos darauf an, den Priestern ihre Ehefrauen zu nehmen, sondern sie zugleich ganz vom Staate loszureißen; und deswegen ward ihren Kindern und Angehörigen das Recht, sie zu beerben, aber

ſprochen. In ſofern als die Ehe und deren geſetzmäßige Wirkungen der ſchwediſchen Prieſterſchaft unterſagt werden ſollten, erreichten auch dieſe ſkenningiſchen Statuten ihren Zweck. Den Concubinat ließen ſich die Prieſter aber nicht nehmen. Innocenz IV. mußte ſchon im Jahre 1252 in einer Bulle an den Biſchof von Linköping die Strenge der Geſetze mildern *), und Alexander IV. erlaubte gleichfalls im Jahre 1258 dem Erzbiſchofe von Upſala auf deſſen Vorſtellung, von ihr zu dispenſiren **). Auch verſtattete der Cardinal Guido, Tit. S. Laurentii in Lucina, welcher im Jahr 1266 in Schweden war, dem Erzbiſchofe von Upſala und dem Biſchofe von Linköping, jedoch ohne die ſkenningiſchen Statuten umzuſtoßen, den auf das Concubinat geſetzten Bann in eine geringere und erträglichere Strafe zu verwandeln †); und nun kam es ganz auf die Gelindigkeit der Biſchöfe an, wie ſie das Verſehen gegen die Kirchengeſetze ahnden wollten. Gewöhnlich wurden anfangs Geldbußen auferlegt, doch war das nur für das erſte Mal erlaubt. Hernach ſollte der Bann erfolgen, aber auch dieſes hing vom Gutdünken der Biſchöfe ab ††). Eine ſolche vom päpſtlichen Hofe mehr als ſtillſchweigend genehmigte Nachſicht mußte unſtreitig den Concubinat befördern, ſo ſehr auf der andern Seite Papſt und Biſchöfe fortfuhren, ihn zu

*) Celſe im Bullarium, S. 75.

**) Celſe im Bullarium, S. 78. S. auch Dalin, Svea Rikes Hiſtoria II. S. 199.

†) Lagerbring II. S. 739.

††) Lagerbring II. S. 763. Die Geldbußen waren doch ziemlich hoch; ſie konnten ſich auf den vierten Theil der Amtseinkünfte belaufen. Ohne Zweifel zog der Biſchof ſie ſelbſt.

verbieten. Im Grunde war aber der Curie nicht so viel daran gelegen, und sie konnte in diesem Stücke der Geistlichkeit um so eher nachsehen, da sie doch im Wesentlichen ihren Zweck erreicht hatte. Denn die Kirche nahm von solchen Verbindungen keine Notiz, ließ die Kinder nicht für ächt gelten und bereicherte sich durch alle Erbschaften. Auch scheinen die schwedischen Gesetze in der Folge auf das Kirchenrecht Rücksicht genommen, und die Priestersöhne als unehelich angesehen zu haben: sonst ließe sich die Verordnung des gothländischen Gesetzbuches schwerlich erklären, daß Priesterkinder, wenn der „Vater ungelehrt wäre, dem Stande der Mutter (in Rücksicht auf „persönliche Freiheit oder Leibeigenschaft) folgen sollten; „wäre aber der Sohn ein Gelehrter, so sollte er frei „seyn, wie ein Bauernsohn." Die schwedischen Prälaten fuhren aber noch immer fort, über Verletzung des Keuschheitsgesetzes zu klagen, und kaum sind Acten schwedischer Concilien oder bischöfliche Statuten vorhanden, in denen nicht davon die Rede seyn sollte. Noch im vierzehnten Jahrhunderte dauerte der Ungehorsam gegen die klemmingische Verordnung fort. Im Jahre 1350 hatte der Bischof Hemming zu Abo in Finnland den Priestern auf das strengste befohlen, ihre Kinder von sich zu thun, und zugleich verboten, sie auf irgend einem Grunde wohnen zu lassen, der der Kirche gehörte. Doch erlaubte er, ihnen Wohnung und Besitzung auf ihrem Privateigenthume, selbst innerhalb der Gränzen ihrer Gemeinden, zu geben, und erneuerte das Eheverbot nicht in seiner Diöcese, wahrscheinlich weil er einsah, daß Alles vergeblich seyn würde. Solcher Nachlässigkeit mögen sich mehrere Bischöfe schuldig gemacht haben; denn im Concilium zu

Upsala, welches der Erzbischof Birger 1368 hielt, wurde ihnen ihre Pflicht, diese Mißbräuche auszurotten, alles Ernstes vorgehalten; die Priester sollten theils Geldbußen erlegen, theils ihrer Aemter entsetzt, ihre Concubinen aber mit siebenjähriger Pönitenz bestraft und, wenn dies es nicht hülfe, in einem Kloster oder anderswo zeitlebens gefangen gehalten werden *). Die Lage der Sache blieb dennoch immer dieselbe, und die skenningischen Statuten wurden beständig wieder in Erinnerung gebracht und stets von neuem übertreten. Im Concilium zu Telge, 1396, ward befohlen, sie zugleich mit allen andern schwedischen Kirchengesetzen in jeder Priesterversammlung, selbst in den kleinern, welche die Pröpste hielten, zu verlesen **), noch im Concilium zu Arboga, 1423, wurden den Priestern, die eines verdächtigen Umganges mit dem zweiten Geschlechte überwiesen wurden, von neuem schwere Strafen zuerkannt †); und so dauerte der Ungehorsam der schwedischen Geistlichkeit fort, bis endlich die Reformation ihr wieder zum Besitze ihrer natürlichen Rechte verhalf ††).

*) Lagerbring III. 617.
**) Ebendas. III. 817.
†) Ebendas. IV. 296.
††) Bei der Ueberarbeitung dieses bereits in meinen vermischten Beiträgen zur Kirchengeschichte gedruckten Capitels habe ich die Bearbeitung desselben Gegenstandes in dem lehrreichen Werke der Brüder Joh. Anton und Joh. Augustin Theiner in Breslau: „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen," Altenb. 18.8. 2ten Bandes 2te Abth. S. 504 folg., vor Augen gehabt und die Zusätze zu meiner frühern Arbeit benutzt. Ich wünsche von Herzen, daß dieses zeitgemäße Werk für die katholische Kirche, namentlich für die deutschkatholische, reiche Frucht tragen möge!

Zweites Capitel.

Freiere Religionsmeinungen.

I.

Einleitung.

Je später das Christenthum in den nordischen Reichen eingeführt ward, desto unreiner war vom Anfange an seine Beschaffenheit. Anschar's Zeitalter, obgleich unmittelbar auf das Zeitalter Karl des Großen folgend, hatte doch von den Versuchen dieses Monarchen und seiner hellsehenden Freunde, geläuterte Vorstellungen auszubreiten, keinen wahren und dauernden Nutzen gehabt. Der Apostel des Nordens war nicht von den Irrthümern seines Zeitalters frei geblieben, und so edel auch sein Charakter, so uneigennützig und in vielen Rücksichten wohlthätig seine Wirksamkeit war, so hatte er doch die Lehre Roms im Norden verkündigt. Seine Nachfolger hatten noch weniger Gelegenheit als er, ihre Begriffe aufzuklären, da das Licht der Wissenschaften immer trüber schien, und die Barbarei des Mittelalters noch keinen Widerstand in den ersten glücklichen Versuchen der Scholastiker gefunden hatte. Es war folglich unmöglich, daß sich im Norden, wie in den südlichen Ländern, durch Tradition

Digitized by Google

einige Spuren reinerer Erkenntniß erhalten hätten. Was geschehen sollte, mußte durch fremde Hülfe ausgerichtet, der Same mußte gesäet werden, ehe er aufgehen konnte. Wir haben aber keinen Beweis dafür, daß im zehnten oder elften Jahrhunderte die einzelnen in Deutschland bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, in Corvey, Hildesheim oder Fulda, im Großen auf Dänemark gewirkt haben; und obgleich dieses Reich, während die Hierarchie sich in demselben bildete, in genauer Verbindung mit England stand und von dorther viele Bischöfe erhielt, so war doch vor den Zeiten Wiclif's schwerlich einige religiöse Aufklärung aus einem Reiche zu erwarten, welches das ganze Mittelalter hindurch ein regnum obedientiae war, und dessen König Johann sich selbst zum Vasallen Innocenz III. und seiner Nachfolger herabgewürdigt hatte. Eher war es möglich, daß einige Lichtstrahlen aus Frankreich herüber scheinen konnten, wo freiere Meinungen sich vom zwölften Jahrhunderte an zu verbreiten anfingen, und wo der Uebermuth, die Schwelgerei und der Unterdrückungsgeist des Klerus die Gemüther schon so weit gebracht hatten, daß das Pannier des Aufruhrs gegen Rom bereits erhoben war, und sich allmälig Parteien bildeten, die, wiewohl mehrere Jahrhunderte hindurch mit Feuer und Schwert verfolgt, doch nicht völlig unterdrückt werden konnten und im Schatten der Alpen eine sichere Zuflucht fanden. Die Waldenser und Albigenser waren es, die Rom zuerst vor der Morgenröthe der Aufklärung zittern lehrten. Ihr Beispiel wirkte eben so viel wie ihre Lehre. Auch Deutschland empfing bald die gefährlichen Eindrücke; und jemehr das Volk und selbst die Geistlichkeit Ursache hatte, über den Despotismus der Curie zu klagen, desto

Digitized by Google

mehr mußten die von ihnen verbreiteten Ideen Beifall und Annahme finden. Ueberall traten nun Männer auf, die Lehrsätze verbreiteten, welche, wenn gleich selbst nicht immer mit einander übereinstimmend, doch den römischen entgegengesetzt und für Rom schädlich waren, indem alle diese Lehrer mit Einem Munde gegen die Gewalt und Laster der Geistlichkeit und das allgemeine Verderbniß der Kirche eiferten und durch die Reinheit ihrer eignen Sitten zugleich an den Tag legten, wie ungereimt und schändlich die Verläumdungen wären, welche die Geistlichkeit aus Ermangelung anderer Beweisgründe sich gegen sie zu verbreiten angelegen seyn ließ. Dergleichen freiere Meinungen drangen nun bis ins nördliche Deutschland vor. In Goslar ward im dreizehnten Jahrhunderte sogar ein Prälat wegen sogenannter manichäischer Schwärmereien verbrannt *), und die Erzbischöfe von Bremen, deren Diöcese sich bis an die Gränze des dänischen Reichs erstreckte, hatten am westlichen Weserufer genug mit den Stedingern zu streiten **), die sowohl kirchliche als politische Freiheit forderten und zuletzt mit denselben blutigen Mitteln bezwungen wurden, die Innocenz III. gegen die französischen Albigenser angewandt hatte. Eine solche allgemeine Gährung konnte also auch leicht den nordischen Ländern mitgetheilt werden, und es ist in der That mehr zu verwun-

*) Memoria Henrici Minneke in den Parergis Gottingensibus, Tom. I. L. IV.

**) Alberti Stadensis Chronicon ad ann. 1233. Ritter, de pago Steding et de Stedingis Haereticis. Lappenberg, von den Kreuzzügen gegen die Stedinger. Füeßli, Kirchen- und Ketzerhistorie der mittleren Zeiten, Th. I. Carol. Aem. Scharling, de Stedingis. Hafn. 1826.

Digitized by Google

dern, daß sie so wenig wirkte, als daß sie bei den Verbindungen des Nordens mit Deutschland und Frankreich so weit vordrang. Zwar konnte von der Geistlichkeit im Norden nicht vermuthet oder befürchtet werden, daß sie selbst albigensische und waldensische Ketzereien, die so sehr gegen ihren eigenen Vortheil stritten, verbreiten würde. Sie war und blieb Rom stets vollkommen ergeben, und der einzige Ungehorsam, dessen sie sich gegen den Papst schuldig machte, die Uebertretung des Cölibatgesetzes, war keine waldensische oder albigensische Erfindung, sondern floß aus dem lebendigen Gefühle des natürlichen Rechtes. Die Geistlichen waren aber immer bei weitem die geringere Anzahl der Nordländer, die nach Frankreich kamen; und da die nordische Klerisei dieselben Ursachen zur Unzufriedenheit gab wie die französische, so war es auch sehr natürlich, daß diese dieselben, wenn gleich nicht so starke Wirkungen hervorbrachte, mithin auch das Volk zum Widerstande, wiewohl nicht zu einem so heftigen wie in Frankreich, aufregte.

2.

Waldenser in den Elbgegenden.

Die erste Spur von Waldensern im Norden findet sich vermuthlich im Ditmarschen. Die Kirchengeschichte dieses merkwürdigen Landes berichtet, daß viele vertriebene Waldenser dorthin geflohen sind*), welches auch nicht unglaublich ist, da im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts der von Innocenz III. für Deutschland bevollmächtigte Ketzermeister Conrad von Marburg gegen

*) Carstens, Kirchengeschichte von Ditmarsen, S. 23.

alle Stände mit unerträglicher Härte wüthete, bis er endlich nach zwanzigjähriger Tyrannei, 1234, von dem aufs äußerste getriebenen hessischen Adel erschlagen ward. — Es fehlte auch nicht an Ursachen des Mißvergnügens bei den Ditmarsern. Wir brauchen sie nicht alle in einer reineren Religionserkenntniß zu suchen. Das Joch der Geistlichkeit mußte auch schwer auf diesen Sachsen lasten, die länger als ihre Nachbarn den Geist der Freiheit behielten, welchen Karl des Großen Gewaltthätigkeit nicht zu unterdrücken vermocht hatte. Ditmarsen stand vom Jahre 1228 an unter der Oberherrschaft des Erzbischofs von Bremen *). Es war aber Gerhard II, der mit den Stedingern, die im Grunde nichts anderes waren als Waldenser, jenen Religionskrieg führte. Nichts war demnach leichter, als daß die Stedinger am nördlichen Elbufer in die dem Erzbischofe neulich unterworfenen Marschländer sich zu retten suchten, in denen sie hoffen konnten so viel sicherer zu seyn, da es nicht zu vermuthen war, daß der Erzbischof seine Regierung gleich verhaßt machen und den Frieden seiner so eben erworbenen Provinz stören würde. Auch scheinen im Lande Streitigkeiten über an Laien verliehene Zehnten obgewaltet zu haben; und Unzufriedenheit mit dem Erzbischofe, oder dem ihm untergeordneten Propste im Hamburg, der vielleicht Alles mehr in Uebereinstimmung mit dem Kirchenrechte hat einrichten wollen, konnte leicht eine muthige und für ihre Rechte hochbegeisterte Nation dahin bringen, daß sie den Klagen der Ketzer Gehör gab und

*) Bolten, ditmarsische Geschichte, I. S. 250. S. auch das alte Ditmarschen in seinem Verhältnisse zum bremischen Erzstifte beurkundet, von Dr. A. L. J. Michelsen. Schleswig 1829.

ihre Grundsätze allmälig billigte und annahm. Wir brauchen dennoch nicht mit Thuanus anzunehmen, daß Waldus, aus seinem Vaterlande vertrieben, nach den Niederlanden, und aus diesen mit einer Menge von Priestern nach Deutschland gegangen sey und sich besonders in den wendischen Städten aufgehalten, bis er sich endlich in Böhmen niedergelassen habe*), lauter unbeweisliche Behauptungen! Außerdem ist es ja bekannt, daß Waldenser vor seiner Zeit vorhanden waren, indem Peter von Bruys, Heinrich und andere freimüthige Lehrer älter waren als er**). Ob sich nun wohl keine gleichzeitige Nachrichten vom Aufenthalte der Waldenser in Ditmarsen finden, so hat sich doch im Lande ein Name erhalten, der darauf hindeutet, daß sie selbst in bedeutender Anzahl dort gewesen seyn müssen, der Name des Dorfes Kettelsbüttel, ehemals Kettersbüttel, welches augenscheinlich auf sie zielt, indem die Waldenser überall vorzüglich Ketzer genannt wurden. Ihre freieren Meinungen fanden nicht blos beim Volke Beifall, sondern auch bei den Angesehenen; und so wie in Frankreich selbst viele vom Adel zu den Albigensern gehörten, so wurden auch unter den ditmarschen Waldensern vornehme Familien genannt, besonders das noch in Dänemark und Holstein blühende Geschlecht der Grafen Reventlov, die in Kettelsbüttel selbst eine feste und zur Vertheidigung eingerichtete Burg besessen haben sollen†), ein Umstand, der die Muthmaßung sehr begünstigt, daß nicht blos religiöse Aufklärung,

*) Thuani Histor. L. VI. p. 289.

**) Füeßli, Kirchen- und Ketzerhistorie, I. S. 301.

†) Bolten, ditmars. Gesch. II. 274.

sondern auch, eben so wie in Frankreich, die Sehnsucht nach der Befreiung vom schweren Joche der Geistlichkeit zur Annahme und Behauptung der waldensischen Lehre mitgewirkt habe.

Es ist uns nicht bekannt, auf welche Weise die Erzbischöfe und die hamburgischen Pröpste diese ihnen so gefährliche Ketzereien zu bestreiten gesucht haben *). Schwerlich geschah das aber auf die gewöhnliche Weise, mit Feuer und Schwert. Dadurch wäre die ganze Nation in Aufruhr gerathen, und die Geschichtsschreiber würden etwas davon berichtet haben. Vermuthlich hat man es gerathener gefunden, nicht zu wissen, was mit Gewalt nicht unterdrückt werden konnte, und von der Zeit zu erwarten, was die Waffen der Dominicaner nicht auszurichten vermochten. Aber der Freiheitsgeist, der das muthige Volk beseelte, täuschte die List der Hierarchie. Der Funke der Aufklärung fuhr fort im stillen zu glimmen und ward vielleicht ein Jahrhundert später von neuem angefacht, als heftige Verfolgungen in Pommern und Brandenburg viele Waldenser zur Flucht zwangen, die auch nach Ditmarsen kamen; und als nun im funfzehnten Jahrhunderte Joh. Huß auftrat, und sein Märtyrertod viele Tausende für seine Lehre begeisterte, fand dieser auch in denselben vom übrigen Deutschland beinahe ganz abgesonderten Gegenden viele und warme Freunde und Anhänger.

*) Wenn die Ditmarser sagten, es sey gleich gut, ob sie St. Peter in Schleswig (der dortigen Domkirche) oder St. Peter in Bremen dienten: so war das doch keine Ketzerei, sondern nur der lebhafte Ausdruck ihres Unwillens über die Herrschaft der bremischen Kirche. Sie wollten lieber unter dem entfernteren und minder mächtigen Bischof von Schleswig stehen! Estrup's Absalon, S. 164.

Digitized by Google

3.

Freiere Religionsmeinungen in Dänemark.

So nahe bei Dänemark konnten dieſelben Grundſätze auch keine großen Hinderniſſe finden, über die Gränzen des Reichs vorzudringen, zumal da äußere Umſtände in Menge vorhanden waren, die dergleichen freiere Meinungen ſelbſt als politiſch nützlich empfehlen und viele aufgeklärte und eifrige Patrioten zur Aufmerkſamkeit und Geneigtheit zu ihnen ſtimmen mußten. Die, beſonders im dreizehnten Jahrhunderte, immer ſteigende Macht der Hierarchie, der heftige Kampf der Biſchöfe mit den Königen, und die aus dieſem entſtehenden für das Reich ſo verderblichen Folgen, mußten nothwendig Lehren, durch deren Annahme man mit Einem Male das Joch der Hierarchie abwerfen könne, ſolchen Männern in einem höchſt angenehmen Lichte darſtellen, und die Gefahr eines Schisma's mit Rom konnte aufgeklärte Freunde ihres Vaterlandes nicht eben ſehr in Furcht ſetzen, da die Entfernung zu groß, und da ſelbſt die Heiden an den Küſten der Oſtſee noch bei weitem nicht alle der Herrſchaft des Apoſtelſtuhls unterworfen waren.

Die mit der Appellation einiger hundert Prieſter an ein allgemeines Concilium gegen das wiederholte Eheverbot verbundene Behauptung, das Concilium ſey über dem Papſt, zeigte nur, daß die däniſche Geiſtlichkeit Empfänglichkeit für freiere Vorſtellungen habe, und bewog den päpſtlichen Legaten, Cardinal Gregor de Crescentio, und die däniſchen Prälaten, um der Geiſtlichkeit doch einigermaßen gefällig zu ſeyn, ein Nationalconcilium zu berufen, welches 1222 in Schleswig gehalten ward, aber auf

Digitized by Google

die Appellation durchaus keine Rücksicht nahm, sondern das Eheverbot schärfte. Jene Aeußerung enthält aber noch nichts von einem möglichen Schisma zwischen Dänemark und dem römischen Stuhle. Die erste Aeußerung hingegen, die vielleicht auf ein solches hingedeutet werden kann, ist um so merkwürdiger, weil sie sich selbst aus Knud VI, Absalon's und Andreas Sunesen's Zeiten herschreibt. Es ist nämlich der Schluß eines Briefes an Cölestin III. vom Jahre 1196, in welchem der König von Dänemark in einem sehr demüthigen Schreiben den König von Frankreich Philipp August, der mit seiner Schwester Ingeburg vermählt war und schon lange den Ehescheidungsproceß mit ihr anhängig gemacht hatte, wegen seiner zweiten mit der Prinzessin Agnes von Meran geschlossenen Ehe anklagt und den Papst auffordert, Philipp mit einem über ganz Frankreich zu verkündigenden Interdicte zu bestrafen. Der Schluß des Briefes ist aber überaus merkwürdig und verdient in der Originalsprache hier eingerückt zu werden.

Semper enim Romanae ecclesiae obedientiae jugo placuit nobis colla submittere, et nisi primum nobis Romana ecclesia defuerit, non erit ab ea nobis discedendi voluntas *).

Möge nun der König mit diesen Worten die Möglichkeit einer Trennung haben zu verstehen geben wollen

*) Wilhelmi Abbatis Epistolar. Lib. I. ep. 30. S. R. D. VI. p. 27. Engelstoft, Philip August Konge af Frankrige og Ingeborg Prindsesse af Danmark, S. 119. Suhm VIII. 377. Merkwürdig ist es auch, daß ein Geistlicher, der Abt Wilhelm, ein Freund und Vertrauter Absalon's und selbst ein Heiliger der römischen Kirche, diesen Brief geschrieben hat.

Digitized by Google

oder nicht, so hatten sie weiter keinen Erfolg. Es scheint nicht, daß man in Rom sie so hat verstehen wollen; und Cölestin III. Nachfolger, der kraftvolle Innocenz III, that in der Sache der dänischen Princessin, was er vermochte, und zwang endlich den König von Frankreich, seine rechtsmäßige Gemahlin anzuerkennen. Die Möglichkeit einer Trennung von Rom war aber doch einmal angedeutet. Dessen ungeachtet geschah in der Folge, bei allem Drucke der Hierarchie und allen Streitigkeiten der Könige mit den Päpsten kein Schritt, der dahin führen konnte. Es war ohne Zweifel ein großer Beweis der Wärme, mit welcher der edle König Christoph I. dem Glauben seiner Väter anhing, daß er ungeachtet des bittern Verdrusses, den ihm die Hierarchie verursachte, in der Gemeinschaft der römischen Kirche blieb, wenn gleich der Erzbischof Jakob Erlandsen unter andern unwürdigen, gegen ihn angewandten Mitteln ihn auch der Ketzerei bezüchtigte, um ihn noch verhaßter zu machen und vielleicht selbst mit Hülfe des Papstes vom Throne zu stürzen. Wie wenig aber der König von dieser Seite angegriffen werden konnte, erhellt aus den Worten Raynald's, der vaticanische Urkunden gebraucht hat und ausdrücklich vom Papste Urban IV. sagt, daß er, eifrig, wie er war, das Ansehen der Fürsten vor frechen Beleidigungen in Schutz zu nehmen, den Erzbischof Jakob von Lund, der sich gröblich gegen den König von Dänemark vergangen, abgesetzt habe*).

*) Ut Archiepiscopum Coloniensem adversus rebelles subditos Urbanus tutatus est, ita principum majestatis ab audacium injuriis vindicandae cupidus, Jacobum Lundensum, gravissimarum in regem Daniae injuriarum reum, missis nunciis, dignitate cedere jussit.

Digitized by Google

Er war sonst ganz gegen das Verfahren der Päpste, den Königen gegen die Bischöfe Recht zu geben; und Raynald war so wenig daran gewöhnt, einzugestehen, daß Regenten von Prälaten beleidigt werden könnten, daß die Beleidigung sehr schwer, und die Anklage durchaus unbeweislich gewesen seyn muß. Keine Beleidigung konnte aber größer seyn als die, einen rechtgläubigen König als einen Ketzer, oder, was in dem Zeitalter gleichbedeutend war, als einen Albigenser oder Waldenser zu verschreien. Die Anklage selbst konnte aber zu näherem Nachdenken Veranlassung geben; und da der Streit auch nach König Christoph's Tode fortdauerte, durfte vielleicht irgend einer der getreuen und aufgeklärten Beamten seines Sohns und Nachfolgers, des Königs Erich Glipping, den Vorschlag auf die Bahn gebracht haben, offenbar mit Rom durch den Uebertritt zur Lehre der Waldenser zu brechen, dadurch mit Einem Male die so verhaßte Hierarchie zu Boden zu schlagen und zugleich dem traurigen Interdicte ein Ende zu machen, mit dem Dänemark seit sieben Jahren belegt war. Ein im Jahre 1267 geschriebener Brief des Königs an den Cardinal Guido, der nach Dänemark geschickt war, um diese Streitigkeiten endlich einmal beizulegen, gibt etwas der Art zu erkennen. Ob er gleich, sagt der König in demselben, viel Uebel vom Erzbischofe erlitten (den selbst gesucht hatte, die Gefangenschaft zu verlängern, in welche er in dem Kriege gerathen war, den die Fürsten von Schleswig und Rügen um des Erzbischofs willen mit ihm angefangen hatten): so bewies er doch der lieben römischen Mutterkirche denselben Gehorsam, den seine Vorweser, die Könige von Dänemark,

immer gegen sie gehegt hatten*), Worte, die nicht einmal so deutlich sind wie die in Knud VI. Briefe an Cölestin III., die aber doch vielleicht eine indirecte Warnung vor dem enthalten, was man sich würde zu thun gezwungen sehen, wenn Rom den Bogen allzu straff spannte.

4.

Beschuldigungen der Ketzerei gegen den Erzbischof Jakob Erlandsen.

Mittlerweile waren nun die Namen Albigenser und Waldenser in Dänemark bekannt geworden, und wer es wagte, sich den Forderungen der Geistlichkeit zu widersetzen, ward unter diesem Vorwande verfolgt und dem öffentlichen Hohne Preis gegeben. Doch finde ich nirgends, daß man zu gewaltsamen Mitteln gegriffen. Eine so merkwürdige Begebenheit, wie die Hinrichtung eines Ketzers war, würde, so arm unsere Kirchengeschichte auch an kleineren Umständen ist, doch sicher sogar in die trockensten Chroniken aufgenommen worden seyn. Was aber die Geistlichkeit am wenigsten erwarten konnte, was Jakob Erlandsen am allerwenigsten geahnt hatte, mußte er am Ende selbst erfahren. Er, der seinen König in Rom als einen Ketzer angeklagt hatte, ward nun eben desselben, bei ihm noch weit weniger zu entschuldigenden Verbrechens vor dem Apostelstuhle bezüchtigt **). Der Papst selbst sah ihn für verdächtig an, und die Klagen betrafen nichts Geringeres, als daß er das Vaterunser und das Symbol geändert, diese Veränderung seiner

*) Pontoppid. Annal. I. 538. 750.

**) Vgl. Buch V. Cap. 1. S. 513.

Geistlichkeit habe aufnöthigen wollen und, als er bei dieser einen unerwarteten Widerstand gefunden, sie aus Furcht, daß die Sache nach Rom gelangen könnte, zu einem eidlichen Versprechen des Stillschweigens gezwungen habe. Dessen ungeachtet kam aber Alles an den Tag. Die vielen Feinde, die Erlandsen unter den Geistlichen selbst hatte, und die treuen Anhänger des Königs brachten sie vor den Richterstuhl Urban IV. und müssen so deutliche Beweise geführt haben, daß der Papst nicht umhin gekonnt hat, die Anklage für gegründet zu halten.

Man hat noch den sehr ernsten Brief Urban's an den Erzbischof, in dem er ihm sein ganzes Betragen vorwirft und zuletzt sagt: „Uebrigens hast Du, da Du „mit den irdischen Königen Streit anhobst und sie verfolgtest, Dich zugleich dem himmlischen Könige widersetzt, durch den alle Könige und Fürsten regieren, indem Du Dich unterstandest, das Gebot des Herrn zu „verbessern, oder, richtiger, zu verderben, und zugleich „die Glaubensartikel zu verändern, welche die ehrwürdigen und heiligen Väter mit so vielem Fleiße und „Ueberlegung zum Unterrichte für alle gläubigen Christen „zusammen geschrieben haben, da in ihnen Alles enthalten ist, was wir glauben und bekennen *)." Worin nun aber eigentlich die Veränderungen bestanden haben, welche dem Erzbischofe vorgeworfen werden, ist nicht bekannt. Wenn ich mir aber eine Muthmaßung erlauben darf, so hat die Veränderung im Vaterunser die Doxologie betroffen, welche beim öffentlichen Gottesdienste in

*) S. R. D. V. 611. Hvitfeld, I. 268. Rainaldus scheint diesen Brief vor Augen gehabt zu haben. Annal. ad ann. 1264. p. 110. No. 43.

Digitized by Google

der Messe ausgelassen wird, in welcher das Gebet immer mit den Worten schließt: et libera nos a malo. Es ist möglich, daß Jakob Erlandsen die Doxologie deshalb überall hat ausgelassen wissen wollen. Vielleicht hatte er während seines Studiums in Paris lateinische Kirchenväter gelesen, die sie nirgends anführen *), oder selbst eine Handschrift der Vulgata gehabt, in der sie Matth. VI. 9. fehlte **). — Was aber das Symbol betrifft, so erhellt aus dem päpstlichen Schreiben selbst, daß es nicht das apostolische hat seyn können, sondern daß es das nicäno-constantinopolitanische gewesen ist; und da dringt sich uns denn die Vermuthung auf, daß diese Veränderung die einzige zu der Zeit von den Griechen so eifrig angefochtene Stelle, das im Streite über den Ausgang des heil. Geistes so berühmte Wort filioque, betroffen haben müsse. In den theologischen Schulen, welche Erlandsen besuchte, ward dieser Artikel, der eben in seiner Jugend bei der gewaltsamen Vereinigung der griechischen und römischen Kirche während des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel, so weit die Macht der Franken reichte, war eingeführt worden, stets als einer der wichtigsten Glaubensartikel behandelt. Vielleicht hatte Erlandsen erfahren, daß das Wort filioque von den Lateinern sey eingeschaltet worden, und hat daher das Symbol in seiner ursprünglichen Reinigkeit wiederherstellen wollen. Ich kann mir sonst nicht vorstellen, welche andere Veränderung er sollte vorgenommen haben. Denn an das Descendit ad inferos, das in den Handschriften zuweilen

*) Kein einziger der alten lateinischen Kirchenväter hat sie. Griesbach's N. T. Schulzen's Ausgabe, I. p. 27.

**) Ebendaselbst.

fehlt, oder abwechselnd mit dem sepultus est steht, dachte das Zeitalter gewiß nicht. Ist aber meine Vermuthung gegründet, so wird Alles deutlich. An albigeusische und waldensische Ketzerei kann nicht einmal gedacht werden. Theils wurden diese Parteien nie einer solchen christlichen Ketzerei beschuldigt, da man sie immer als Manichäer und Anbeter des Teufels darstellte, theils konnte auch der herrschsüchtige Jakob Erlandsen, dessen Lieblingsgedanken und Pläne in so offenbarem Widerspruche mit der Lehre und den Forderungen der Waldenser standen, sicher für nichts Vorliebe haben, was von ihnen kam, oder mit ihren Meinungen nur im Geringsten zusammenhing.

5.

Fortgesetzte Unzufriedenheit mit Rom. Inquisition.

Womit der König Erich Glipping sich nur sehr fein und fast unbemerklich verlauten ließ, das mußte in der Folge immer mehr der Gedanke heller sehender Menschen werden. Das Schisma im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte mußte einem Jeden, der einige Anlagen zum Sehen hatte, die Augen öffnen; und ist zwar jener überaus lakonische Brief des Königs Waldemar III. an den Papst Gregor IX. erweislich unächt *), so zeigt doch

*) Er lautet also: Der König Waldemar an den römischen Papst. Die Natur haben wir von Gott, das Reich vom Volke, die Reichthümer von unsern Eltern, den Glauben von Deinen Vorfahren. Willst Du uns diesen nicht gönnen, so schicken wir ihn Dir hiermit zurück. Hvitfeld S. 549. Daß aber dieser Brief unächt ist, hat Gram bewiesen ad Meursium. I. 180—199. Heinze, Geschichte Waldemar III., S. 232.

Digitized by Google

die Erdichtung selbst, in welchem Tone man damals selbst ziemlich öffentlich von der Geistlichkeit und vom päpstlichen Stuhle gesprochen haben muß.

Es war natürlich, daß die Geistlichkeit, jemehr solche Grundsätze unter dem Volke in Umlauf gebracht wurden, desto aufmerksamer werden und sich zuletzt bewogen sehen mußte, ernsthafte Veranstaltungen zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens zu treffen. Die Inquisition war schon seit Innocenz III. und seinem Nachfolger Honorius III. im vollen Gange gewesen und hatte das ganze dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert hindurch gegen die Ketzer gewüthet. Dänemark war aber von ihren Gräueln verschont geblieben, und kein Inquisitor hatte noch seinen Richterstuhl im Norden errichtet, entweder weil man die anscheinende Geringfügigkeit der Ketzerei verachtete, oder weil man Widerstand von dem freieren Geiste des Volks fürchtete. Bonifaz IX. führte aber auch diesen Gräuel in Dänemark ein und ernannte einen Minoriten Clemens Ranwald zum Inquisitor haereticae pravitatis. Wie die Nation, oder die Regierung — damals regierte die verständige Königin Margaretha — ihn aufgenommen, ist unbekannt. Die dänischen Geschichtsschreiber wissen nichts von ihm, wir kennen ihn blos aus Wadding *), und wahrscheinlich ist er so vorsichtig gewesen, sich nicht allzu thätig zu beweisen. Sein Constitutionsbreve ist von Wadding mitgetheilt, und aus diesem ersehen wir, daß der Papst Dänemark nicht eben für sehr von Ketzereien angesteckt gehalten hat, und daß seine Ernennung eher eine Wirkung

*) Annales Minor. IV. 258.

in die Zukunft sehender Vorsicht als Furcht vor augenblicklicher Gefahr gewesen ist. Seine Ernennung muß aber doch eine nähere Ursache gehabt haben; und wiewohl ich weiß, daß in den alt-nordischen Kirchengesetzen Blutschande Ketzerei genannt wird *), darf ich doch Pontoppidan nicht beitreten, wenn er behauptet, haereticus und haeretica pravitas bezeichne nur die Unkeuschheit und den Concubinat der Priester. Denn diese Irregularitäten wurden immer mit ihrem eigenen Namen bezeichnet, und der Papst brauchte bei dieser Gelegenheit sicher nicht die bekannten Worte in einem anderen Sinne. Auch gehörten diese Vergehungen nicht vor den Richterstuhl der Inquisitoren, sondern der Bischöfe, ausgenommen wenn sie mit der Entheiligung des Beichtstuhls verbunden waren und dadurch zu Verbrechen gegen ein Sacrament wurden.

Daß die Lehre Wiclif's in Dänemark Beifall gefunden habe, kann nicht mit gleichzeitigen Zeugnissen beglaubigt werden, wenn sie gleich aus England über das Meer zu den Niederlanden, nach Deutschland und selbst ins entfernte Böhmen kam. Doch kann die Furcht, daß sie auch in den Norden vordringen möchte, den Papst zur Errichtung eines Inquisitionstribunals in Dänemark bewogen haben. Als nun aber Huß seine Fackel an Wiclif's Licht angezündet, so große Aufmerksamkeit in Deutschland erregt und durch seinen Märtyrertod alle Freunde der Religion zur ernsten Theilnahme erregt hatte, ward der Klerisei in allem Ernste bange, und Urban V. ernannte im Jahre 1421 den Minoriten aus einem Kloster

*) Baden's Abhandl. I. 30.

in Odense Nikolaus Hansen zum Ketzermeister im ganzen Norden *). Dieser Mönch war dem Papste von glaubwürdigen Männern empfohlen. Da er ihn aber doch nicht selbst kannte und in einer so bedenklichen Sache so sicher als möglich gehen wollte, übertrug er dem Bischofe von Schleswig die Vollmacht, ihn, falls er ihn zu diesem Amte tauglich fände, in dasselbe einzusetzen. Uebrigens folgt Wadding dem Geschichtschreiber der Inquisition Paramo in der Behauptung, daß das Officium der Inquisition damals zuerst in Dänemark sey eingeführt worden. Dieses muß so verstanden werden, daß Clemens Ranwald, den Wadding selbst nennt, ein außerordentlicher Inquisitor gewesen ist, daß aber die eigentliche Reihe der Ketzermeister, die ein fortwährendes Tribunal hatten, mit Nikolaus Hansen begann. Zum Glücke haben sie sich immer so ruhig verhalten, daß nur wenige von ihren Namen gefunden werden können, und daß wir nichts von ihren Unternehmungen wissen. Die Nation gab ihnen keine Gelegenheit, ihre Macht zu zeigen, und wir haben selbst aus dem funfzehnten Jahrhunderte sehr wenig Nachrichten von Bewegungen in Dänemark, die ihre Aufmerksamkeit gereizt haben könnten. Das Gerücht von den ketzerischen Meinungen des Königs Erich

*) Timebat Pontifex, sagt Wadding, ne et aquilonaria regna Daciae, Norvagiae et Sveciae hoc malo inficerentur et scripsit ad Episcopum Slesvicensem, ut Inquisitorem auctoritate Apostolica institueret in praedictis Regnis, Nicolaum Johannis Minoritam, Conventus Ottoniensis alumnum, religionis et fidei sinceritate, morum maturitate aliisque virtutibus insignitum. Die Bulle an den Bischof von Schleswig bei Wadding enthält keine weitere Erklärung. Annales Minor. X. p. 47. Celsii Bullarium Svio-Gothicum. p. 175.

Digitized by Google

von Pommern ward nie bewiesen und war eine bloße Verläumdung, die theils ihren Grund darin hatte, daß der König einige Privilegien der Geistlichkeit cassirte, theils auch seine Bestrebungen, den Wissenschaften aufzuhelfen, und seine dadurch veranlaßten Unterhandlungen mit dem Papste über eine Universität in Kopenhagen beim Volke verdächtig und verhaßt machen sollte. Dieser Plan mochte vielleicht den Prälaten mißfallen, weil junge Männer von Talent dadurch leichter Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Fähigkeiten erhielten und dann, wären sie gleich nicht von Adel, doch zu den höheren Würden gelangen konnten. Er konnte dadurch zugleich die Aufmerksamkeit und den Verdacht der Inquisition erregen, da eine Universität in jenen finstern Zeiten immer Allen denen als eine gefährliche Anstalt erschien, die auch den geringsten Schimmer des Lichts haßten, und sowohl Wiclif's als Huß's Ketzereien aus den hohen Schulen hervorgegangen waren. Daß aber nicht lange nachher die Bauern im nördlichen Jütland 1438 nicht mehr Lust hatten, ihre Zehnten zu entrichten, sondern den Ausgang der baselschen Synode und die in derselben versprochene Kirchenreformation abwarten wollten und mittlerweile gegen ihre beiden Feinde, den Adel und die Geistlichkeit, zu den Waffen griffen *), war nur eine ephemerische Begebenheit, deren geringere Umstände nicht bekannt sind, so daß wir nicht einmal wissen, ob die Inquisition an der Züchtigung dieser Empörer Antheil genommen hat. Der Fortgang aber, den um dieselbe Zeit die Lehre der Hussiten in Ditmarsen machte, welches damals noch kein

*) Pontoppid. II. 569.

Theil des dänischen Reichs war, ging nicht einmal die nordischen Inquisitoren an, sondern gehörte zur Untersuchung des Erzbischofs von Bremen und des cölnischen Ketzergerichtes. Blos der Nachbarschaft wegen mußte es auch für jene wichtig seyn, zu wissen, daß die böhmische Lehre in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts viele Anhänger in diesem freien Staate gewonnen hatte, und daß ihr Haß gegen die katholische Lehre so weit gegangen war, daß im Jahre 1415 sogar ein Priester in der Kirche zu Lund während der Messe in einem Aufruhre war erschlagen worden *). Desto eher konnte auch die Curie hoffen, durch die Nachricht von solchen in der Nähe von Dänemark begangenen Gewaltthätigkeiten das Volk zur Theilnahme am heil. Kriege gegen die Ketzer zu reizen; und in der That ließ Martin V. 1427 durch einen Cardinal Orsini den König Erich von Pommern zu einem Kreuzzuge auffordern. Dieser hatte aber zu viel mit den Hansestädten zu thun, als daß er sich in einen entfernten Krieg hätte einlassen können **).

Aber wenn gleich in diesem, für die päpstliche Macht sonst so unruhigen, Jahrhunderte keine eigentliche Ketzerei in Dänemark aufkam, so stand es doch nicht in der Gewalt der Inquisitoren, den Umlauf der Ideen zu hemmen und die Mittheilung freierer Vorstellungen zu hindern, welche Handel und Wandel, Reisen der Dänen nach fremden Universitäten, Aufenthalt von Fremden in Dänemark, und zuletzt noch die Erfindung der Buchdruckerkunst in so reichem Maße veranlaßten und begünstigten. Zwar

*) Wolten, Ditmars. Geschichte, III. S. 8.

**) Pontoppid. II. 550.

waren keine Hussiten im Reiche; aber Meinungen, die mit der böhmischen Lehre übereinstimmten, und die sich im Hasse gegen die Geistlichkeit wie in ihrem Mittelpuncte vereinigten, wurden immer ausgebreiteter, und es war besonders der Adel, welcher, die Reichthümer der Kirche mit neidischen Augen betrachtend, den Untergang der Klerisei sehnlichst wünschte. Ein merkwürdiges Beispiel giebt uns die Schibbyische Handschrift *), deren Verfasser, ein eifriger Katholik, berichtet, wie ungefähr im Jahre 1500 viele, der böhmischen Ketzerei geneigte Edelleute bereits in ihren Gedanken die fettesten Bisthümer und Klöster des Reichs unter sich getheilt hätten, die sie sich gleich nach ihrer Zurückkunft aus dem ditmarsischen Kriege hätten zueignen wollen. Sie wären ihrer Sache so gewiß gewesen, daß sie sich bereits die Titel der wichtigsten Präbenden gegeben und z. B. als Prior von Antrorstow, Dechant und Cantor von Roschild begrüßt hätten. Aus dem Allen ward aber nichts. Das Schwert der Ditmarsen rieb sie fast alle auf, und es muß uns nicht wundern, daß der fromme Mönch den unglücklichen Ausgang des Krieges für eine Strafe ihrer Gottlosigkeit ansah.

Dessen ungeachtet muß, wenn wir etwas aus dem Stillschweigen der Historiker schließen dürfen, die Inquisition selbst in dieser Zeit wenig zu thun gefunden haben. Nur einzelne Klagen über Ungerechtigkeiten, die in einer so ganz gegen Vernunft und Religion streitenden Einrichtung begangen werden mußten, scheinen nach Rom gekommen zu seyn; und aller Wahrscheinlichkeit nach haben

*) Vom Orte, wo die Handschrift gefunden ward, so genannt. Sie ist abgedruckt in Langebek's S. R. D. II. p. 561.

le Bischöfe, allenthalben Gegner der Inquisition, weil e beständig sich Eingriffe in ihre Gerechtsame erlaubte, uch in Dänemark dafür Sorge getragen, daß sie nicht zu viel Macht erhielt, und sie, so oft sie dazu Gelegenheit fanden, in Rom angeklagt. Die in Thorkelin's lusgabe von Christiern Pedersen's Sammlung von Kirchengesetzen eingerückten Casus papales bezeichnen die Verehungen der Inquisitoren in ihrem Amte als solche, von enen der Papst allein loszählen könne *). Dieses war wohl eine allgemeine Anordnung. Allein ihre Bekanntmachung für Dänemark und ihre Einrückung in dänische Kirchengesetze läßt doch besondere Ursachen hierzu vermuthen. Daß die Strafe für die Inquisitoren so streng war, olgte theils aus der Natur ihres Amtes — sie, welche die Aufseher der Andern seyn sollten, mußten selbst unadelhaft seyn, oder doppelte Strafe leiden —; theils behielt der Papst sich aus einer nothwendigen Politik das lbsolutionsrecht in solchen Fällen als eine causa major vor. Denn die ganze Einrichtung der Inquisition ließ nicht zu, daß ihre Beamten je unter den Bischöfen standen, und ihr Geheimniß war so groß, daß es nicht einmal im Sacramente der Beichte entdeckt werden durfte. Eine einzige Spur glaube ich doch von Veranstaltungen entdeckt zu haben, welche die Bischöfe getroffen zu haben scheinen, um den Einfluß der Inquisitoren zu schwächen. In einem Synodalstatute des Erzbischofs Birger von

*) Inquisitores haereticorum, heißt es, odio vel gratia amore vel lucro contra justitiam vel conscientiam omittentes contra quempiam procedere vel ipsam haeresin alicui imponentes, aut imponentes quod impediat officium suum, sunt excommunicati ipso facto et a solo Papa absolvendi.

Digitized by Google

Lund wird den Priestern befohlen, Jemanden, der sich im Beichtstuhle anklage, er habe Ketzerei geglaubt *), eine Sünde, die überall sehr häufig gebeichtet ward, und über die im toulousischen, von Limborch herausgegebenen Inquisitionsproceß **) viele Fragen vorkommen, die Absolution zu verweigern und ihn an den Bischof des Stiftes zu verweisen †). Natürlicherweise ließ dieser den Pönitenten nicht zum Ketzermeister gehen, sondern sprach ihn selbst los, und dadurch retteten die Bischöfe für sich noch einige Theilnahme an der Sorge für die Reinheit des Glaubens, welche die Inquisitoren ihnen so gern ganz entrissen hätten. Es ist sehr zu bedauern, daß alle unsere Nachrichten über die Inquisition in Norden so unvollständig sind; wir wissen nicht, ob die Inquisitoren dieses Decret erfahren und in diesem Falle, wie sie es aufgenommen, ob sie protestirt oder andere Maßregeln dagegen ergriffen haben.

Andere geringere Streitigkeiten scheinen nicht vor den Richterstuhl der Inquisition gekommen zu seyn, da der Papst sich selbst in sie mischte. In Schweden hatten z. B. die von einem wenig bekannten Doctor der Sorbonne, Johannes de Poliaco, gegen die Bettelmönche aufgestellten Sätze (wenn man auch bei einem mit Erlaubniß zum Beichtsitzen versehenen Mönche gebeichtet habe, müsse man doch seinem eigenen Pfarrer dieselben Sünden bekennen; der Papst, selbst Gott, könne das Gesetz, einmal im Jahre proprio sacerdoti zu beichten, nicht aufheben, und weder der Papst noch Gott könne ein ungeschränktes

*) Se credidisse haereticam pravitatem.

**) Im Anhange zu seiner historia Inquisitionis.

†) S. Statuta provincialia etc. per Birgerum Archiepiscopum. Paris 1517. Havn. 1778. 8vo.

Recht geben, alle Sündenbekenntnisse zu hören) Aufsehen gemacht und vielleicht Beifall gefunden. Johann XXII. gab deswegen im Jahre 1322 eine eigene Bulle, Vos electionis, in der er allen Bischöfen befahl, ein jeder in seinem Stifte die päpstliche Verdammung dieser Sätze in einer Versammlung der Geistlichkeit bekannt zu machen *). Der Erzbischof von Lund, Esger Juel, vidimirte diese Bulle im Jahre 1324. Es ist also leicht möglich, daß Johannes de Poliaco's Meinungen auch in Dänemark bekannt geworden sind. Auch im Stifte Upsal erregten die Minoriten, die damals die Opposition gegen den römischen Hof bildeten, Unruhen. Sie verwarfen die Bulle Bonifaz VIII. super Cathedram, welche einige Rechte der Bettelmönche, namentlich der Dominicaner, Karmeliter und Augustiner-Einsiedler, rücksichtlich ihres Predigens, Beichtsitzens und des Begräbnisses in ihren Kirchen und auf ihren Kirchhöfen betraf **). Benedict XII. schrieb deshalb 1337 an die Bischöfe von Strengnäs, Westerås und den Dompropst zu Lund, sie sollten diesem Unfuge Gränzen setzen und die Mönche zu genauen Beobachtungen der päpstlichen Constitutionen, zu denen auch Johann XXII. Decretalen gerechnet wurden, anhalten †). Vermuthlich sind, da die Sache ein gemeinschaftliches Interesse betraf, auch die dänischen Bettelmönche unruhig gewesen und haben gesucht, das Volk aufzuregen. Ob dieses ihnen geglückt ist, und ob der Papst auch an die dänischen Bischöfe geschrieben, ist mir

*) Celsii Bullar. 107. Lagerbring III. 344.

**) Clementin. Lib. III. Tit. 7. de sepulturis. cap. 2.

†) Celsii Bullar. 116. Lagerbring III. 345.

Digitized by Google

unbekannt. Es waren dieses die Zeiten der Zwischenregierung nach dem Tode Christoph II., in denen man sicher an wichtigere Dinge zu denken hatte, als an Forderungen der Bettelorden und an ihre Aufsätzigkeit gegen den römischen Hof.

6.

Freiere Meinungen in Norwegen. Veranstaltungen gegen dieselben.

Daß in Norwegen durch die Verbindungen dieses Reichs mit Frankreich sich waldensische und albigensische, so wie aus England Wiclifitische Meinungen haben einschleichen können, ist keinem Zweifel unterworfen; und es ist vielleicht einzig der großen Unvollständigkeit der norwegischen Kirchengeschichte zuzuschreiben, daß wir nichts Bestimmtes davon wissen, da doch die kirchlichen Urkunden im Allgemeinen der Ketzerei erwähnen, und die Gesetze Bestimmungen gegen dieselbe enthalten, woraus denn erhellt, daß die Geistlichkeit im Allgemeinen auf die Stimmung des Volks aufmerksam war und dem Aufkommen und Wachsthume des Uebels sorgfältig vorzubeugen gesucht hat. Wir finden z. B. in dem tönsberger Vergleiche zwischen Magnus Lagabäter und dem Erzbischofe Jon von Nidaros, vom Jahre 1277, daß der König allem Rechte entsagte, Sachen zu untersuchen und über sie zu richten, die vor den Richterstuhl der Kirche gehörten; und zu solchen Sachen wird Ketzerei ausdrücklich gerechnet *). Derselbe Erzbischof hielt im Jahre 1280

*) Transactio inter Regem et Archiepisc. Pontopp. Annales I. 471. Finni Johannaei H. E. Isl. I. 386 sequ. In dem Christenrechte desselben Königs ist Cap. 17. von Leuten die Rede, die

eine Synode zu Bergen, in der das nach ihm genannte Kirchenrecht eingeführt und zugleich Synodalstatute bekannt gemacht wurden, die neue Streitigkeiten zwischen ihm und dem Sohne des Königs Magnus, Erich dem Priesterfeinde, veranlaßten. In diesen Statuten wird der Inhalt des Vergleichs wiederholt mit der Bemerkung, daß in ihnen zugleich von jeder Art von Ketzerei und Unglauben und von allen Sachen gleicher Beschaffenheit gehandelt werde, über die es dem göttlichen (kanonischen) Gesetze zufolge der Kirche zukomme zu richten *). Ferner werden alle die Sünden aufgezählt, die vollkommene Excommunication zur Folge hatten, und unter diesen steht Ketzerei in den vier ersten Artikeln oben an, und Alles ist auf das Genaueste bestimmt. Es muß folglich eine nähere Veranlassung zu einer so großen Umständlichkeit vorhanden gewesen seyn, und diese war gewiß keine andere als die, daß die norwegische Geistlichkeit die Verbreitung ketzerischer Meinungen im Lande bemerkt hat. Es läßt sich aber aus diesen Artikeln nicht schließen, welche Ketzereien eigentlich gemeint sind: die Angaben der Irrlehren sind zu allgemein und können auf alle Ketzerei jener

---

aus Ländern kämen, in denen die meisten noch Heiden wären (aus Finn- und Lappmark). Ein solcher, heißt es, solle beweisen, daß er ein Christ sey; wo nicht, innerhalb fünf Tage getauft werden. Geschehe das nicht, solle der, in dessen Hause er gewesen, drei Mark Brüche bezahlen, er selbst aber seinen Frieden verbrochen haben.

*) Finn. Joh. I. 459. Vgl. Suhm X. 810. 811. Das im Texte angegebene Jahr ist nach Wahrscheinlichkeit von Langebek bestimmt. Das Jahr vorher, 1279, hatte ein Concilium zu Telge in Schweden diejenigen gebannt, welche die Hölle läugneten und nicht unter dem Papste, dem Stuhle Petri und der römischen Kirche stehen wollten. Suhm X. 796.

Digitized by Google

Zeiten angewendet werden. Die Strafen bestehen in der Ausschließung von allen bürgerlichen Rechten und beständiger Ehelosigkeit. Von Todesstrafe ist aber nicht die Rede. Diese Milde der Gesetzgebung verdient allerdings bemerkt zu werden. Sie sticht sehr gegen die Grausamkeit ab, mit der man zu derselben Zeit in Frankreich und Deutschland gegen die Ketzer wüthete *). So etwas durfte der norwegische Klerus dem freieren Geiste des Volks nicht bieten, und warum sollten wir nicht hinzufügen: er selbst war auch demselben nicht in dem Grade entfremdet, daß er seine Herrschaft durch Blutvergießen befestigen wollte. Auch war wohl die Gefahr nicht groß und dringend.

Eben so wenig wurden in dem Nationalconcilium, welches der Erzbischof Elif Kortsen 1322 hielt, Lebensstrafen gegen die Ketzer verordnet. Es ward blos befohlen, daß kein notorischer Ketzer in geweihter Erde begraben werden solle, falls nicht der Bischof es ausdrücklich erlaube **). Wie viel übrigens durch alle diese Gesetze

*) Nicht einmal Hexen wurden, so viel mir bekannt ist, in Norwegen verbrannt. In Bergen ward 1325 ein Weib, Ragnild Tregagans, horrendae magicae incantationis et haereticae pravitatis schuldig befunden, der Bischof Audfinn verurtheilte sie aber nur zu schweren Bußübungen und Wallfahrten. Pontopp. II. 151. Daß der altnordische Zauberspuk, Seidr und Galdra (s. oben Th. I. 151.), nicht ganz aufgehört hatte, läßt sich leicht begreifen. Es ist daher auch kein Wunder, wenn hin und wieder in den Concilien, z. B. in dem zu Tönsberg 1336, vor Zauber und Runen gewarnt wird, und wenn auch des Bischofs Thorlak Pönitentialbuch für Zauberei Buße vorschreibt. In Dänemark, namentlich in Ribe, verbrannte man noch im sechzehnten Jahrhunderte Hexen. Gewiß also auch früher!

**) Finn. Johann. I. 491.

Digitized by Google

ausgerichtet wurde, ist unbekannt. Daß aber die ketzerischen Meinungen nicht völlig ausgerottet wurden, erhellt aus einem Statute, welches Paulus, der Nachfolger des Erzbischofs Elif, in einem Concilium zu Tönsberg 1336 gab *), in dem die Glaubens- und Disciplinarartikel bestimmt sind, welche ein jeder Christ annehmen und halten solle, und in denen hin und wieder Rücksichten auf ketzerische Meinungen zu bemerken sind. So heißt es z. B., nachdem des apostolischen Symbols Inhalt (in dem auch die Niederfahrt zur Hölle erwähnt wird) ausführlicher, mit Erläuterungen im Sinne der katholischen Lehre, angegeben ist**): Wer anders glaubt und den von uns vorgeschriebenen Glauben nicht bewahrt, fährt ohne Zweifel zur Hölle. Um aber doch zarte Gewissen auf der einen Seite zu beruhigen, auf der andern aber allzueifrige oder verfolgungssüchtige Priester in Schranken zu halten, werden genauere Bestimmungen hinzugefügt, aus denen man sehen könne, wer eigentlich als Ketzer angesehen werden müsse, nämlich nicht der, welcher, ob er gleich falsche Meinungen hege, doch ehrlich glaube, er nehme die Lehre der Kirche an, sondern blos wer sich vollkommen bewußt sey, daß er ihre Lehren verwerfe †). Die Entschuldigung,

*) Buch II. Cap. 2. S. 209.

**) Finn. Joh. H. E. Isl. I. p. 519. So z. B. credere etiam nos oportet, quod in baptismo nostra peccata nobis remittantur, illa etiam quae postea committimus, si resipiscimus, confitemur atque illa expiamus juxta praescriptum clericorum, qui (ad hoc) constituti sunt et a sancta ecclesia potestatem habent.

†) Iis hominibus, qui hanc fidem tam distincte explicare non possunt, et ratione ordinationis aut cognitionis ad istud non obligantur, idem quod credit sancta ecclesia credere sufficit, nec, quamvis, uti debent, non credant, haeritici sunt, si sic

Digitized by Google

daß man, wiewohl man wirkliche ketzerische Meinungen gehegt, doch geglaubt habe, den Glauben der Kirche zu haben, und gesonnen gewesen sey, anzunehmen, was sie lehre, findet sich häufig genug in den Processen des Mittelalters gegen die Ketzer und war theils eine Zuflucht, mit der diese sich zu retten suchten, theils ein Ausweg, den die Kirche denen, die ihn ergreifen wollten, darbot. Es gereicht aber der norwegischen hohen Geistlichkeit zur Ehre, daß sie diesen gesetzmäßig machte, so wie sie auch mehr als in den südlichen Ländern für den nothwendigen Religionsunterricht des Volks sorgte *). Endlich haben wir noch ein Synodalstatut des Erzbischofs Oluf vom Jahre 1351, welcher sich wieder auf jenen alten Vergleich beruft, dem zufolge die Kirche ihr eignes Forum habe, und die Ketzerei unter die dorthin gehörenden Sachen rechnet **). Es scheint demnach, daß man allmälig anfing, sich vor den Ketzereien des Südens zu fürchten und Anstalten dagegen zu treffen. Doch waren es wahrscheinlich nicht albigensische, deren gnostische Tendenz das nordische Gemüth weniger ansprechen konnte als der gesunde Verstand, der aus der waldensischen Lehre hervorleuchtete. Im vierzehnten Jahrhunderte ward diese durch Wiclif's Schriften noch mehr entwickelt und verbreitet. So genau aber auch die Verbindung zwischen Norwegen und England gewesen ist, finde ich doch keine Spur, daß

ideo crediderint, quod ita credere ecclesiam putant, istud etiam, quod illa credit, credere velle firmiter sibi proponunt. Finn. Joh. H. E. Isl. I. p. 518.

*) S. oben, Buch II. Cap. 2. S. 206. und Buch VIII. Cap. 5. S. 952.

**) Finn. Joh. I. 535.

Digitized by Google

Wiclif's Schüler in jenem Reiche Anhänger gefunden haben. Ueberall scheint die Furcht vor der Ketzerei innerhalb der Gränzen eines Jahrhunderts, etwa von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des vierzehnten, eingeschränkt gewesen zu seyn. Die Bischöfe scheinen Macht genug besessen zu haben, den Samen von Irrlehren und Irrglauben zu ersticken, den sie vielleicht hin und wieder gefunden haben mögen. Es war daher ganz unnöthig, daß der Papst einen Inquisitor haereticae pravitatis nach Norwegen schickte, der dort, von den Bischöfen unabhängig, sein eignes Tribunal errichtet hätte. Sie hatten außerdem durch die norwegischen Kirchengesetze alle erforderliche Gewalt und haben gewiß nichts versäumt, was ihnen einen so unwillkommenen Gast hätte zuziehen können. Und doch traf in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ein Ereigniß ein, daß, wenn es von Dauer gewesen wäre, leicht diese Folge hätte haben können.

Unter den Männern, die sich im baselschen Concilium durch ihre Disputationen gegen die Hussiten auszeichneten, war der Dominicaner Heinrich Kalteisen, ein mainzischer Ketzermeister, einer der vorzüglichsten gewesen. Nikolaus V. hatte ihn nachher in andern Geschäften gebraucht, zum magister sacri palatii ernannt *) und ihm endlich, um seine Verdienste auf eine recht glänzende Art zu belohnen, nach dem Tode des Erzbischofs Aslak Bolt, 1452, das Erzbisthum Nidaros verliehen, ohne auf die Rechte des Domcapitels, des Königs und des Volks die geringste Rücksicht zu nehmen. Die hieraus entstandenen

*) Fabricii Bibliotheca mediae et infimae latinitatis sub h. n. Werlauff's Afhandlinger til Christian I. Historia, S. 31.

Streitigkeiten, da nicht weniger als drei Prälaten auf die erzbischöfliche Würde Anspruch machten, deren jeder seine Anhänger hatte, und die Gährungen selbst in Blutvergießen ausarteten, sind bereits im fünften Buche erzählt worden*). Zwei Parteien waren in der höchsten Unzufriedenheit über Rom einverstanden; und wenn der Funken am rechten Orte zündete, konnte er zu einer den ganzen Norden umfassenden Flamme werden, denn man war der römischen Tyrannei müde. Die norwegischen Prälaten und weltlichen Großen ermahnte Nikolaus V. vergebens, indem sie ihn versicherten, daß die ganze Nation fest beschlossen habe, eher Leben und Vermögen, ja die Seligkeit selbst durch eine Apostasie aufzuopfern, als daß sie Kalteisen oder irgend einen Andern, den die Kirche und nicht der Staat auf den erzbischöflichen Stuhl berufen hätten, dulden würden; und darin sey der König mit ihnen einverstanden**). Zum Glück aber für den Papst brach das Feuer nicht im Süden oder in der Mitte von Norwegen, sondern im äußersten Norden, in den Nordländern aus. Da rissen sich viele von der Obedienz des römischen Stuhles los und gingen zur griechisch-russischen Kirche über. Dies war der kürzeste Weg, von der römischen Herrschaft befreit zu werden! Warum aber der Schlag eben da und nicht anderwärts erfolgte, da doch die Erbitterung fast allgemein war, läßt sich schwerlich mit Gewißheit bestimmen. Einestheils mögen aber die Nordländer, die selbst zum Erzstifte Nidaros gehörten, am meisten durch die Unruhen und durch die Entbehrung ihres

*) Cap. 2. S. 521.

**) Werlauff S. 40.

eignen Bischofs gelitten haben. Anderntheils mag auch der Missionseifer der russischen Geistlichkeit in den angränzenden Provinzen und ihr bitterer Haß gegen die römische Kirche mit dazu beigetragen haben. Eine andre Ketzerei als die russische kannten die Bewohner dieser entfernten Gegenden außerdem nicht, und so ward denn die Provinz des ökumenischen Patriarchen von Constantinopel ganz unerwartet bis an die Küste des Eismeeres erweitert. Es ist übrigens sehr unangenehm, daß wir über dieses Ereigniß, das, wenn seine Folgen von Dauer gewesen wären, hätte für ganz Europa von der größten Wichtigkeit werden, vielleicht selbst der Reformation eine ganz andere Gestalt geben können, so äußerst wenig wissen. Hvitfeld ist unsere einzige Quelle *). Viele von denen, sagt er, die in den Nordländern wohnten, fielen von der römischen Kirche ab und traten über zur russischen Religion, weshalb die Stände dem Könige vorhielten, daß er darauf bedacht seyn müsse, über die Privilegien des Reichs zu halten, daß sie bei Macht blieben; wie er es selbst bei seiner Krönung beschworen und zugesagt habe; sofern er nicht des Reichs verlustig werden wolle, und sie sich einen andern Herrn suchen müßten. Weiter meldet Hvitfeld nichts. Alle übrigen Geschichtschreiber sind ihm gefolgt. Von Dauer muß diese Empörung gegen Rom jedoch nicht gewesen und bald unterdrückt worden seyn; sonst hätten sich gewiß genauere Nachrichten erhalten **).

*) D. R. K. II. S. 864.

**) Ob hiermit die Bemühungen des Königs Johann im J. 1513, die russische mit der lateinischen Kirche zu vereinigen (Pontopp.

7.

Kuldeer in Island.

Die isländische Kirche war eine Tochter der norwegischen und stand immer im genauesten Verhältnisse zu derselben. Die Bischöfe von Island gehörten zur Provinz des Erzbischofs von Nidaros und besuchten die norwegischen Nationalsynoden. Allgemein angenommene norwegische Kirchengesetze müssen folglich auch in Island vollkommen gültig gewesen seyn. Beide isländische Bischöfe hatten das bergische Synodalstatut mit unterschrieben, und Bischof Jonas von Skalholt hatte sich mit dem Erzbischofe Kortsen vereinigt, die Statuten vom Jahre 1322 zu geben. Es war also in Island hinreichend für die Bewahrung der reinen Lehre gesorgt; und so sehr auch die Bewohner dieser Insel in Europa umherreisten, so große Achtung sie auch für wissenschaftliche Cultur hatten, findet sich doch in ihrer Kirchengeschichte keine Spur von freieren Religionsmeinungen, ja der Bischof Finsen, dieser gelehrte Kenner seiner vaterländischen Alterthümer, eugnet ausdrücklich an zwei Stellen seines classischen Werks, daß sich jemals irgend eine Ketzerei in Island geäußert habe. Dessen ungeachtet war auch hier die Geistlichkeit sehr aufmerksam. Das alte, im Jahre 1123

II. 741), in einer entfernten Verbindung standen, ist eine sehr ungewisse Sache. Der König war von Julius II. zum Concilium in Pisa eingeladen, der Großfürst Basilius wollte einen Gesandten zum lateranischen Concilium in Rom (1512 bis 1517) schicken, und sein Dolmetscher beim Könige, Gregor. Istoma, hatte zu dem Ende Lateinisch gelernt. Dieser Umstand scheint für die Theilnahme Johann's an dem Plane zu sprechen. Es kam aber, da sowohl der König als der Papst 1513 starben, nicht einmal zu Verhandlungen.

gegebene Christenrecht hatte mit Rücksicht auf die Lage und den weitverbreiteten Handel dieser Insel bestimmt, wie es mit fremden abendländischen Priestern gehalten werden solle. Es war nur in dem Falle erlaubt, bei ihnen die Sacramente zu genießen *), wenn sie den Ordinationsschein des Bischofs, der ihnen die Weihen ertheilt hatte, vorzeigen, oder ihre Ordination mit der Erklärung zweier Augenzeugen beweisen konnten **). Wenn aber Priester oder Bischöfe nach Island kämen, die kein Latein verständen, und die Ermskir oder Girzker (welches man durch Armenier und Russen übersetzt hat): da diese man wohl ihrem Gottesdienste beiwohnen, aber weder Messe noch Sacrament von ihnen verlangen. Und läßt, heißt es weiter, Jemand von einem Bischofe, der kein Latein versteht, eine Kirche einweihen, oder Kinder firmeln, so solle er dem Bischofe drei Mark an Buße und die Consecrationsgebühren bezahlen; die Kirche soll aber von neuem eingeweiht, die Kinder von neuem gefirmelt werden, indem Alles als null und nichtig anzusehen ist †).

Diese Anordnungen haben zu vielen Deutungen Anlaß gegeben. Wie Russen nach Island kommen konnten, war leicht einzusehen; auch ist es aus den isländischen Sagen bekannt, daß die Russen in denselben Griechen, und Rußland Griechenland genannt wird ††). Aber Armenier! Ich übergehe alle verunglückte Erklärungen dieses Namens,

*) Der Ausdruck ist sacra emere.

**) Kristinrettr hinn gamli s. Jus ecclesiasticum vetus. Thorkelin's Ausgabe 1775. De pastoribus et eorum domicilio legitimo, p. 75.

†) Ebendas.

††) Ihre, de profectionibus in Graeciam.

welche die nordischen Gelehrten versucht haben *), um die wahrscheinlichste zu geben, die sich mir dargeboten hat. Dieses nöthigt mich zu einer kurzen Digression, von der ich doch hoffe, daß sie dem Leser nicht unangenehm seyn werde.

Ich habe bereits im ersten Theile eine Nachricht des ältesten isländischen Verfassers, Are Frode, angeführt, zufolge welcher sich Christen, vor der Besitznahme durch die Norweger, in Island aufgehalten haben. Diese wurden von den Norwegern Papas genannt. Sie sollen aber, weil sie nicht unter Heiden leben wollten, die Insel verlassen haben **). Dieselbe Nachricht wird im Landnamabuche (der Geschichte der Besetzung Islands durch die Norweger) wiederholt, wo es heißt: die Fremden hätten Glocken, Bischofsstäbe und irische Bücher auf ein Paar an der Küste gelegenen Inseln hinterlassen †). Es waren also Irländer, die damals Island kannten und besuchten. Diese Irländer waren aber Christen der alten britannischen Kirche, welche, in England durch die römischen Emissarien unterdrückt, sich noch mehrere Jahrhunderte in Irland erhalten und durch das Kloster Hy auf der Insel J:Colm:Kill oder Jona ††) auch zur Bekehrung

*) Arnas Magnäus hat in handschriftlichen Anmerkungen Ermeland vorgeschlagen, Johannes Finnäus, H. E. Isl. I. p. 89, an Armoricum Galliä, die Küste von Bretagne längs des Canals, oder an Armenteria in Flandern, oder auch an Armagh in Irland gedacht. In der letzteren Vermuthung war er doch der Wahrheit am nächsten.

**) Theil I. S. 520. Arii Frode Schedae, cap. 2.

†) Landnamabok, in der Vorrede S. 2.

††) John Jamieson, Account on the ancient Culdees of Jona and of their Settlements in Scotland, England and Ireland. Edinburgh 1811.

Digitized by Google

der heidnischen Schotten Vieles beigetragen hatten, und unter dem Namen der Kuldeer besonders bekannt sind. Ich werde diesem höchst merkwürdigen, so weit nach Westen verpflanzten Zweige der morgenländischen Kirche eine eigene Untersuchung widmen und begnüge mich, hier nur in der Kürze anzuführen, daß sie den Papst nicht anerkannten, manchen in der römischen Kirche früh eingeführten Aberglauben verwarfen, Ostern nach der Sitte der ältesten orientalischen Kirche feierten und von der katholischen Kirche auf den britannischen Inseln angefeindet, verfolgt und nach einem Kampfe von mehreren Jahrhunderten, sowohl in Irland als in Schottland, unterdrückt wurden. Diese Christen wurden in der altnordischen Sprache Ermsklr genannt, eigentlich Einsiedler *), von der Lebensart, welche die meisten unter ihnen führten, die auf Island gelandet waren; der Name konnte auch ganz sprachrichtig durch das lateinische Armeni übersetzt werden, und so hat sich denn eine Meinung gebildet, daß Armenier, und diese waren ja als Monophysiten Ketzer, mit den Isländern in Verbindung gewesen sind. Daß man in Irland Kunde von ihnen gehabt hat, läßt sich nicht läugnen. Denn wir besitzen noch eine Schrift von Richard, Erzbischofe und Primas von Armagh, der 1359 starb, gegen die monophysitische Lehre der Armenier. Daß aber diese, so weit auch der Handelsgeist sie treiben mochte, wirklich

*) James Johnstone, antiquitates Celto-Normannicae. Copent. 1786. Qu. p. 151. I shall only observe, sagt er, that as the Culdees were greatly oppressed by the Roman clergy, so in the codex of Norway and Iceland, they were proscribed under the designation of Ermskur or Hermits, either from their recluse manner of living, or their being resented Armenians.

Digitized by Google

bis nach Island sollten gekommen und so häufig gekommen seyn, daß man es sogar nöthig gefunden hätte, in kirchlicher Beziehung Rücksicht auf sie zu nehmen, ist sehr unwahrscheinlich, zumal da der Name Ermstir auch nach der Natur der Sprache aus dem lateinischen Armachani hergeleitet werden kann. Mehrere Umstände deuten auch auf sehr frühe Kenntniß von Island in Irland hin; und wahrscheinlich ward diese Insel von den Färöern aus, die im achten Jahrhunderte von irischen Einsiedlern bewohnt wurden, gegen das Ende dieses Jahrhunderts, und nicht, wie bisher geglaubt worden, 65 bis 70 Jahre später, von einem norwegischen Seeräuber entdeckt *). Nun berichtet Are Frode, daß in frühen Zeiten, 1120, fünf fremde Bischöfe nach Island gekommen sind, von denen drei, Petrus, Abraham und Stephanus, Ermstir waren **). Wie läßt sich hier an Armenier denken; zumal da das Landnamabok dieselbe Nachricht hat †)? Früher noch waren die zwei ältesten Einsiedler auf Island Irländer ††). Ein vom Bischofe der Hebriden, dem heil. Patrik, erzogener Norweger, Aurlig, kam mit seinem Gefolge nach Island, brachte aus Irland Materialien zum Baue einer Kirche mit und weihte diese der heil. Columella, d. h. wahrscheinlich dem heil. Columban. Die Nachkommen fielen aber vom Christenthume ab und behielten nur die Verehrung dieser Heiligen bei. Kirkiubâ war ihr Sitz. Sie

*) Ricuil (ein irischer Mönch), de mensura orbis terrarum, zum ersten Male aus Handschriften der königlichen Bibliothek zu Paris 1807 herausgegeben von Walkenaer.

**) Schedae, ed. Hafn. cap. 8. p. 52. 53.

†) pag. 395. Finn. Johann. H. E. Isl. I, p. 89.

††) Finn. Johann. IV, 19. 20.

scheinen aber selbst wenig Verkehr mit den Isländern gehabt zu haben *). Diese Nachrichten von irischen Geistlichen, die Island besucht oder selbst bewohnt haben, lassen sich nun leicht mit einem Briefe von Alexander II. an den König Harald von Norwegen vom Jahre 1058 in Verbindung setzen, in welchem der Papst diesem vorwirft, wie der Erzbischof Adelbert von Hamburg sich bei ihm beklagt, daß die Bischöfe in Norwegen entweder gar nicht geweiht oder in England und Frankreich für Geld ordinirt wären **); ferner auch die Nachricht von fremden Bischöfen, die anfangs nach Island gekommen wären, zu denen doch auch ein Deutscher, Friedrich †), gehörte. Diese aber anzunehmen, verbot der Bischof Adelbert den Isländern, weil einige von ihnen im Banne wären, und keiner zu dieser Reise seine Erlaubniß habe ††).

*) S. über diese Fremden, was oben Th. I. S. 524 — 26 angeführt ist.

**) Pontoppid. I. 203. Die Bulle ist folgende: Quia adhuc rudes in fide existitis et in ecclesiastica disciplina quodammodo claudicatis, oportet nos, cui totius ecclesiae commissum est regimen, divinis admonitionibus vos frequentibus visitare. Sed quia ob longarum difficultatem viarum per nos hoc agere minime valemus, sciatis, nos Alberto Bremensi Archiepiscopo, vicario nostro, hanc omnia firmiter commisisse. Praedictus igitur venerabilis Archiepiscopus, legatus noster, suis nobis conquestus est epistolis, quod Episcopi vestrae provinciae aut non sint consecrati, aut data pecunia contra Romana privilegia, quae suae ecclesiae sibique data sunt, in Anglia vel in Gallia pessime sint ordinati. Unde ex auctoritate Apostolorum Petri et Pauli Vos admonemus, ut, sicuti Apostolicae sedi reverentiam subjectionis debetis exhibere, ita praefato venerabili Archiepiscopo, vicario nostro, et vice nostra fungenti vos vestrique Episcopi impendatis.

†) Ave Frode, Schedae p. 50. Kristni Saga S. 4.

††) Hungurvaka. S. 17 — 19.

Digitized by Google

Unter diesen fremden Bischöfen, Engländern und Deutschen, nennt die Hungurvaka aber ausdrücklich auch einen Irländer Johann *). Wir finden endlich auch, daß der Bischof der Insel Man anfangs unter dem Erzbischofe von York stand, welches auch zufolge der Lage dieser Insel ganz natürlich war, nachher aber in Nidarôs geweiht wurde **). Zu York aber war in allen Zeiten in der Kathedralkirche ein Sitz der Kuldeer †). Es läßt sich also auch hier an eine Verbindung zwischen ihnen und dem Norden denken. Was wir aber von nicht geweihten Bischöfen lesen, wird deutlich, sobald wir an das Zeugniß des ehrwürdigen Beda denken, daß bei den Kuldeern auf der Insel Jona zwischen Bischöfen und Presbytern kein Unterschied gemacht ward, und daß der Abt und die Mönche dieses Klosters, die selbst nur Presbyter waren, doch Bischöfe für Schottland ordinirten ††). Hier fand also keine apostolische Succession Statt, welcher die katholische Kirche von Alters her, und nach ihr auch die anglicanische, eine so große Wichtigkeit beigelegt hat, und folglich wurden auf diese Weise geweihte Bischöfe auch nicht anerkannt, sondern verworfen und mit dem Banne belegt! Wie lange nun solche Besuche kuldeischer Bischöfe auf Island fortgedauert haben, läßt sich nicht bestimmen; daß sie zu Anfange des zwölften Jahrhunderts noch Statt fanden, zeigt das alte Kirchenrecht. Auch im dreizehnten Jahrhunderte, 1226, war selbst der Abt von

*) Hungurvaka. S. 29.

**) Suhm VI. 106.

†) Jamieson's Account on the Culdees. p. 359.

††) Bedae H. E. Anglor. III. c. 5. Jamieson. p. 61. 62. 84. 90. 98. 114.

Jona zugleich mit dem Bischofe der Hebriden am norwegischen Hofe *). Ob sie aber kirchliche oder politische Gegenstände zu verhandeln hatten, ist ganz unbekannt.

Uebrigens geben die isländischen Kirchengesetze über den Gottesdienst der Kuldeer, ebenso wie die norwegischen, einen milderen Geist zu erkennen. Es ist diesen doch nicht verwehrt, selbst Gottesdienst zu halten; auch den Isländern ist es erlaubt, Zeugen desselben zu seyn. Nur dürfen sie selbst die Sacramente der Fremden nicht genießen. So stellte auch vor ungefähr 50 Jahren die theologische Facultät in Siena ein Bedenken aus, es müsse den katholischen Armeniern, wenn sie keinem katholischen Gottesdienste beiwohnen könnten, erlaubt seyn, die Messe bei den schismatischen Armeniern zu hören. Diese Toleranz der Isländer war unstreitig eine Folge ihrer vielen Reisen. Sie sahen den christlichen Gottesdienst im Oriente wie im Occidente und mochten daher wohl auf die Gedanken kommen, der Gottesdienst der Schismatiker sey doch nicht so ganz verwerflich. Augenscheinlich ist das Verbot der Theilnahme an ihren Sacramenten denen gegeben, welche die Sprache der Schismatiker, folglich die irische und die slavonische, verstanden.

Auch im neuen Kirchenrechte vom Jahre 1275 sind einzelne Anordnungen, die auf Ketzer Bezug haben. Das zehnte Capitel verbietet, auf den Kirchhöfen unter andern auch die zu begraben, welche eine falsche Religion öffentlich lehrten oder begünstigten, ganz übereinstimmend mit dem kanonischen Rechte, c. 8. X. de haereticis **). Dieselben Gesetze schärfen auch das berühmte lateranische Decret

*) Johnstone, Antiquitates Celto-Normannicae, p. 151.

**) Thorkelin, Jus eccl. novum c. 10 de sepultura Christana, p. 83.

(1214) von der jährlichen Beichte eines jeden Christen ein und setzen Landesverweisung und Einziehung des Vermögens auf eine dreijährige Vernachlässigung dieses Gesetzes und der Communion *). Diese Schärfung des Gesetzes zeigt auch, daß der Bischof Arnas Thorlaksen, der das neue Gesetzbuch einführte, häufige Uebertretungen des lateranischen Decrets gewußt oder doch wenigstens gefürchtet hat. Uebrigens war nichts natürlicher, als daß diese beiden Gesetze, die bereits in den Decretalen Gregor IX. standen, auch in die Sammlung der isländischen Provincial-Kirchengesetze aufgenommen wurden. Wie wenig aber sonst die isländischen Bischöfe von Ketzereien in ihren Diöcesen wußten, kann man am besten aus ihren Pönitentialbüchern ersehen, in denen diese Sünde gewiß wäre mit aufgezählt worden, wenn ihr Bekenntniß in der Praxis der isländischen Beichtstühle vorgekommen wäre. Aber weder in dem einen, noch dem andern dieser Bücher **), in denen, nach der gewöhnlichen Art und Weise derselben, eine Menge Sünden namhaft gemacht werden, steht ein Wort von Ketzerei, die doch in den Augen der Kirche eine eben so verdammliche Sünde war, als Todtschlag, Raub und Diebstahl, andere nicht zu erwähnen, deren Herrechnung ein sehr trauriges Gemälde der äußersten Sittenverderbniß in Island entwerfen müßte, wenn die Bischöfe dieses Landes in diesen Artikeln nicht größtentheils die Pönitentialbücher des südlichen Europa abgeschrieben hätten.

*) Thorkelin, p. 193 et 195.

**) S. Buch II. Cap. 4. S. 247.

Digitized by Google

Digitized by Google